

**NETZWERK STUDENTISCHER AUSTAUSCHSEMINARE OST - WEST
AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN**

Strafrecht im Wandel

**JOURNAL
STRAFRECHTLICHES AUSTAUSCHSEMINAR
BERLIN – RIGA 2003**

Herausgeber: Paul-Mintz-Gesellschaft e.V.
Humboldt Universität zu Berlin

Redaktion: Hartwig von Bredow
Kathrin Otte
Katharina Schwemmer

Übersetzung, Nachdruck, Entnahme, Speicherung, Funksendung oder sonstige Wiedergabe dieses Journals stehen jedermann offen, sofern diese Verwendung nicht gewerblichen Zwecken dient und der Redaktion durch Belegexemplar angezeigt wird. Die Autoren und die Quelle sind stets zu nennen.

Für Rückfragen und die Bestellung weiterer Journals nutzen Sie bitte die Internetseite des Netzwerk Ost-West unter www.netzwerk-ost-west.de oder wenden Sie sich an die

Paul-Mintz-Gesellschaft
Panoramastr. 1 (Alexanderplatz)
10178 Berlin

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser, endlich ist es soweit, aus unseren erlebnisreichen zwei Wochen ist etwas Druckreifes geworden! Und das, nachdem alles so schwierig angefangen hatte: keine Organisatoren, kein Geld, keine Teilnehmer... Aber spätestens nach der zweiten, dann um so erfolgreicheren Info-Veranstaltung wußten wir, dass jetzt nichts mehr schief gehen konnte! Schnell fanden sich die richtigen Teilnehmer und das Gruppengefühl konnte mit Besuchen im Prater Biergarten schnell aufgebaut werden.

Für die Reise mussten Luxusliner und Flieger leider zu Hause bleiben, aber auch 22 Stunden Busfahrt konnten dem Enthusiasmus keinen Abbruch tun. Kaum im schönen Riga angelangt, wurden wir von den lettischen Seminarteilnehmern jubelnd (und hüpfend!) in Empfang genommen. Erste Freundschaften konnten noch am gleichen Abend in dem phantastisch gelegenen Gästehaus der Universität geschlossen werden.

Die nachfolgenden zwei Seminarwochen in Riga und Berlin waren eine wunderschöne und erlebnisreiche Zeit. Dies ist einerseits den diskussionsfreudigen Workshopsitzungen und den teils sehr spannenden Referentenvorträgen zu verdanken. Für die umfassende und

kompetente Leitung der Workshops sei an dieser Stelle Kathrin Otte, Liga Ozola und Matthias Braun gedankt, sowie für die anregenden Vorträge, Verhandlungen und Führungen und unseren Referenten den Richtern am Kriminalgericht, Herrn Dasch und Herrn Sander, dem Sozialreferenten der deutschen Botschaft in Riga, Herrn Detlef Küller, dem Mitarbeiter des European Union Information Center, Herrn Artis Puriņš, Frau Ingrīda Peldeusa vom UNO Informationszentrum in Riga, dem Sector Manager der Delegation der Europäischen Kommission in Riga, Herrn Bart Laan, den Mitarbeitern des Bundesjustizministeriums Frau Angelika Leitenberger, Herrn Jan MacLean und Herrn Dr. Roderich Martis, dem Mitglied des Bundestages Herrn Stephan Mayer und dem Dekan der LU Riga, Herrn Kaspars Balodis.

Zum anderen werden uns auch die zahlreichen gemeinsamen Ausflüge und Freizeit-Unternehmungen in Erinnerung bleiben, sei es der Strand von Jurmala und die Sauna in Riga, das Beachvolleyball, das Grillen und der Park Sanssouci in Berlin.

Das vorliegende, unter Mitarbeit aller Teilnehmer entstandene Journal soll nun dem akademischen Teil des Seminars gewidmet sein. Wir möchten die wichtigsten Ergebnisse des Seminars für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich ma-

chen und somit der uns obliegenden Aufgabe gerecht werden: Das Netzwerk Ost-West will einen aktiven Beitrag zum kulturellen und juristischen Austausch zwischen Deutschland und Ost-Europäischen Staaten leisten. Wir hoffen, mit der Durchführung des Seminars und der Veröffentlichung unserer Ergebnisse einen Schritt in diese Richtung zu machen.

Ganz besonderer Dank gebührt Prof. Dr. Krauß (i.R.), der die Seminarreihe seit 1993 fachlich und ideell unterstützt. Un-

denkbar wären diese Seminare aber auch ohne die großzügige finanzielle Unterstützung, die in diesem Jahr maßgeblich durch die Dr. Meyer-Struckmann Stiftung, die Humboldt-Universität zu Berlin und die LU Riga Berlin sichergestellt wurde.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und sagen uz redzēšanos!

Katharina Schwemmer und
Hartwig von Bredow
Organisatoren BGEx 2003



INHALT

Einführung	4
Ablauf	6
Workshop I: Europäisierung der Strafrechts – Wandel des Strafrechts unter dem Einfluss Europas	11
Workshop II: Recht auf Freiheit in Deutschland und Lettland gemäß Art. 5 EMRK	45
Workshop III: Von der Tat über das Urteil zum Vollzug: Unterschiede in Recht und Rechtswirklichkeit in Deutschland und Lettland	81
Vorträge von Referenten	99

Einführung

Konzept und Entwicklung

Das Baltic-German-Exchange (BGEx) ist eine Reihe bilateraler studentischer Austauschseminare zwischen Riga (Lettland) und Berlin. Die Projektreihe bietet Studierenden die Möglichkeit, einen Teil ihrer universitären Ausbildung in die eigene Hand zu nehmen und ein selbstgewähltes Thema in einer Gruppe zwei Wochen lang intensiv zu bearbeiten.

Organisatoren

Die jährlich einmal stattfindenden Austauschprojekte werden auf deutscher Seite von Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin organisiert. Diese Arbeitsgruppen agieren unabhängig sowohl von der mitveranstaltenden Paul-Mintz-Gesellschaft (PMG) als auch von den Lehrstühlen. Die Studierenden wählen selbst das Thema des Seminars, suchen Teilnehmer, Referenten und Sponsoren, sie organisieren das Programm in Berlin und sorgen maßgeblich für die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnispapiere (*journals*). Fachlichen Beistand erhalten sie von den Betreuern der thematischen Workshops, meist juristische Assistenten oder Rechtsreferendare. Das Wesen der Veranstaltungsreihe kann als Projekt "von Studenten für Studenten" beschrieben werden. Insbesondere durch die thematische und organisatorische Autonomie

des Vorbereitungsteams und damit den durchweg studentischen Charakter der Veranstaltung werden Lernergebnisse erzielt, die über die eines "normalen" Blockseminars unserer Erfahrung nach oftmals weit hinausgehen.

Ablauf und Struktur

Bei der Struktur des Seminars stehen folgende Überlegungen im Vordergrund: Die Vorbereitung soll eine gemeinsame Wissensbasis für alle Teilnehmer schaffen, auf deren Grundlage gemeinsame Diskussionen stattfinden können. Damit dieser Meinungs-austausch möglichst fachbezogen und wirklichkeitsorientiert ablaufen kann, wird die Informationsbeschaffung während des Seminars durch Expertengespräche, Exkursionen und Vorträge sichergestellt. Dem Netzwerk Ost-West geht es auch darum, den Kontakt zwischen angehenden Juristen verschiedener Staaten herzustellen und das Kennenlernen der verschiedenen Herangehensweisen zu fördern. Diese Voraussetzungen führten von Anfang an zu einer themenorientierten Arbeitsmethode und der Aufteilung der Teilnehmer in thematische Arbeitsgruppen (Workshops). Einerseits kann so jeder Teilnehmer das Gebiet seines Interesses wählen, andererseits wird das jeweilige Unterthema genauer untersucht, als es innerhalb der gesamten Gruppe zu bewerkstelligen wäre. Durch die Bildung von drei bis vier Gruppen ist es möglich,

zu den einzelnen Unterthemen entsprechende Informationsveranstaltungen zu organisieren, die das gemeinsame Programm ergänzen. Ein weiterer Vorteil der Workshopstruktur besteht darin, dass sprachliche Verständigungsprobleme in Diskussionsrunden mit wenigen Teilnehmern am besten auszuräumen sind. Die Workshops bilden sich in der Vorbereitungsphase des Seminars; sie bestehen in ihrer Zusammensetzung bis zum Ende fort und spiegeln sich inhaltlich in den Kapiteln des Journals. Auf eine weitgehende Parität bei der Besetzung der Workshops mit ausländischen und deutschen Teilnehmern wird geachtet. Den Kern des jeweiligen Seminars bildet das 14tägige Arbeitstreffen: Je ein einwöchiges Blockseminar findet an der Universität des Partnerlandes und an der Humboldt-Universität statt. Das Programm besteht aus Fachvorträgen, Exkursionen, Experteninterviews und dem regelmäßigen gemeinsamen Meinungsaustausch - aber vor allem in der intensiven Arbeit in den Workshops. Die Ergebnisse der Veranstaltungen und Workshopsitzungen werden dokumentiert, am Ende zusammengefasst, redigiert und im Journal veröffentlicht.

Entwicklung des Netzwerkes Ost-West

Die BGEEx-Projektidee entstand bereits Anfang der neunziger Jahre. Zu diesem Zweck schlossen sich Studenten verschiedener Berliner Hochschulen zum Verein Cooperation for Peace Germany

e.V. (CFP) zusammen, aus dem 2001 die heutige Paul-Mintz-Gesellschaft hervorgegangen ist. 1992 startete der erste BGEEx mit dem Thema "Nationalismus und Minderheiten" in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Riga. Mit dem Engagement von Jurastudenten der Humboldt-Universität und der Hilfe von Prof. Dr. Detlef Krauß konnte der Baltic-German Exchange zu einer jährlichen Veranstaltung ausgebaut werden. Seit 1994 findet BGEEx jährlich statt. Von Anfang an war es das Ziel der Veranstalter, das BGEEx-Konzept als Pilotmodell zu präsentieren und die Übertragbarkeit des Modells auf andere Projekte zu erreichen. Diese ursprüngliche Idee hat sich nun im Netzwerk Ost-West verwirklicht: Seit 1996 organisieren Studenten unter der fachlichen Leitung von Prof. Dr. Bernhard Schlink ein jährliches Seminar mit der Eötvös-Loránd-Universität Budapest (ELTE). 1997 fand - betreut wiederum von Prof. Krauß - der wurde am Lehrstuhl von Prof. Dr. Alexander Blankenagel eine Projektgruppe Moskau, die 1998 das erste gemeinsame Seminar durchführte, gegründet. 2001 schließlich fand auf Initiative von Prof. Krauß und der erste Austausch mit der Staatlichen Universität Tbilisi statt.

Informationen über das Netzwerk sind über die Internet-Seite www.netzwerk-ost-west.de abrufbar. Dort können auch sämtliche Journals bestellt werden.

Ablauf

Donnerstag 17.07.2003

19:00 Uhr Abfahrt der deutschen Teilnehmer – Berlin ZOB

Freitag, 18.07.2003

17:00 Uhr Ankunft in Riga, Busbahnhof

Einzug ins Gästehaus der Latvijas Univertitate, *Basteja bulvaris*

20:00 Uhr Abendessen und Begrüßungsfeier und Stadtrundgang

Samstag, 19.07.2003

8:30 Uhr Frühstück

9:30 Uhr Stadtführung durch das alte Riga

11:30 Uhr Museum der Barrikaden von 1991, Krāmu iela 3

13: 30 Uhr Jurmala

20:00 Uhr Gemeinsames Abendessen

Sonntag, 20.07.2003

9:30 Uhr Frühstück

10:30 Uhr Erste Workshopsitzung

13:00 Uhr Fahrt in das Historische Freilichtmuseum, Brīvības iela 440

20:00 Uhr Gemeinsames Abendessen

Montag, 21.07.2003

8:00 Uhr Frühstück

9:00 Uhr Begrüßungsrede des Dekans Kaspars Balodis, Latvijas Universitate Riga, Raiņa bulvāris 19

9:30 Uhr Workshopsitzung

11:00 Uhr Besuch in der Deutschen Botschaft und Gespräch mit Herrn Detlef Küller, Sozialreferent

13:30 Uhr Gemeinsames Mittagessen

14:30 Uhr Workshopsitzung

20:00 Uhr Gemeinsames Abendessen

Dienstag, 22.07.2003

- 8:30 Uhr Geburtstagsfrühstück zu Ehren von Liva
- 10:00 Uhr Besuch im European Union Information Center und Vortrag von Herr Artis Puriņš, Basteja bulvaris 14-1
- anschließend Workshopsitzung
- 14:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen
- 15:00 Uhr Besuch im UNO Informationszentrum und Gespräch mit Frau Ingrīda Peldeusa
- 17:00 Uhr Riga von oben, St. Petri Kirche
- ab 19:00 Uhr Sauna "Antīkās pirtis", Lāčplēša iela 62/66

Mittwoch, 23.07.2003

- 8:30 Uhr Frühstück
- 9:30 Uhr Erstes Plenum im European Union Information Center, Basteja bulvāris 14-1
- 12:00 Uhr Besuch der Saeima, Jēkaba iela 11
- 13:30 Uhr Gemeinsames Mittagessen
- 15:00 Uhr Bootfahrt nach Mezaparks
- 20:00 Uhr Gemeinsames Abendessen und Abendgestaltung

Donnerstag, 24.07.2003

- 8:30 Uhr Frühstück
- 9:30 Uhr Workshopsitzung
- 12:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen
- 13:30 Uhr Besuch bei der Delegation der Europäischen Kommission in Riga und Vortrag von Herr Bart Laan, Sector Manager JHA
15:00 Uhr etwas freie Zeit und dann Fahrt nach Jurmala, Abschlussgrillen und romantische Verabschiedung von Riga

Freitag, 25.07.2003

- 8:30 Uhr Frühstück
- 11:30 Uhr Abfahrt, Riga Busbahnhof

Samstag, 26.07.2003

- 8:30 Uhr Ankunft in Berlin... Auspacken und Ausruhen bei den deutschen
Gastgebern
- ab 13:30 Uhr Brunch im Eckstein (Pappelallee)
- 16:15 Uhr Treffen zur Bootsfahrt an der Friedrichsbrücke beim Berliner
Dom
- 18:00 Uhr Führung durch Berlin Mitte
- 20:00 Uhr Abendessen, Oderberger Str.

Sonntag, 27.07.2003

- 11:00 Uhr Treffen am Alexanderplatz zur Fahrt nach Woltersdorf
- 12:00 Uhr Ankunft in Woltersdorf
Gemeinsames Plenum, Workshop I und II
Grillen und Baden am Flakensee

Montag, 28.07.2003

- 9:00 Uhr Begrüßung durch Prof. Dr. D. Krauß (i.R.)
- anschließend Rundgang durch HU
- 11: 30 Uhr Mittagessen in der Musikermensa
- 12:30 Uhr Besichtigung Strafgericht Tiergarten, anschließend Gerichtsver-
handlung mit Herrn Dasch
- 17:30 Uhr Beachvolleyball, Chausseestr. Beach Mitte
- 20:00 Uhr Grillen im Mauerpark

Dienstag, 29.07.2003

- 8:30 Uhr Gemeinsames Frühstück, Kastanienallee
- 11:00 Uhr Vortrag über den Deutschen Bundestag
Besichtigung des Reichstags mit Kuppel
- 12:30 Uhr Mittagessen in der Musikermensa
- 14:00 Uhr Besuch in der Jugendarrestanstalt Lichtenrade und ausführliches
Gespräch mit Herrn Dasch
- 19:30 Uhr Abendessen, Bergmannstr.

Mittwoch, 28.07.2003

- 10:00 Uhr Besuch im Bundesjustizministerium
Vorträge zu allen drei Workshopthemen
- 13:30 Uhr Mittagessen in der Musikermensa
- 14:00 Uhr Workshopsitzung

Donnerstag, 29.07.2003

- 9:00 Uhr Workshopsitzung
- 11:30 Uhr Ausflug nach Potsdam
- 13:00 Uhr Mittagessen Mensa der Uni Potsdam
- 14:00 Uhr Besichtigung des Parks Sanssouci
- anschließend Stadtrundgang durch Potsdam
- 21:00 Uhr Pizzaessen, Kastanienallee

Freitag, 30.07.2003

- 9:00 Uhr Gerichtsverhandlung mit Herrn Sander am LG Moabit, Turmstr.
- 12:00 Uhr Mittagessen in der Musikermensa
- 13:00 Uhr Vortrag von Stephan Mayer im Paul-Löbe-Haus
- 14:30 Uhr Workshopsitzung
- ab 20:00 Uhr Abschiedsparty bei Raphael

Samstag, 31.07.2003

- 11:00 Uhr Workshopsitzung
- 13:00 Uhr Freie Zeit oder Besichtigung des Museums „Story of Berlin“
- 19:00 Uhr Verabschiedung und Abreise der lettischen Teilnehmer, ZOB

WORKSHOP I

Europäisierung des Strafrechts – Wandel des Strafrechts unter dem Einfluss Europas?

Workshopleitung

Kathrin Otte, Berlin

Workshopteilnehmer:

André Hofmann, Berlin

David A. Issmer

Iris Köppe, Berlin

Līva Liepina, Riga

Eva Sablovskā, Riga

Norma Sengbusch, Berlin

INHALT

A. Einleitung.....	13
B. Grenzüberschreitende und international organisierte Kriminalität als Herausforderung für ein Europa der offenen Grenzen.....	14
I. Organisierte Kriminalität	15
II. Ausmaße und Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung	16
C. Maßnahmen auf europäischer Ebene	17
I. Rahmenbedingungen	17
1. Assimilierung	17
2. Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts	17
3. Grundsatz der Gemeinschaftstreue.....	18
4. Anweisungskompetenz	18
II. Institutionen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.....	19
1. Olaf.....	20
2. Europäisches Polizeiamt (Europol)	20
3. Europäisches Justitielles Netz (EJN).....	21
4. Eurojust	21
5. Europäischer Haftbefehl.....	22
D. Auswirkungen auf das nationale Strafrecht.....	23
I. Der Wandel des deutschen Strafrechts unter dem Einfluss Europas	23
1. Das Beispiel der Geldwäsche	23
2. Weitere Beispiele und Ausblick.....	24
II. Die Anforderungen der EU an das lettische Recht.....	25
1. Anforderungen	25
a) Die Todesstrafe.....	26
b) Drogenstraftaten	26
c) Die Korruption	27
d) Menschenhandel.....	28
e) Die Geldwäsche	28
f) Die Untersuchungshaft.....	28
g) Nicht-freiheitsentziehende Strafen als Alternative	29
h) Haftbedingungen.....	29
2. Zusammenfassung und Ausblick	29
III. Die Strafbarkeit juristischer Personen.....	29
1. Juristische Personen in Lettland	29
2. Juristische Personen in Deutschland	29
3. Die Lage in Lettland	30
4. Die Lage in Deutschland	30
5. Die Lage in Europa	31
6. Diskussion	32
7. Fazit.....	33
E. Zukunftsperspektive	33
I. Der Europäische Konvent.....	33
II. Die Europäische Staatsanwaltschaft	34
III. Zukunftsvision	35
F. Chancen und Risiken eines Europäischen Strafrechts.....	37
I. Gründe für ein einheitliches Europäisches Strafrecht	37
II. Gründe gegen ein einheitliches Europäisches Strafrecht.....	38
III. Stellungnahme	39
G. Fazit.....	41

A. Einleitung

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Beitritts Lettlands zur Europäischen Union im Zuge der Osterweiterung hat sich der Workshop mit den Einflüssen Europas auf das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht und dem damit verbundenen Wandel im Strafrecht, also der „Europäisierung des Strafrechts“, befasst.

Mit dem Workshop wurden die unterschiedlichen Einflüsse Europas auf das nationale Strafrecht herausgearbeitet und durch eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung des materiellen sowie des prozessualen Strafrechts in Deutschland und Lettland ausgewertet. Ziel war es, ein Bewusstsein für den ständig wachsenden Einfluss Europas auf das nationale Recht in allen seinen Gebieten zu wecken und am Beispiel des Strafrechts kritisch nach den Chancen und Risiken dieser fortschreitenden Vereinheitlichung zu fragen. Folgende Fragestellungen standen dabei im Mittelpunkt:

- Welche Rolle spielt grenzüberschreitende Kriminalität in einem „Europa der offenen Grenzen“ und wie kann sie wirksam bekämpft werden?
- Wie können Eurojust, Europol, der europäische Haftbefehl und eventuell eine europäische Staatsanwaltschaft zu einer effektiven und einheitlichen Strafverfolgung zusammenwachsen?

- Wie wirkt sich das europäische Recht auf die Strafrechtsordnungen in Lettland und Deutschland aus?

Der Beitrag setzt sich sowohl aus den Seminararbeiten, die von den Teilnehmern des Workshops im Vorfeld des Seminars erstellt wurden, als auch aus den Erkenntnissen aus Vorträgen von Experten zusammen. Diese führten zu engagierten Diskussionen innerhalb des Workshops, deren unterschiedliche Standpunkte ebenfalls in diesen Beitrag aufgenommen wurden.

Nachdem im ersten Teil dieses Beitrags die Probleme der grenzüberschreitenden und international organisierten Kriminalität dargestellt werden, ist der zweite Abschnitt den Reaktionen auf europäischer Ebene gewidmet. Ein dritter Teil befasst sich mit den Auswirkungen der Maßnahmen auf europäischer Ebene auf das nationale Recht. Dabei werden zum einen die Einflüsse auf das Strafrecht in Deutschland als Gründungsmitglied und zum anderen die Anforderungen an das Strafrecht der Beitrittskandidaten am Beispiel Lettlands untersucht. Nach einem Ausblick auf die zu erwartende weitere Entwicklung des europäischen Strafrechts werden abschließend die Chancen und Risiken einer fortschreitenden Europäisierung diskutiert.

B. Grenzüberschreitende und international organisierte Kriminalität als Herausforderung für ein Europa der offenen Grenzen

Nach Unterzeichnung der Beitrittsverträge am 16. April 2003 in Athen werden zum 01. April 2004 die 10 mittel- und osteuropäischen Staaten Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Zypern und Malta der Europäischen Union (EU) beitreten. Infolgedessen wird es in absehbarer Zeit zu einer Öffnung der Grenzen nach Osteuropa kommen.

Durch die fortschreitende Grenzöffnung und Erweiterung des Binnenmarktes auf die süd- und osteuropäischen Staaten wird vielfach eine Zunahme an grenzüberschreitender und international organisierter Kriminalität befürchtet. Insbesondere in Deutschland – aber auch in anderen EU-Mitgliedstaaten – wird die Entwicklung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Hinblick auf die EU-Osterweiterung sowie auf das immer dichter werdende Geflecht globaler Geschäftsbeziehungen, Verkehrsströme und Kommunikationsmöglichkeiten mit Besorgnis gesehen.¹ So wird befürchtet, dass durch den Wegfall der Grenzkontrollen Menschenhandel, Kraftfahrzeugverschiebung und die Ausdehnung von Schwarzmärkten erleichtert wird. Diese Bedenken könnten durchaus berechtigt sein, zumal die Grenze zwischen Polen und weiteren Ostblockstaaten drei-

mal länger ist als die zwischen Deutschland und Polen und vornehmlich aus einer „Grüngrünze“ besteht, so dass keine Kontrollmöglichkeiten gegeben sind. In den nächsten 15 Jahren werden die Polen weder finanziell, noch materiell oder personell in der Lage sein diese abzusichern.² Solche Zustände fördern kriminelles Handeln über Staatsgrenzen hinweg.

Das Wirken der grenzüberschreitenden Kriminalität soll anhand eines Beispiels veranschaulicht werden. Kuhhändler aus Polen wollen ihre Kühe in den EU-Mitgliedstaaten verkaufen. Da Polen (noch) nicht zur EU gehört, müssten sie Einfuhrzölle bezahlen, um die Kühe in der EU anbieten zu können. Dies wollen die besagten Kuhhändler nicht und lösen es auf kriminelle Art wie folgt: Die polnischen Kühe sollen den Unterlagen entsprechend offiziell nach Nordafrika exportiert werden. Deswegen treten diese die Reise nach Spanien an, um dort in einem Hafen verfrachtet zu werden. Beim Passieren durch Deutschland werden die Tiere illegal in deutsche transformiert. So werden die EU-Importzölle umgangen, denn die Kühe finden nun als deutsche Kühe ihren Absatz in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ohne bezollt zu werden. Auf dem Papier jedoch werden die polnischen Kühe weiterhin nach Nordafrika exportiert. Die polnischen Kuhhändler können diesen Betrug nur mit Hilfe korrupter deutscher

¹ So *Dahlkamp/ Freiburg/ Ulrich*, Rein, plündern, raus, in: DER SPIEGEL v. 41/ 2002 vom 07. Oktober 2002.

² Dazu von *Boettischer*, in: *Stadlmayer/ Rybak/ Güßgen*, Zuwanderungsschock bleibt aus, in: Financial Times Deutschland, 02.12.2002.

bzw. spanischer Beamter oder anderer Unterstützer begehen, da diese für die formale Richtigkeit der Transaktion sorgen.³

Zu begründen ist die Zunahme der grenzüberschreitenden Kriminalität durch eine Reihe von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen. So haben die Europäische Integration, die Öffnung der Binnengrenzen in der EU, der Wegfall der Abschottung Osteuropas, die Globalisierung der Märkte und der sprunghafte technologische Fortschritt im Kommunikationsbereich einen steigenden Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung.⁴

Allerdings ist grenzüberschreitende Kriminalität kein Problem der Neuzeit. Geschichtlich wurde schon eine grenzüberschreitende Kriminalitätsentwicklung in den letzten beiden Dekaden des 18. Jahrhunderts beobachtet. So gab es zum Beispiel in Nordwesteuropa große Gruppierungen, die in den schlecht bewachten Grenzregionen ihr Unwesen trieben. Sie waren durch ihre für damalige Verhältnisse extreme Mobilität und ihre organisierte Struktur nur schwer zu verfolgen.⁵

Grenzüberschreitende Kriminalität muss dabei nicht zwangsläufig in organisierter Form auftreten. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Schäden durch die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

verdient diese jedoch besondere Aufmerksamkeit.

I. Organisierte Kriminalität

Die Organisierten Kriminalität (OK) findet weder eine homogene Verbreitung in Europa noch weist sie in den EU-Mitgliedstaaten eine identische Gestalt auf. Dennoch hat man versucht, einige signifikante Merkmale für OK festzulegen. Demnach ist OK durch Gruppierungen, die längerfristig und systematisch über mehrere Staatsgrenzen hinweg operieren, die Beschaffung oder Herstellung, den Export oder Import sowie den Vertrieb illegaler Güter oder Dienstleistungen organisieren und dabei unter anderem auch für bestimmte Aufgaben wie etwa Wohnungseinbrüche oder auch Morde, Spezialisten aus dem Ausland einreisen lassen, die ihren Auftrag innerhalb weniger Stunden erledigen und sofort wieder in ihr Heimatland verschwinden, gekennzeichnet.⁶

Die moderne Kriminalität findet so über nationale Grenzen hinaus Ausbreitung, um möglichst viele illegale Märkte zu bedienen und die verschiedenen Rechtstypen auf das Beste auszunutzen.⁷ Als vorrangige Kriminalitätsbereiche sind an erster Stelle die Betäubungsmittelkriminalität, dann die Geldwäsche, anschließend der Diebstahl und die Hehlerei mit Kraftfahrzeugen sowie der Bereich des Menschenhandels und das Rotlichtmilieu zu nennen.

³ *van Duyne*, *Organized Crime in Europe*, New York 1996, S. 86 f.

⁴ *Beckstein*, *Grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung unter besonderer Berücksichtigung Mittel- und Osteuropas*, in: *Politische Studien* 1997, S. 47.

⁵ *van Duyne* (Fn 3) S. 75.

⁶ *Perron*, in: *Militello/Arnold/Paoli Europäische Strafverfolgung ohne europäische Strafverfahren?*, edition iuriscrim 2000, S. 33.

⁷ *Perron*, in: *Militello/Arnold/Paoli* (Fn 5) S. 8.

Ferner spielt der Waffenhandel und der in der letzten Zeit immer verstärkter auftretende Subventions- und Steuerbetrug zum Nachteil der EG eine große Rolle. Erleichtert wurden diese Formen der OK durch den Wegfall der Binnengrenzen nach dem Schengener Abkommen⁸.

II. Ausmaße und Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung

Organisierte Kriminalität stellt angesichts zunehmender Internationalisierung, ansteigenden Organisationsgrades und fortschreitender Professionalisierung der Täter eine Bedrohung für jeden Staat dar. Die sich immer weiter verbreitende OK schafft die Gefahr der Unterwanderung der legalen Wirtschaft, besonders auf den Märkten des Ostblockes, wo sich ein blühender Schwarzmarkt herausgebildet hat. Auch auf EG-Ebene sind die Ausmaße dieser Kriminalitätsform beachtlich. Die Europäische Kommission nimmt an, dass Betrug zum Nachteil des EG-Budgets im Jahr 1995 bei bekannten, aufgedeckten Fällen 1,4% des gesamten Gemeinschaftshaushaltes ausgemacht hat. Schätzungen jedoch gehen von einer weitaus höheren Quote aus: Sie gehen von Werten zwischen 10-20% aus.⁹

Neben den wirtschaftlichen Folgen sind auch die Gefahren für das rechtsstaatliche Ansehen Europas nicht von der Hand zu

weisen. So hat OK staats- und demokratisierungsetzende Wirkung; dies insbesondere dann, wenn sie mit Korruption einhergeht.¹⁰

Die sowohl in der Intensität als auch hinsichtlich der praktischen Umsetzung unterschiedliche Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten ist als Ursache für die Vielfältigkeit der grenzüberschreitenden Kriminalität anzusehen. Folglich bilden diese Unterschiede auch den Hauptansatzpunkt zur Verbesserung der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Aufgrund der internationalen Dimension des grenzüberschreitenden Verbrechens stellt sich die Frage, ob nationale Bekämpfungskonzepte zur Strafverfolgung ausreichen, da aufgrund territorialer Zuständigkeiten eine Zerstückelung des Strafverfahrens unausweichlich scheint. So ist z.B. die Anerkennung von Beweismitteln anderer Mitgliedsstaaten bislang noch immer nicht vollständig gewährleistet. Eine bessere Koordination der Strafverfolgungsaktivitäten scheint dringend geboten.

Die europaweite Mobilität und die neuen Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten aufgrund des Wegfalls der Binnengrenzen in Europa drängen die Vorstellung von „grenzenloser Kriminalität“ geradezu auf. Zwar sollte man die kriminalistische Bedeutung von Schlagbäumen nicht überbewerten, doch liegt es auf der Hand, dass eine gesteigerte grenzüberschreiten-

⁸ Schengener Übereinkommen vom 14.06.1985 zur Öffnung der innereuropäischen Grenzen und Abschaffung von Zollkontrollen zur Stabilisierung des Europäischen Marktes.

⁹ IUS Criminale, Bd. 7/ Sieber, S. 4.

¹⁰ *Mischkowitz*, Angriff auf das Herz des Staates – Korruption und Organisierte Kriminalität, BKA Forschungsreihe Bd. 46 (2000), S. 274.

de Mobilität neue Möglichkeiten der Straf-
begehung eröffnet.¹¹ Auch bringt der Um-
bruch in Europa turbulente politische Än-
derungen mit sich und bietet so der grenz-
überschreitenden organisierten Kriminali-
tät eine Plattform. Um einer grenzenlosen
Ausbreitung der Kriminalität entgegenzu-
wirken, sind auf europäischer Ebene im
Laufe der Zeit verschiedenen Maßnahmen
ergriffen worden.

C. Maßnahmen auf europäischer Ebene

I. Rahmenbedingungen

Das Strafrecht der Mitglieds- und Anwär-
terstaaten der EU steht seit einiger Zeit
unter dem wachsenden Einfluss des Eu-
roparechts. Betroffen sind davon insbe-
sondere die Bereiche des Wirtschafts- und
Umwelt- sowie des Drogen-Strafrechts.
Zwar hat die EG dabei grundsätzlich keine
Kompetenz zum Erlass von Strafnormen.
Dennoch aber beeinflusst sie - mittelbar -
das nationale Strafrecht auf vielfältige Art
und Weise. Trotz der fehlenden Kompe-
tenz zum Erlass von Strafnormen wächst
der Einfluss der EU auf das deutsche
Strafrecht seit über einem Jahrzehnt stän-
dig.

1. Assimilierung

Nach dem Grundsatz der Gemeinschafts-
treue trifft die Staaten zunächst eine
Pflicht zur „Assimilierung“. Danach sind

¹¹ Vgl. *Jung*, Konturen und Perspektiven des
europäischen Strafrechts, in: *JuS* 2000, 417
(418).

die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ver-
pflichtet, den Interessen der Gemeinschaft
den gleichen Schutz durch das Strafrecht
wie den nationalen Interessen zukommen
zu lassen.¹² Dabei soll die Strafverfolgung
in diesen Fällen ebenso sorgfältig und
nachdrücklich wie bei gleichartigen Ver-
stößen gegen nationales Recht betrieben
werden. Den Mitgliedstaaten soll die Wahl
der konkreten Sanktionen verbleiben; die-
se müssten jedoch wirksam, verhältnis-
mäßig und abschreckend sein.¹³ Mittler-
weile ist diese Verpflichtung der Mitglied-
staaten hinsichtlich des Schutzes der fi-
nanziellen Interessen der EG in Art. 280 II
EG kodifiziert.

2. Anwendungsvorrang des Gemein- schaftsrechts

Weiterhin genießt das nationale Recht
gegenüber dem Gemeinschaftsrecht einen
„Anwendungsvorrang“.¹⁴ In gemeinschaft-
lich geregelten Bereichen werden danach
entgegenstehende nationale Regelungen
zwar nicht unwirksam; sie werden jedoch
verdrängt und dürfen nicht angewendet
werden. Dieser Grundsatz gilt auch für das
Straf- und Strafprozessrecht. Daher müs-
sen deutsche Behörden und Gerichte das
deutsche Strafrecht im Falle eines Konflik-

¹² *Dannecker*, Der strafrechtlich Schutz der
Finanzinteressen der Europäischen Ge-
meinschaft gegen Täuschung, in: *ZStW* 108
(1996), 577 (584).

¹³ vgl. *EuGH-Slg.* 1990, S. 423; *EuGH-Slg.*
1990, S. 2935.

¹⁴ vgl. *EuGH-Slg.* 1963, S. 1 ff.; *BVerfGE* 37,
271 ff.; *Everling*, Europäisches Gemein-
schaftsrecht und nationales Recht in der
praktischen Rechtsanwendung, in: *NJW*
1967, 465 (465).

tes zwischen Gemeinschaftsrecht und Strafrecht unangewendet lassen.

3. Grundsatz der Gemeinschaftstreue

Außerdem wird aus dem Grundsatz der Gemeinschaftstreue und der Umsetzungsverpflichtung des Art. 249 S. 4 EG vom EuGH das „Gebot der richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts“ abgeleitet. Danach sind die Gerichte der Mitgliedstaaten bei der Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften (also auch bei Strafvorschriften) verpflichtet, diese im Lichte des EG-Rechts auszulegen und fortzubilden.¹⁵

4. Anweisungskompetenz

Auch durch Sekundärrecht kann jedoch mittelbar Strafrecht geschaffen werden, indem den Mitgliedstaaten durch Richtlinien und Verordnungen auferlegt wird, nationale Straftatbestände zum einheitlichen Schutze bestimmter gemeinschaftsrechtlicher Interessen der Gemeinschaft (im Sinne einer *Harmonisierung*) zu schaffen.¹⁶ Die Reichweite einer solchen „Anweisungskompetenz“ ist für den Bereich des Strafrechts jedoch umstritten.

Weitgehende Einigkeit besteht in der Literatur darüber, dass die Gemeinschaft berechtigt ist, ihre Mitgliedstaaten durch

Richtlinien zur Ahndung von bestimmten Verstößen zu verpflichten.¹⁷ Umstritten ist jedoch, ob und inwieweit die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten zum Erlass von Strafvorschriften verpflichten darf.

Zur Begründung einer solchen Ermächtigung wird auf verschiedene Kompetenzen zurückgegriffen: Nach der Lehre der „implied powers“ soll die Gemeinschaft in den Fällen, in denen sie eine Kompetenz zur Regelung einer Materie hat (spezielle Harmonisierungsnormen), zugleich diejenigen Kompetenzen besitzen, bei deren Fehlen eine ausdrücklich verliehene Kompetenz nicht in vernünftiger und zweckmäßiger Weise angewendet werden kann.¹⁸ Diese Lehre ist somit in etwa vergleichbar mit dem Institut der „Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhanges“. Aber auch allgemeine Harmonisierungsnormen werden als Ermächtigungsgrundlage herangezogen, so etwa Art. 95 I EG, der die Angleichung von Rechtsvorschriften durch die EG erlaubt. Das Strafrecht wurde in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich ausgenommen; daher kommt die Vorschrift nach verbreiteter Auffassung auch

¹⁵ vgl. EuGH-Slg. 1984, S. 1891ff.

¹⁶ siehe dazu: *Dannecker*, Strafrecht in der Europäischen Gemeinschaft, in: JZ 1996, 873 f.; *ders.*, Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, in: Jura 1998, 79 (81); *Hecker*, Europäisches Strafrecht als Antwort auf transnationale Kriminalität, in: JA 2002, 726f.

¹⁷ siehe nur: *Dannecker*, Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluss des Gemeinschaftsrechts, in: Jura 1998, 79 (82); *Gröblichhoff*, Die Verpflichtung des deutschen Gesetzgebers zum Schutz der Interessen der Europäischen Gemeinschaft, Heidelberg 1996, S. 142; *Sieber*, Europäische Einigung und Europäisches Strafrecht, in: ZStW 103 (1991), 798 ff.; *Satzger*, Die Europäisierung des Strafrechts, Köln 2001, S. 472.

¹⁸ *Gröblichhoff* (Fn 17), S. 94.

als Kompetenz zur Angleichung von Strafvorschriften in Frage.¹⁹

Stark umstritten ist die Frage, ob Art. 280 IV EG eine spezielle Rechtsetzungsbefugnis der Gemeinschaft für das Gebiet des Schutzes ihrer finanziellen Interessen beinhaltet. Dabei ist insbesondere die Auslegung von Art. 280 IV S. 2 EG umstritten: Eine Ansicht²⁰ misst Satz 2 die Bedeutung zu, dass die Gemeinschaft wegen dieser Bestimmung gerade keine Kompetenz habe, zum Schutz ihrer Interessen strafrechtlich tätig zu werden. Einer anderen Meinung²¹ nach ist Satz 2 in der Weise zu verstehen, dass die gemeinschaftlichen Maßnahmen der Anwendung des nationalen Strafrechts im Einzelfall nicht entgegenstehen; dass das nationale Strafrecht also unverändert bestehen und anwendbar bleibt.

Bei grundsätzlicher Bejahung einer „Anweisungskompetenz“ stellt sich die Frage nach deren Grenzen. So wird allgemein verlangt, dass jedenfalls die Sanktionswahl dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleibt. Auch der Tatbestand darf durch eine Richtlinie nicht so detailliert vorgegeben werden, dass dem Gesetzgeber kein eigener Spielraum mehr bleibt und so inhaltlich keine eigene Entscheidung mehr treffen kann.

Aus diesen Einschränkungen folgt, dass die EG durch Richtlinien nicht bis ins letzte

Detail vorgeben darf, wie eine Strafnorm hinsichtlich des Tatbestandes und der Sanktion auszugestalten ist.²² Die Anweisungskompetenz darf nicht so weit gehen, dass die Gemeinschaft sich auf Kompetenzen beruft, die ihr von den Mitgliedstaaten bewusst vorenthalten wurden.²³

II. Institutionen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Neben der fortschreitenden Einflussnahme der EG auf das nationale Recht haben die Mitgliedsstaaten im Rahmen der intergouvernementalen Zusammenarbeit verschiedene Maßnahmen zu einer wirksamen Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität ergriffen. Nachdem durch den EU-Vertrag von Maastricht die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres in Form der dritten Säule institutionalisiert worden war, wurde mit dem Vertrag von Amsterdam die Schaffung eines Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts zum Erreichen der Freizügigkeit der Bürger einerseits und zur wirksamen Bekämpfung organisierter Verbrechen andererseits als Ziel aufgenommen. Die Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Art. 29 ff. EU) dient vor allem der Bewältigung der Folgeerscheinungen einer konsequenten Verwirklichung des Binnenmarktes. Dass im Oktober 1999 in Tampere (Finnland) erstmals

¹⁹ Gröblichhoff (Fn 17), S. 96; Hecker (Fn 16), 726.

²⁰ Satzger (Fn 17), S. 437; Schröder, Europäische Richtlinien und deutsche Strafrecht, Berlin 2002, S. 145/146; Bundesregierung, BT-Drucksache 14/4991, S. 9.

²¹ Hecker (Fn 16), 727.

²² Im Ergebnis: Hecker (Fn 16), 726; Gröblichhoff (Fn 17) S. 142; Schröder (Fn 20) S. 187; Dannecker, in: JZ 1996, 874.

²³ Satzger (Fn 17) S. 456; Gröblichhoff (Fn 17) S. 141.

eine Tagung des Europäischen Rates stattfand, die sich ausschließlich mit der europäischen Justiz- und Innenpolitik beschäftigte und zu deren Schwerpunkten neben der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums auch die grenzüberschreitende Kriminalität gehörte, verdeutlicht die Tendenz weg von einer rein wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Im Sinne des Ausbaus des Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts, wurden zur Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedene Maßnahmen ergriffen und Einrichtungen geschaffen.²⁴

1. Olaf

Die Kommission richtete 1988 UCLAF (Unité de coordination de la lutte anti-fraude) als eigene Stelle zur Bekämpfung der Betrügereien zum Nachteil der EG ein. Diese deckt durch Abgleich von Daten Unregelmäßigkeiten bei Subventionen auf und leitet entsprechende Maßnahmen zur Verfolgung ein. Seit 1997 verfügt UCLAF über eigene Ermittlungskompetenzen. Allerdings informiert sie nur die nationalen Strafverfolgungsbehörden, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften die Tat verfolgen. Durch die 1999 stattgefundene Umwandlung von UCLAF zu OLAF besitzt die Stelle sogar einen unabhängigen Status innerhalb der Kommission mit erweitertem Untersuchungsbereich. Trotz dessen

²⁴ Der Vollständigkeit halber seien ferner die „Europol-Drogenstelle“ sowie die „Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht“ (EBDD) genannt, auf die jedoch im Rahmen des Beitrags nicht weiter eingegangen werden soll.

kann man aber nur von einer Signalwirkung für eine zunehmende Institutionalisierung sprechen.²⁵

2. Europäisches Polizeiamt (Europol)

Um die zahlreichen Formen der Verbrechensbekämpfung unter einem Dach zusammenzuführen, beschlossen die Mitgliedsstaaten die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes. Dieses wurde durch das Übereinkommen vom 26. Juli 1995²⁶ als internationale Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen und nahm seine Arbeit am 1. Juli 1999 auf.²⁷ Da dieses Vorhaben eine langwierige Erarbeitung einer Konvention erforderte, wurde die „European Drug Unit“ (EDU) geschaffen, um bis dato mögliche Aufgaben schon zu übernehmen. Zu dem Aufgabenbereich von Europol gehören damit mit der systematische Sammlung, der Verarbeitung und der zielgerichtete Weitergabe von Erkenntnissen über den illegalen Anbau und Handel von Rauschgift einschließlich der Geldwäsche und ähnlicher Straftaten die früheren Aufgaben der EDU. Zudem ist Europol für die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, des Menschenhandels, die Bekämpfung von Schleuserorganisationen, des illegalen

²⁵ Dazu *Jung* (Fn 11), 421; *Gleß/Lüke*, Strafverfolgung über die Grenzen hinweg – Formen der Zusammenarbeit europäischer Länder zur Kriminalitätsbekämpfung, in: *Jura* 1998, 70 (78).

²⁶ *Abl.* 1995 C 316, S. 2; *BGBl.* II 1997, S. 2154.

²⁷ *Vgl.* <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l14005b.htm> (Stand: 04.07.03).

len Handels mit spaltbarem Material, des illegalen Kraftfahrzeughandels, die Fälschung des Euro und die Geldwäsche im Zusammenhang mit der internationalen organisierten Kriminalität zuständig.²⁸ Dabei dient Europol allein dem Informations- und Erfahrungsaustausch der nationalen Polizeibehörden. Operative Handlungsbefugnisse wie eigene Ermittlungsfunktionen wurden Europol zunächst nicht eingeräumt. Im November 2002 wurde dann ein Änderungsprotokoll unterzeichnet, welches Europol mit wesentlichen neuen Befugnissen ausstattete. Europol kann sich nunmehr an gemeinsamen Ermittlungen der Mitgliedsstaaten beteiligen oder einzelne Mitgliedsstaaten ersuchen, Ermittlungen aufzunehmen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip erhält Europol nur Zuständigkeiten und Befugnisse, wenn nationale Behörden die Aufgabe nicht oder nicht genauso wirkungsvoll erfüllen können. Die Ausweitung der Zuständigkeiten soll in naher Zukunft beschlossen werden.²⁹

3. Europäisches Justitielles Netz (EJN)

Das EJN wurde aufgrund einer gemeinsamen Maßnahme des Europarates vom 29. Juni 1998 ins Leben gerufen und dient der Erleichterung der justitiellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzübergreifenden Kriminalität. Durch die Einrichtung von Kontaktstellen, die der Vermittlung von Informationen dienen,

können die örtlichen Justizbehörden sämtliche für ein Ersuchen um justitielle Zusammenarbeit rechtlich und praktisch relevanten Informationen erhalten. Ziel des EJN ist, die Rechtshilfe zwischen den EU Staaten zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dabei hat das EJN jedoch keine eigenen Ermittlungs- oder Entscheidungsbefugnisse.³⁰

4. Eurojust

Die Gruppe Eurojust (Europäische Stelle zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren organisierten Kriminalität) wurde 28.02.2002 als unabhängige Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit, innerem Budget und eigener Verfassung eingerichtet und ist für organisierte Verbrechen, Korruption und Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU zuständig. Bestehend aus je einem Strafverfolger pro Mitgliedsstaat, die untereinander Informationen austauschen und die Ermittlungen aufeinander abstimmen sollen, kann die Gruppe schon auf Aufforderung eines Mitgliedsstaates tätig werden, sowie selbst die Ermittlung seitens nationaler Staatsanwaltschaften oder das Einsetzen gemeinsamer Ermittlungsgruppen anregen. Insoweit sollte die Tätigkeit von Eurojust über die des EJN hinausgehen und sich qualitativ davon abheben, da Eurojust an konkreten strafrechtlichen Ermittlungen beteiligt sein und auch aktiv zur Koordinierung von Fällen beitragen sollte. Allerdings ist ein Ersuchen von Eurojust zur Einlei-

²⁸ Vgl. <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l14005b.htm> (Stand: 04.07.03).

²⁹ Vgl. http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/eu_politik/politikfelder/justiz_html (Stand: 02.07.03).

tung eines Verfahrens für die Mitgliedsstaaten nicht bindend. Ziel der Einrichtung von Eurojust war eine wirksamere Koordination zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden und die Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen in Fällen der organisierten Kriminalität.³¹

5. Europäischer Haftbefehl

Der Europäische Haftbefehl beruht auf der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und wurde durch den „Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten“ des Rates der EU vom 13. Juni 2002 angenommen. Mit dem Europäischen Haftbefehl wird ein Beschluss des Europäischen Rates von seiner Sondertagung über die Schaffung eines Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts vom 15. bis 16. Oktober 1999 in Tampere umgesetzt. Der Europäische Rat hatte sich dafür ausgesprochen, die justitielle Zusammenarbeit in der EU zu intensivieren und insbesondere das förmliche Auslieferungsverfahren bei bestimmten Personen abzuschaffen. Dabei tritt der Haftbefehl an die Stelle aller Übereinkommen über die Auslieferung, womit bei Inkrafttreten am 1. Januar 2004 eine erhebliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwartet wird.

Ein nationales Gericht kann fortan einen Europäischen Haftbefehl ausstellen, wenn der betreffenden Person eine Straftat zur Last gelegt wird, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, oder wenn der Betreffende rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten verurteilt wurde. Dabei ist der Europäische Haftbefehl jedoch auf einen Katalog von 32 Straftaten beschränkt.³²

Künftig soll nur noch das zuständige Gericht eines Landes über die Auslieferung entscheiden, womit dann keine Bestätigung des jeweiligen Justizministeriums mehr erforderlich wäre. Ferner werden alle nationalen Justizbehörden (vollstreckende Justizbehörden) durch den Europäischen Haftbefehl dazu verpflichtet, das Ersuchen einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedsstaates (ausstellende Justizbehörde) auf Übergabe einer Person und mit einem Minimum an Kontrollen anzuerkennen. Für die reibungslose Zusammenarbeit der ausstellenden Justizbehörde und der vollstreckenden Justizbehörde soll im Rahmen des Schengener Informationssystems gesorgt werden. Die vollstreckende Justizbehörde kann gegen die gesuchte Person notwendige und verhältnismäßige Zwangsmaßnahmen ergreifen. Auch die Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen ist erfasst. Zudem kann die Abschaf-

³⁰ ScadPlus Glossar, Europäisches Justitielles Netz für Strafsachen (EJN) (s. Fn 27).

³¹ Fischer, Europarecht, 3. Auflage, München 2001, § 14, Rdnr. 111.

³² Dies hat insoweit zu Kritik geführt, als dass mit der Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Tatbestände aufgenommen wurden, die nicht klar definiert sind und in ihrer Schwammigkeit wohl dem deutschen Bestimmtheitsgebot widersprechen.

fung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit als Neuerung bewertet werden. Künftig wird also ein Haftbefehl aus Marseille oder Palermo in Bonn oder Kopenhagen vollstreckt werden können.³³

D. Auswirkungen auf das nationale Strafrecht

Die oben dargestellten verschiedenen Maßnahmen auf europäischer Ebene zur Angleichung der (Straf-) Vorschriften der Mitgliedsländer haben nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf das geltende Recht in den einzelnen Staaten.

I. Der Wandel des deutschen Strafrechts unter dem Einfluss Europas

1. Das Beispiel der Geldwäsche

Die Beeinflussung lässt sich für Deutschland exemplarisch sehr gut am Beispiel der Geldwäsche (§ 261 StGB) darstellen. Diese Vorschrift wurde aufgrund einer Richtlinie³⁴ der EG in das StGB aufgenommen; es handelt sich mithin um einen Anwendungsfall der oben behandelten „Anweisungskompetenz“.

Als Geldwäsche werden Vorgänge bezeichnet, mit denen man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann diese Einkommen so bemäntelt, dass sie aus einer legalen Quelle zu kommen scheinen; Geldwäsche ist somit die Um-

wandlung illegaler Gelder in legale Vermögenswerte.³⁵

1990 erarbeitete die Europäische Kommission einen Vorschlag mit dem Inhalt, eine Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erlassen.³⁶ Die Geldwäsche wurde darin recht detailliert definiert. Art. 1 der Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten explizit dazu verpflichten, nationale Straftatbestände zur Bekämpfung der Geldwäsche zu schaffen. Dieser Vorschlag wurde von den Mitgliedstaaten jedoch mit dem Hinweis auf die fehlende Kompetenz der Gemeinschaft zum Erlass von Strafvorschriften zunächst abgelehnt.

Schließlich wurde die Richtlinie 1991 mit etwas verändertem Inhalt erlassen: Art. 14 verlangt nunmehr nur noch eine „Ahnung“ der Geldwäsche von den Staaten. Damit blieb die Wahl der Sanktion formal den Staaten überlassen. Der „Respekt der Europäischen Gemeinschaft vor der nationalen Kriminalstrafgewalt“³⁷ blieb somit zumindest formal gewahrt. Die Mitgliedstaaten versprachen jedoch gesondert von der Richtlinie in einer gemeinsamen Erklärung³⁸, Strafvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erlassen. Denn sie hatten sich zuvor in einem UN-Abkommen ohnehin bereits zur strafrechtlichen Sanktionierung der Geldwäsche verpflichtet.

³³ Vgl. auch http://europa.eu.int/comm/justice_home/index_de.htm (Stand: 17.07.03).

³⁴ Richtlinie 91/308/EWG vom 28.6.1991, Abl. 1991 Nr. L 166, S. 77ff.

³⁵ *Dannecker*, in: Jura 1998 (s. Fn 17), S. 83.

³⁶ Abl. 1990 Nr. C 106, S. 6.

³⁷ *Tiedemann*, in: *Kreuzer/Scheuing/Sieber*, Die Europäisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Union, Baden-Baden 1997, S. 135; *Satzger* (Fn 17), S. 451.

³⁸ vgl. Abl. 1991, Nr. L 166, S. 83.

Als Kernstück des Inhalts der Richtlinie ist eine umfangreiche Definition der Geldwäsche anzusehen. Daneben enthält die Richtlinie noch zahlreiche Vorschriften für den Bereich der Banken, um dort die Geldwäsche einfacher bekämpfen zu können.

Die Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erfolgte im Jahr 1992 durch den Deutschen Bundestag im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG). Der § 261 StGB wurde neu geschaffen. Die Definition StGB der Geldwäsche in § 261 StGB knüpft sehr eng an die Richtlinie an, wurde jedoch nicht bloß „abgeschrieben“, sondern den deutschen strafrechtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Einführung des § 261 StGB ist somit zu einem wesentlichen Teil auf die Vorgaben der Richtlinie zurückzuführen. In diesem Zusammenhang kommt es darauf, dass die Richtlinie in ihrer endgültigen Fassung nicht mehr die explizite Bestimmung enthielt, dass die Geldwäsche mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen ist, im übrigen nicht an. Denn jede denkbare andere Sanktion hätte nach allgemeiner Auffassung gegen Art 10 I S. 1, 2. Alt. EG verstoßen. Diese Vorschrift besagt, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Verpflichtungen aus Handlungen der Gemeinschaftsorgane zu erfüllen. Daraus ergibt sich eine Pflicht des nationalen Gesetzgebers, die Geldwäsche durch ein Strafgesetz zu ahnden, da andere Maßnahmen offensichtlich ungeeignet

wären; dessen war sich auch dem deutschen Gesetzgeber bewusst.³⁹ Die Pflicht zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche folgt demnach nicht allein aus der Richtlinie im Sinne einer imperativen Anweisungskompetenz, sondern wurzelt im Primärrecht der EG und ist eine Ausprägung der allgemeinen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Schutz gemeinschaftsrechtlicher Interessen.

2. Weitere Beispiele und Ausblick

Ein weiteres Beispiel für den Wandel des Deutschen Strafrechts durch europäische Beeinflussung ist die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Abfall“ in § 326 StGB. Diese Vorschrift regelt die umweltgefährdende Abfallentsorgung. Bislang fielen nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte diejenigen Stoffe, die noch wirtschaftlich wiederverwertbar waren („Recycling“) nicht unter „Abfall“ im Sinne des § 326 StGB. 1990 urteilte der BGH⁴⁰ unter Berücksichtigung von Abfallrichtlinien der EG⁴¹ und der dazu ergangenen EuGH-Rechtsprechung⁴², dass der deutsche strafrechtliche Abfallbegriff sich nach den europäischen Vorgaben zu richten habe. Seitdem werden von § 326 StGB auch recyclingfähige Stoffe erfasst. Die Auslegung des Abfallbegriffs stellt somit einen Anwendungsfall für die richtlinienkonforme Auslegung im Strafrecht dar.

³⁹ vgl. BT-Drucksache 12/989, S. 26.

⁴⁰ BGHSt 37, 333 ff.

⁴¹ Abl. 1974 Nr. L 194, S. 47 ff.

⁴² vgl. EuGH-Slg. 1990, 1461 ff.

Es zeigt sich also, dass Maßnahmen auf europäischer Ebene das deutsche Strafrecht sowohl indirekt als auch direkt und selbst in seinen Kernbereichen beeinflussen können.

Mittlerweile kommen zur Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Strafrechts verstärkt neue Instrumente zur Anwendung: Stand vor Inkrafttreten des EUV nur die Richtlinie als Harmonisierungsinstrument zur Verfügung, nutzte der Rat danach verstärkt das Instrument unionsrechtlicher Übereinkommen nach Art. 34 II d EU. Gegenwärtig ist der Rat dazu übergegangen, verstärkt das Instrument des Rahmenbeschlusses nach Art. 34 II b EU zu verwenden.⁴³ Nach Auffassung der Kommission hat die EU durch dieses Instrument nunmehr auch die Kompetenz, im Rahmen einer Strafrechtsharmonisierung direkte, explizite Anweisungen zur Schaffung von Straftatbeständen in den Mitgliedstaaten zu geben. Ein solcher Rahmenbeschluss darf danach eine genaue Definition des zu bestrafenden Tatbestandes und auch eine Bestimmung der vorzusehenden Sanktion enthalten. So wurden vor kurzem die Strafdrohungen für Straftaten, die im Zusammenhang mit Terrorismus stehen, in den Mitgliedstaaten der EU durch einen Rahmenbeschluss harmonisiert. Dabei wurden Mindesthöchststrafen für Terrorismusdelikte vorgesehen, was in Deutschland zur Anhebung einiger Straf-

drohungen für im Zusammenhang mit Terrorismus stehenden Straftaten führte.

Insgesamt lässt sich für den Bereich der Europäisierung des Strafrechts außerdem eine zunehmende Akzeptanz feststellen. Viele Stimmen in der Literatur fordern geradezu eine fortschreitende Harmonisierung. Allerdings wird ein *supranationales* Strafrecht von den Mitgliedsstaaten bislang noch vehement abgelehnt.

II. Die Anforderungen der EU an das lettische Recht

Lettland möchte im April 2004 der Europäischen Union beitreten. Daher passt Lettland schon seit 1998 sein Strafrecht den Anforderungen der Europäischen Union an.

1. Anforderungen

Es fällt schwer genau zu definieren, was unter einem Rechtssystem zu verstehen ist, das den EU Standards entspricht. Als Ausgangspunkt könnte man die wichtigsten internationalen Dokumente der Menschenrechte ansehen. Das Bedeutendste dieser Dokumente ist die „Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundrechte“ (EMRK). Da Lettland diese Konvention ratifiziert hat, müssen nicht nur diese vertraglichen Verpflichtungen, sondern auch die Beschlüsse des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof beachtet werden.

Auch die „Kopenhagener Kriterien“, die 1993 vom Europäischen Rat festgelegt wurden, gelten als Teil des EU-Standards.

⁴³ Vogel, in: Zieschang/Hilgendorf/Laubenthal, Strafrecht und Kriminalität in Europa, Baden-Baden 2003, S. 42.

Diese Kriterien verlangen von den Beitrittskandidaten Stabilität der Institutionen als Garantie für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte. Damit ist auch ein gut funktionierendes Rechtssystem gemeint und mithin auch das Strafrecht.⁴⁴ Dieses Ziel muss durch den Erlass neuer Gesetze, durch die Gewährleistung dieser Gesetze und durch die Schaffung eines funktionsfähigen Gerichtssystems und die Verbesserung der Ausbildung der Richter erreicht werden.

Die Europäische Kommission hat 1998 für jedes beitrittswillige Land und damit auch für Lettland eine „Beitrittspartnerschaft“ unterzeichnet. Darin enthalten sind die Ziele, die Lettland bis zum Beitritt zur Europäischen Union erreichen muss. Diese Ziele können als dritte Quelle für die EU Standards angesehen werden. Die Beitrittspartnerschaften werden regelmäßig überprüft. Die Europäische Union schreibt dabei jedes Jahr einen Bericht über die Fortschritte. Dieser Bericht ist die Grundlage für eine neue Bewertung Lettlands.⁴⁵ Dies also sind die wichtigsten internationalen Dokumente, die Vorgaben eines Rechtssystems bilden, das dann den EU-Standards entspricht.

Im folgenden sollen die Fortschritte, die Lettland bei der Anpassung des Strafrechts bisher gemacht hat und die Prob-

⁴⁴ Leitlinien für die Umsetzung des Phare-Programms in den beitrittswilligen Ländern für den Zeitraum 2000-2006 in Anwendung des Artikels 8 der Verordnung 3906/89.

leme, welche die Europäische Union bisher in den regelmäßigen Berichten von 1999 bis 2002 kritisierte dargestellt werden.⁴⁶

a) Die Todesstrafe

Die Lettische Regierung hat im Juni 1998 das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und im April 2002 das Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterschrieben. Diese Konventionen sehen die Abschaffung der Todesstrafe vor. Das neue Strafgesetzbuch, welches seit 1. Januar 1999 gilt, sieht die Todesstrafe nur noch für den Kriegsfall vor. Dabei wird sie nicht bei Frauen und Kinder unter 18 Jahren vollzogen.⁴⁷ Praktisch jedoch findet diese Strafe schon seit längerem keine Anwendung mehr. Die faktisch schwerste Strafe ist in Lettland somit die lebenslange Haft.

b) Drogenstraftaten

Die Europäische Union kritisiert den Missbrauch von Drogen besonders bei Minderjährigen. Artikel 100 der Beitrittspartnerschaft sieht daher vor, dass die Mitgliedstaaten der EU und die Lettische Republik im Bereich der Bekämpfung des Handels

⁴⁵ Europäisches Parlament Dok. 224.339 Bericht zu der Mitteilung der Kommission Agenda 2000.

⁴⁶ Als Grundlage dienen dabei die regelmäßigen Berichte der EU über die Fortschritte Lettlands auf dem Weg zum Beitritt von 1999, 2000, 2001 und 2002.

mit Drogen und Suchtstoffen zusammenarbeiten. Im Juni 2001 wurde das Strafgesetz geändert, so dass Personen, die Drogen und Suchtstoffe an Minderjährige verkaufen, härter zu bestrafen sind. Außerdem wird nunmehr sowohl der illegale Kauf, die illegale Aufbewahrung kleiner Mengen als auch das Einnehmen von Drogen, sofern sie nicht von einem Arzt verschrieben sind, bestraft. Zudem hat Lettland im Jahr 2000 Gesetze erlassen, die die strafbaren Mengen an Suchtmitteln und psychotropen Substanzen festsetzen.⁴⁸ Mittlerweile verwirklicht Lettland auch die nationale Strategie der Drogenbekämpfung und der Verhinderung des Drogenmissbrauchs (1999-2003). Diese scheint zu funktionieren, denn die Statistik zeigt, dass im Jahr 2002 nur noch 629 Drogenstraftaten registriert wurden, was einen Rückgang um $\frac{1}{4}$ oder 201 Fälle gegenüber dem Jahr 2001 bedeutet. Die europäische Drogenbekämpfungsbehörde organisiert zudem Ausbildungsmaßnahmen für Polizei- und Zollbeamte sowie für Richter, die sich mit Drogenstraftaten beschäftigen.

c) Die Korruption

Die Berichte der Europäischen Kommission zeigen, dass die Korruption aus europäischer Sicht eines der größten Probleme für die Aufnahme Lettlands in die Europäische Union darstellt. Im Dezember 2000

hat Lettland das „Strafrechtsübereinkommen des Europarats gegen die Korruption“ ratifiziert. Lettland ist außerdem dem „OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr“ beigetreten. Seit 2001 führt die lettische Regierung ein Programm für die Bekämpfung der Korruption durch. Im Zuge dessen wurde auch das Strafgesetzbuch geändert: Seit 2002 ist danach die Korruption im privaten Sektor strafbar. Dabei wird zwischen dem Anbieten und Annehmen von materiellen Werten und Gütern unterschieden. Seit der Gesetzesreform von 2002 wird nicht nur das Annehmen, sondern auch das (erfolgreiche) Anbieten als Verbrechen gesehen. Dies gilt ebenso für die Korruption in staatlichen Sektor. Als Grundlage der Gesetzesänderungen wurde die „Europäische strafrechtliche Anti-Korruptionskonvention“ herangezogen, die am 7. September 2000 vom lettischen Parlament ratifiziert wurde. Schließlich gibt es seit Mai 2002 eine nationale Behörde zur Bekämpfung der Korruption. Ein wichtiger Schritt in der Korruptionsbekämpfung war die Erneuerung des Gesetzes zur Finanzierung politischer Parteien im Juni 2002. Die Parteien sind nunmehr verpflichtet, vor und nach den Wahlen die Namen von Spendern sowie die Höhe und das Datum der Spende im Internet zu veröffentlichen. Auch dürfen Parteien keine Spenden von staatlichen Unternehmen annehmen. Heute können auch Dritte, vermittelnde Personen, bestraft werden,

⁴⁷ Regelmäßiger Bericht der EU über die Fortschritte Lettlands auf dem Weg zum Beitritt 1999.

⁴⁸ Bericht der EU über die Fortschritte Lettlands auf dem Weg zum Beitritt 2001.

die ihren einflussreichen Status nutzen, um die Tätigkeit oder einen Entschluss einer Amtsperson zu beeinflussen.

Die europäische Kommission stellte hierbei jedoch fest, dass dies in der Praxis bislang kaum umgesetzt wurde. Für die Zukunft zeichnet sich in Lettland ein Bedarf an noch mehr spezialisiertem und qualifiziertem Personal zur Bekämpfung der Korruption ab.

d) Menschenhandel

Lettland hat im Jahr 2002 seine Gesetze dem „UN-Protokoll zur Verhinderung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels und Kinderhandels“, angepasst. 2001 kam der erste Fall einer Verschleppung eines minderjährigen Mädchens in Lettland vor Gericht. Zur Verhinderung solcher Verbrechen wurden die lettischen Strafgesetze geändert. Heute arbeitet Lettland mit vielen anderen Staaten und der europäischen Polizeibehörde zusammen. Dennoch ist Lettland bislang leider immer noch eines der Haupt-„Versandländer“ von Frauen, die in reicheren EU-Ländern zur Prostitution gezwungen werden.

e) Die Geldwäsche

1998 hat Lettland das „Europäische Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung und Beschlagnahme von Gewinnen aus Straftaten“ ratifiziert. Das lettische Strafrecht wurde daraufhin im April 2002 geändert. Nunmehr wird die Geldwäsche bzw. die Umwandlung illegaler Gelder in

legale Vermögenswerte mit Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder mit Geldstrafe bis 100 lettischer Mindestlöhne bestraft. Dabei ist Voraussetzung, dass dem Täter die illegale Herkunft des Geldes bekannt ist. Bei bandenmäßiger Begehung der Tat sieht das Gesetz als Strafe Freiheitsstrafe von 5 bis zu 10 Jahre mit gleichzeitiger Eigentumsconfiskation vor.

f) Die Untersuchungshaft

International stark kritisiert wird Lettland für die Dauer der Untersuchungshaft. Weil die lange Untersuchungshaft mit dem Verfahrenstau bei den lettischen Gerichten zusammenhängt, fordern die Berichte der Europäischen Union eine Reform des lettischen Strafprozessrechts. Das Strafverfahren einschließlich der Gerichtsverhandlungen, soll dabei vereinfacht werden.

Im Projekt der Neuregelung des Strafprozessgesetzes wird gefordert, dass es bei Prozessen, an denen Untersuchungsgefangene beteiligt sind, zu keinen Verzögerungen kommen darf. Im Vergleich zum geltenden Strafprozesskodex wird die Dauer der Untersuchungshaft im Vorverfahren und im Hauptverfahren streng beschränkt. Im neuen Projekt soll die Haftdauer von der Schwere der Straftat, von Charakter der verhafteten Person und ihrem während des Prozesses sowie der Schwere des Prozesses abhängig sein. Mit Anerkennung wurde von der EU zur Kenntnis genommen, dass mittlerweile eine merkliche Beschleunigung bei den Jugendstrafverfahren erkennbar ist: Die Zahl der jugendlichen Untersuchungshäft-

linge ist bis April 2002 innerhalb eines Jahres von 70 auf 63% zurückgegangen.

g) Nicht-freiheitsentziehende Strafen als Alternative

Neben der langen Untersuchungshaft kritisiert die Europäische Union vehement die hohe Anzahl von Freiheitsstrafen bei Minderjährigen. Das Parlament hat daher ein Gesetz über alternative, nicht-freiheitsentziehende Strafen erlassen. 2000 wurden 4,7% der Verurteilten zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt; 2001 waren es bereits 8 %.⁴⁹

h) Haftbedingungen

Die Europäische Union kritisierte bisher in allen jährlichen Berichten die Haftbedingungen: Die gesundheitlichen und hygienischen Bedingungen in den lettischen Gefängnissen müssen danach dringend verbessert werden. So wurden auch zur Verbesserung der Haftbedingungen einige neue Vorschriften erlassen. Geregelt wurden die internen Haftvorschriften, die bezahlte Arbeit für die Gefangenen, finanzielle Unterstützung für freigelassene Gefangene, eine Verbesserung der medizinischen Versorgung und der Lebensmittelversorgung. Im Rahmen eines staatlichen Investitionsprogramms werden zur Zeit zudem die Gefängnisse renoviert.

2. Zusammenfassung und Ausblick

Es zeigt sich, dass die Kritik der EU von Lettland durchaus ernst genommen und aufgegriffen wird. Viele Vorgaben der EU wurden bereits umgesetzt oder zumindest in Angriff genommen. Die lettischen Verantwortlichen scheinen gewillt zu sein, die Gegebenheiten in Lettland schnellstmöglich den durch die EU vorgegebenen Standards anzupassen. Zur Zeit werden in Lettland mit Spannung die Ergebnisse des nächsten Berichts der EU für das Jahr 2003 erwartet.

III. Die Strafbarkeit juristischer Personen

Die Strafbarkeit juristischer Personen wird europaweit unterschiedlich gehandhabt. Sowohl im lettischen als auch im Deutschen Rechtssystem gibt es im Gegensatz zu anderen Ländern wie Frankreich oder den USA noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen. Fraglich ist, ob eine einheitliche Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen in Europa im Sinne einer wirksamen Verbrechensbekämpfung sinnvoll wäre.

1. Juristische Personen in Lettland

In Art. 1407 CL (Civillikums = Lettisches Zivilgesetz) sind die juristischen Personen folgendermaßen aufgezählt: Staat, Gemeinde, Personenverbände, Anstalten, Stiftungen und Sachgemeinschaften. Eine allgemeine Definition existiert nicht.

⁴⁹ Bericht der EU über die Fortschritte Lettlands auf dem Weg zum Beitritt 2002

2. Juristische Personen in Deutschland

Eine derartige gesetzliche Aufzählung findet sich im deutschen Recht nicht. Nach allgemeiner Auffassung sind juristische Personen Personenvereinigungen oder Zweckvermögen, denen die Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit zuerkennt, damit sie selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können.⁵⁰ Die juristischen Personen sind also selbst rechtfähig; ihre Rechte und Pflichten sind ihre eigenen und nicht diejenigen der ihr angehörenden natürlichen Personen.

3. Die Lage in Lettland

Strafsubjekt in Lettland sind nur natürliche Personen, die strafmündig (Alter: 14 Jahre) und zurechnungsfähig sind. Für eine juristische Person trägt gemäß Art. 12 KL (Kriminālikums = Lettisches Strafgesetz) deren Stellvertreter als natürliche Person die strafrechtliche Verantwortung. Dies wird mit dem Verschuldensprinzip (und Verfassungsprinzip) begründet (nullum crimen sine culpa), nach welchem für eine Straftat Verschulden unbedingt gegeben sein muss.⁵¹ Voraussetzungen für das Verschulden ist ein individuell psychisches Verhältnis zu der Handlung, das nur eine natürliche Person haben kann. Demzufolge können juristische Personen in Lettland

⁵⁰ Statt vieler *Eisenhardt*, Gesellschaftsrecht, 7. Auflage, München 1996, Rdnr. 14.

⁵¹ *Krastiņš U.*, Kā vērtēt juridiskās personas kriminālatbildību, Latvijas Vēstnesis 2002.12.17, S. 7; Die wesentlichen Merkmale einer Straftat in Lettland sind 1. Handlung oder Unterlassen, 2. Handlung oder Unterlassen haben eine für die Straftat charakte-

keine Straftat begehen, da sonst das Verschuldensprinzip unterlaufen würde.⁵² Allerdings können juristische Personen durch das APK (Administratīvo parkapumu kodeks = Ordnungswidrigkeitskodex in Lettland) bestraft werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine kriminalstrafrechtliche Strafbarkeit, sondern um eine verwaltungsrechtliche.

4. Die Lage in Deutschland

Auch im deutschen Recht gibt es keine (kriminalstrafrechtliche) Strafbarkeit juristischer Personen. Unterschieden wird jedoch auch hier nach Verwaltungsunrecht und kriminalstrafrechtlichem Unrecht. Eine Geldbuße kann in Deutschland im Ordnungswidrigkeitenrecht gegen juristische Personen verhängt werden. In letzter Zeit steigt die Tendenz, juristische Personen strafrechtlich zu sanktionieren jedoch zunehmend. Dabei spielt das Interesse, Wirtschaftsstraftaten und organisierte Kriminalität effizient bekämpfen zu können eine entscheidende Rolle, zumal Fälle, in denen ein Unternehmen in seiner Gesamtheit als Straftäter erscheint, stark zugenommen haben. Die Entwicklung wird aber vor allem durch die Rechtsangleichung innerhalb der Europäischen Union, welche die Strafbarkeit juristischer Personen fordert, vorangetrieben.

Hauptanknüpfungspunkt für die Ablehnung der strafrechtlichen Verantwortung juristi-

ristische Schädlichkeitsstufe, 3. Verschulden.

⁵² *Krastiņš U.*, Par dažiem ierosinājumiem revidēt jauno Kriminālikumu, Latvijas Vēstnesis 1999.11.17, S. 5.

scher Personen ist die Verneinung von deren Handlungsfähigkeit. Juristische Personen können, da ihnen die psychisch-geistige Substanz fehlt, sich nicht selbst äußern.⁵³ Nicht nur die Handlung selbst, sondern auch die Zurechnung von Handlungen der jeweiligen Verantwortlichen und deren Folgen wirft Probleme auf. Im Rahmen der Diskussion über die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen, sind verschiedene Konstruktionen zur Überwindung der fehlenden Handlungsfähigkeit diskutiert worden. Zum einen sprechen BGH und BVerfG von einer generellen Anerkennung „juristischer Handlungsfähigkeit“, so dass das Verhalten von Organen einer juristischen Person dieser als eigenes zugerechnet wird.⁵⁴ Zum anderen wird die Zurechnung der Folgen strafbaren Verhaltens gerechtfertigt, weil die einzelnen Verbandsmitglieder mit ihrem Beitritt zur juristischen Person die Gefahr eines Missbrauchs erhöht haben, weswegen sie auch an den Folgen teilhaben müssen.⁵⁵ Wieder andere nehmen hier ein Organisa-

tionsverschulden an.⁵⁶ Wie die Handlungsfähigkeit der juristischen Person auch im Einzelnen gerechtfertigt wird, die Entwicklung in Deutschland lässt jedenfalls die Strafbarkeit juristischer Personen in der nächsten Zeit erwarten, zum Einen wegen der steigenden organisierten Kriminalität auch von Unternehmen und zum Anderen wegen der Mitgliedschaft Deutschlands in der EU.

5. Die Lage in Europa

Zur effektiven Bekämpfung ökonomischer Straftaten fordern die EU und der Europarat, dass juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.⁵⁷ Alle Mitgliedstaaten müssen diese Forderungen bis zum Jahre 2005 erfüllt haben. Durch den Einfluss der EU haben schon in den letzten Jahren mehrere Mitgliedstaaten die Strafbarkeit juristischer Personen eingeführt:

Die strafrechtliche Verantwortung juristischer Person in verschiedenen Ländern

Tabelle 1

	“+“	“-“
EU – Staaten	die Niederlande Frankreich Großbritannien Dänemark Belgien Finnland	Deutschland Österreich Griechenland Italien Luxemburg
andere Europaländer	Norwegen Polen die Schweiz Litauen Ungarn Estland	Russland Bulgarien Lettland
andere Staaten	die USA Kanada Japan	

in: ZRP 2000, 435 (438).

(Stand: 02.07.03)

Die Staaten, in denen juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, haben meist keinen Ordnungswidrigkeitskodex wie in Lettland. In Frankreich z.B. gibt es in kein kodifiziertes Gesetz, das die administrative Verantwortung regelt, weswegen diese strafrechtlich geregelt ist.⁵⁸

6. Diskussion

Die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen hat sowohl positive als auch negative Seiten.

Die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen ist eine gefestigte amerikanische Tradition, die dort schon seit ca. 100 Jahren praktiziert wird.⁵⁹ In der Praxis könnte es schwierig werden diese, in einer Strafrechtstradition, die keine Strafbarkeit juristischer Personen kennt, zu etablieren. Es würde viel Zeit und Geld kosten, da beispielsweise auch die Strafprozessordnung an die Erneuerung angepasst werden müsste. In Lettland, so wird argumentiert, deckt schon der Ordnungswidrigkeitskodex die wichtigsten Strafen ab. Dieser könnte auch noch erweitert werden. Eine zusätzliche Einführung strafrechtlicher Regelungen sei jedenfalls deshalb nicht notwendig. Vor allem will man aber in Lettland das Verschuldensprinzip nicht umgehen. Dieses wird als grundlegendes Verfassungsprinzip angesehen

und würde unterlaufen werden, wenn juristische Personen bestraft würden, obwohl ein Verschulden mangels individuellen Bezugs zur Handlung nicht gegeben ist. Genauso stellen in Deutschland die Gegner der Strafbarkeit juristischer Personen auf die fehlende Handlungsfähigkeit ab. Allerdings würde die Möglichkeit, juristische Personen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, ein gutes Mittel zur Bekämpfung wirtschaftlicher Straftaten darstellen. Auch die Legalisierung illegal erworbenen Geldes könnte wirksamer bekämpft werden. Angesichts der aktuellen Lage in Europa erfordert der hohe Anteil an organisierter Kriminalität im offenen Binnenmarkt - besonders deutlich durch das sehr große Schadensvolumen - einen effektiven Schutz des EU-Haushalts und somit auch der Finanzen der einzelnen Länder. Teilweise reicht die Bestrafung von natürlicher Personen nicht aus, weil die juristische Person weiterhin existiert und ihre illegalen Tätigkeiten weiterführen kann. Außerdem ist es oftmals schwierig, einen Schuldigen zu bestimmen, und das gesamte Unternehmen bleibt unbestraft. Es kann sich durch die „organisierte Unverantwortlichkeit“ jeglicher kriminalstrafrechtlicher Verantwortlichkeit entziehen. Um eine einheitliche und wirksame Vorgehensweise gegen Wirtschaftsstraftaten juristischer Personen in der EU zu schaffen, wird deren kriminalrechtliche Strafbarkeit deshalb von vielen befürwortet.

⁵⁸ *Krastiņš U.*, Par dažiem ierosinājumiem revidēt jauno Kriminālikumu, Latvijas Vēstnesis 1999.11.17, S. 5.

⁵⁹ *Tihomornijs K.*, Par juridisko personu, par tas iespējamo kriminālatbildību, Latvijas Vēstnesis 2000.07.11, S. 3.

7. Fazit

Im Zuge der Rechtsangleichung innerhalb der EU ist es erforderlich, eine einheitliche Regelung zu treffen, um nicht denjenigen Unternehmen, die sich kriminell betätigen, die Möglichkeit zu geben, sich in einem freizügigen Europa dort niederzulassen, wo sie ihre Straftaten am leichtesten ausführen können, ohne dafür als Unternehmen zur Verantwortung gezogen zu werden. Die hohe Anzahl von Wirtschaftsstraf-taten kriminell organisierter Unternehmen spricht dabei deutlich für die einheitliche Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen. Trotz der vielen Probleme und Schwierigkeiten besonders für ein kleines Beitrittsland wie Lettland, das viele Änderungen durchführen und Forderungen erfüllen muss, ist die Einführung der Strafbarkeit juristischer Personen auf lange Sicht auch dort positiv. So kann sich die grenzüberschreitende Kriminalität durch die Osterweiterung der EU weiter ausbreiten, so dass den kriminellen Unternehmen mehr Möglichkeiten und Standorte offen stehen. Damit wäre die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen zumindest unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Verbrechensbekämpfung auf europäischer Ebene gerade auch im Hinblick auf die Osterweiterung eine zusätzliche Hilfe.

E. Zukunftsperspektive

Durch den Post-Nizza-Prozess wurde die Zukunftsdiskussion um ein Europäisches Strafrecht stark vorangetrieben: Im Febru-

ar 2001 wurde auf der Ratstagung in Nizza eine „Erklärung über die Zukunft der Union“ verabschiedet, um die Diskussion über die Zukunft Europas weiter voranzutreiben.⁶⁰

I. Der Europäische Konvent

Der Auftrag von Nizza wurde im Dezember 2001 mit der Erklärung von Laeken konkretisiert und an einen „Konvent zur Zukunft Europas“ mit dem Ziel übertragen, auf der folgenden Regierungskonferenz eine endgültige Entscheidung über die Reform der Verträge zu treffen. Als Ergebnis der Konventsarbeiten wurde so im Juni 2003 dem Europäischen Rat in Thessaloniki ein vorläufiger Verfassungsentwurf und schließlich am 18. Juli 2003 dem italienischen Ratspräsidenten in Rom der „Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“⁶¹ vorgelegt, auf dessen Grundlage die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten voraussichtlich noch bis Februar 2004 unter italienischer Präsidentschaft über die Überarbeitung der Verträge entscheiden werden.

Innerhalb der Arbeiten des Konvents hat sich die Gruppe X mit der Verwirklichung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beschäftigt, der seit In-

⁶⁰ Zu den Punkten, die im Rahmen dieser Zukunftsdiskussion geklärt werden sollten, gehören eine präzisere, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten, der rechtliche Status der in Nizza feierlich proklamierten Charta der Grundrechte, die Vereinfachung der Verträge sowie die Rolle der nationalen Parlamente in Europa.

⁶¹ CONV 850/03.

krafttreten des Amsterdamer Vertrags zu einem der zentralen Ziele der Europäischen Union zählt. Die Union soll den Bürgern einen sicheren Schutz gewähren, wo die einzelnen Länder sich nicht ausreichend verteidigen können. Somit hat sich die Gruppe X intensiv mit Themen wie der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Asylpolitik und der Kontrolle der Außengrenzen der EU beschäftigt. Ergebnis im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist die verfassungsrechtliche Verankerung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Art. III – 171 des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa. Festgelegt wurde auch, dass Mindestvorschriften hinsichtlich bestimmter Straftaten und Strafen bei besonders schwerer Kriminalität (Terrorismus, Menschenhandel, illegaler Drogenhandel usw.) erlassen werden können (Art. III – 172). Des Weiteren wurde in Art. III - 175 eine Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) vorgeschlagen:

II. Die Europäische Staatsanwaltschaft

Sollte der Verfassungsentwurf für die Europäische Union in der jetzigen Form angenommen werden, *kann* der Rat gem. Art. III – 175 des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa einstimmig und nach Zustimmung des Parlaments zur Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität sowie Straf-

taten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union eine Europäische Staatsanwaltschaft einrichten.

Der Artikel III – 175 ist das Ergebnis und der Kompromiss einer langen Debatte um die Notwendigkeit einer europäischen Strafverfolgungsbehörde. Diese wurde teilweise deshalb abgelehnt, weil die gerade geschaffenen Institutionen wie Eurojust oder der Europäische Haftbefehl sich erst etablieren sollten und darüber hinaus als ausreichend betrachtet wurden, eine wirksame Strafverfolgung auf europäischer Ebene zu gewährleisten. Da die Diskussion um die EStA schon mit Errichtung eines EU-Haushalts und mit den Bestrebungen, diesen möglichst effizient zu schützen aufkam, wurden im Laufe der Zeit mehrere Vorschläge zur Ausgestaltung der europäischen Behörde gemacht: So hat 1995 eine Gruppe von europäischen Strafrechtsexperten das „Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union“ (Corpus Juris) ausgearbeitet, welches einen Entwurf für ein europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht darstellt und die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft vorsieht. Zudem hat die Europäische Kommission nach Abschluss der Regierungskonferenz in Nizza den Vorschlag zur Einrichtung einer EStA in Form eines Grünbuchs ausgearbeitet. Dieses Grünbuch vom 11.12.2001 sieht die Einfügung eines Artikels 280a EG zur Schaffung einer EStA vor, bei der es sich wie im Corpus Juris

um eine Finanzstaatsanwaltschaft handelt. Gemäß dem Subsidiaritätsgedanken soll die EStA als weisungsunabhängige Behörde mit dezentraler Organisationsstruktur konzipiert sein: Abgeordnete europäische Staatsanwälte nehmen für einen Europäischen Staatsanwalt, der die Spitze der Behörde bildet und im Sinne eines einheitlichen Vorgehens weisungsbefugt ist, den wesentlichen Teil der Aufgaben wahr (Ermittlung und Strafverfolgung etc.).⁶² Der Zuständigkeitsbereich der EStA soll sich ausschließlich auf Delikte gegen die finanziellen Interessen der Union erstrecken. Das Hauptverfahren soll auf nationaler Ebene angesiedelt bleiben, weswegen sich die Anklageerhebung auch nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates richten soll. In welchem Mitgliedstaat Anklage erhoben wird, bestimmen vom Gemeinschaftsgesetzgeber festgelegte Kriterien, wobei der Europäische Staatsanwalt, wenn beispielsweise mehrere Staaten zur Auswahl stehen, die Wahlmöglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen hat. Wegen der Unabhängigkeit der EStA und ihren weitgehenden Befugnissen hinsichtlich der Informationsbeschaffung und der Wahl des Gerichtsstandes werden nicht nur ihre demokratische Kontrolle, sondern auch die Rechte des Beschuldigten hinterfragt.⁶³

⁶² Grünbuch, 4. Dezentrale Struktur der EStA, S. 30 ff.

⁶³ Nelles, in: Huber (Hrsg.), Das Corpus Juris als Grundlage eines Europäischen Strafrechts, Freiburg 2000, S. 275; Satzger, Gefahr für eine effektive Verteidigung im geplanten europäischen Verfahrensrecht, in: StV 2003, 137 (139).

Der Verfassungsentwurf schafft zunächst lediglich die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer EStA. Konkrete Regelungen, die Struktur und Organisation betreffend, werden dem Gesetzgeber überlassen. Auch ist keine Beschränkung nur auf finanzielle Delikte in der Verfassung enthalten. Zu überdenken wäre bei der Ausgestaltung der EStA die Frage ihrer parlamentarischen Kontrolle, beispielsweise durch das Europäische Parlament in Form einer Rechenschaftspflicht, solange noch kein europäischer Justizminister als Spitze der Staatsanwaltschaft existiert. Um eine Rechtsschutzverkürzung seitens des Beschuldigten zu vermeiden, könnte man auch die Verteidigung so organisieren, dass sie der EStA möglichst gleichberechtigt ist, eventuell sogar durch eine institutionalisierte Verteidigungsinstanz. Besonders wichtig ist jedoch eine konkrete Sicherung der Rechte des Beschuldigten. Mit der Schaffung der Kompetenzgrundlage für eine EStA im Verfassungsentwurf für die EU ist die gemeinschaftliche Strafverfolgungsbehörde jedenfalls in naher Zukunft zu erwarten.

III. Zukunftsvision

Neben den im Verfassungsentwurf festgehaltenen Ausführungen des Konvents können noch weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des europäischen Strafrechts angedacht werden.

So könnte man zum Beispiel die Einrichtung eines Europäischen Strafgerichtshofes in Erwägung ziehen, der für alle Straf-

taten mit europäischer Relevanz oder grenzüberschreitendem Charakter zustän-

nächst nur als Regelung zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen



Katja hat volle Aufmerksamkeit

dig ist. Dies würde eine konsequente Fortführung der Einrichtung einer EStA darstellen: Während diese zur Zeit nach den Ermittlungen auf europäischer Ebene das Hauptverfahren an die nationalen Gerichte übergibt, scheint es konsequent, im Sinne eines einheitlichen europäischen Verfahrens auch die Strafaburteilung auf europäische Ebene zu übertragen.

Ferner gibt es verschiedene Bestrebungen, ein Europäisches Strafgesetzbuch einzuführen. Das Corpus Juris kann als ein erstes Modell für ein solches Strafgesetzbuch angesehen werden. War es zu-

Union gedacht, wurde es bei seiner Weiterentwicklung nach 1995 immer umfangreicher, so dass sich dort auch Regelungen finden, die einem „Allgemeinen Teil“ eines Strafgesetzbuches entsprechen. Mittlerweile wird das Corpus Juris als ein wesentlicher Schritt in Richtung einer Harmonisierung des Strafrechts der Mitgliedstaaten angesehen; sogar von einem „Modellcharakter für die Vereinheitlichung des europäischen Strafrechts“⁶⁴ ist vereinzelt bereits die Rede.

⁶⁴ Zieschang, Chancen und Risiken der Europäisierung des Strafrechts, in: ZStW 113 (2001), 255 (258).

Die Zukunftsdiskussion ist in vollem Gange.

F. Chancen und Risiken eines Europäischen Strafrechts

Mit der Diskussion um die Zukunft eines Europäischen Strafrechts geht die Frage nach den Chancen und Risiken einer fortschreitenden Vereinheitlichung des Strafrechts einher. Hierbei gilt es, mögliche Vor- und Nachteile abzuwägen.

I. Gründe für ein einheitliches Europäisches Strafrecht

So könnten sich aus der Europäisierung des Strafrechts neue Chancen für die Kriminalitätsbekämpfung sowie für die Strafrechtswissenschaft ergeben. Während die Kriminalität schon lange keine Grenzen mehr kennt und international immer vernetzter vorgeht, macht die Strafverfolgung zur Zeit noch an den nationalen Grenzen halt. In einem einheitlichen Strafrechtsraum könnte grenzüberschreitende Kriminalität dagegen einfacher und effizienter bekämpft werden. Durch eine supranationale Strafverfolgung und die Anpassung der nationalen Strafrechtsordnungen könnte dies ermöglicht werden.

Zudem wäre eine erfolgreiche Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität innerhalb Europas ein weiterer Schritt zur Gewährleistung des inneren Friedens. Dies stünde ganz im Sinne der Entstehungsgeschichte der Europäischen Gemeinschaft nach dem Zweiten Weltkrieg.

Des Weiteren wäre eine Stärkung der Rechtssicherheit auf Europäischer Ebene positiv zu vermerken. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Strafrechtsordnungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten ist es für den europäischen Bürger momentan nur schwer einzuschätzen, mit welcher Strafe er zu rechnen hat. Ein Verhalten kann in einem Land strafbar sein, während es im Nachbarland die Voraussetzungen der Strafbarkeit nicht erfüllt. In England beispielsweise werden auch Kinder unter 14 Jahren angeklagt und verurteilt, während sie in Deutschland noch nicht strafmündig sind. Zudem kann in England jemand wegen Urkundenfälschung bestraft werden, wenn er mit einer manipulierten Kopie arbeitet, was nach deutschem Recht straflos bleibt. Ein weiteres Beispiel sind die Vermögensdelikte, die von Land zu Land großen Unterschieden unterliegen: Wer in der Absicht, nicht zu bezahlen, ein Hotelzimmer nimmt, begeht in Berlin einen Betrug; in Amsterdam jedoch bleibt er straflos. Mit einem einheitlichen Strafrecht könnte dieser Rechtsunsicherheit abgeholfen werden.

Ein weiterer positiver Aspekt einer solchen Vereinheitlichung wäre die Ermöglichung einer schnelleren Angleichung an Europäische Strafrechtsstandards für die neu beitretenden Länder. Denn diese könnten mit der Übernahme eines Strafrechtskatalogs ihr nationales Recht schnell und unkompliziert anpassen.

Die unterschiedlichen europäischen Standards gefährden überdies auch den ein-

heitlichen Binnenmarkt: Durch die uneinheitliche Strafbarkeit werden Strafrechts-oasen geschaffen, in denen sich Unternehmen bevorzugt ansiedeln und sich durch das Einbringen illegal erlangten Geldes in die regionale Wirtschaft Standortvorteile verschaffen. So können durch die „Subventionierung“ mit illegal erlangten Geldern Waren billiger produziert und in den Handel gebracht werden.

Schließlich vergrößert die Europäisierung des Strafrechts auch die Chance auf eine europäische Identität. Nationale Vorurteile und Überschätzungen, wie sie gerade im deutschen Rechtssystem vorherrschen, würden relativiert und gemeinsame Werte eingeführt werden. Ferner eröffnet die Vereinheitlichung des Strafrechts den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, ihre nationale Strafrechtsordnungen zu überdenken und zu überarbeiten. Nationale strafrechtliche Probleme können so international gelöst und die Normen an die steigenden europäischen Anforderung angepasst werden.

II. Gründe gegen ein einheitliches Europäisches Strafrecht

Den genannten Argumenten für eine zunehmende Europäisierung des Strafrechts kann Folgendes entgegengestellt werden: Zunächst wird der Verlust einer ausreichenden Einflussnahme und eine zunehmende Verselbständigung befürchtet. Schon heute entsteht der Anschein, dass gerade die Europäische Kommission versucht, immer mehr Kompetenzen um sich

zu sammeln und auszuweiten. Dieser Eindruck ist darauf zurückzuführen, dass die Ereignisse auf europäischer Ebene auf einen Großteil der Bürger sehr undurchsichtig wirken. Es besteht die Gefahr, dass mit fortschreitender Entwicklung die Distanz zwischen den EU-Bürgern und der Brüsseler Bürokratie weiter zunimmt.

Gegen eine supranationale Strafrechtssetzung spricht zudem, dass die Gesetze in Europa auf „höherer“ Ebene erlassen werden und der direkt durch Wahlen legitimierte nationale Gesetzgeber daher für die Strafgesetzgebung gar nicht mehr zuständig wäre. So würde die Legitimationskette durch die Übertragung auf die europäische Ebene erheblich verlängert, was bei fortschreitender Europäisierung des Strafrechts das Problem des Demokratiedefizits aufwirft.

Als Kernproblem ist jedoch der Verlust der staatlichen Souveränität anzusehen. Dem Grundsatz der völkerrechtlichen Souveränität zufolge ist es Sache des Staates, die Rechte und Pflichten der auf seinem Staatsgebiet lebenden Bürger zu bestimmen und demzufolge eine Rechtsordnung zu schaffen. Vornehmlicher Bestandteil dessen sind dabei gerade die Regelungen des Strafrechts. Durch das Strafrecht werden in besonderem Maße die in einer Gesellschaft geltenden Werte festgelegt. Der Staat behält sich dabei das Recht vor, bestimmte Verhaltensweisen, die für die Allgemeinheit empfindliche Eingriffe darstellen und in ihrer Schwere eine Schwelle überschreiten, die die Sicherheit auf dem

Staatsgebiet gefährdet und eine Bedrohung der Gemeinschaft als Ganzes darstellt, unter Strafe zu stellen.

Aufgrund der souveränen Gleichheit agieren die verschiedenen Staaten voneinander unabhängig. Gerade im Strafrecht spiegeln sich die kulturellen, sozialen, religiösen, demographischen und politischen Besonderheiten des Staates wider. Damit ist zu erklären, dass sich im Laufe der Zeit teilweise sehr unterschiedliche Strafrechtsordnungen herausgebildet haben. Die verschiedenen Gesellschaften haben ihre Rechtstraditionen über Jahrhunderte geprägt. Durch die Einführung einer einheitlichen europäischen Strafrechtsordnung könnten solche nationalen Identitäten und Traditionen zerstört werden. Eine Vereinheitlichung könnte so zu großen praktischen Problemen führen. Demzufolge ist der Widerstand gegen die Abgabe strafrechtlicher Kompetenzen nach Europa in vielen Ländern sehr groß und bildet eine schwer zu überwindende Hürde auf dem Weg zur Europäisierung des Strafrechts.

III. Stellungnahme

Einer Europäisierung des Strafrechts stehen große praktische Schwierigkeiten entgegen.

Als kritisch gestaltet sich vor allem, dass in Europa verschiedenen Kulturen vereinigt sind. Bei einer Vereinheitlichung des Strafrechts müssen folglich die verschiedenen kulturelle Einflüsse zu einem Konsens gebracht werden, wodurch wiederum die nationale Strafrechtsidentität des einzel-

nen Staates gefährdet und überlagert würde. Wie dargelegt haben sich in den einzelnen Staaten teils sehr unterschiedliche Rechtstraditionen herausgebildet. Durch die Schaffung eines europäischen Strafrechts werden diese größtenteils zerstört und die nationale Strafrechtsidentität geht verloren. Andererseits stellt die Entwicklung einer europäischen Strafrechts aber eine Chance für die einzelnen Staaten dar, ihre nationalen Strafrechtsordnungen zu überdenken und längst fälligen Reformen zu unterziehen. Ein Beispiel dafür sind die Überlegungen zur juristische Personen die durch den Druck Europas in allen Mitgliedsstaaten angestoßen wurden.

Gerade in Lettland ist eine andere Rechts-tradition noch stark verankert. Die Richter stammen hier oftmals noch aus Sowjetzeiten und sind dementsprechend durch das sowjetische System vorgeprägt. Eine Anpassung an europäische Standards verläuft nur sehr schleppend. So bemängelt die Europäische Kommission, dass viele der lettischen Richter nicht bereit sind, die neuen Regelungen anzunehmen und Fortbildungen zu besuchen. Diese Problematik offenbart sich auch bei den Professoren, so dass eine neue Wissenschaft und Lehre sich nur schwer durchzusetzen vermag.

Dass einheitliche Rechtsnormen nicht automatisch eine einheitlichen Rechtsanwendung nach sich ziehen, offenbart sich selbst in Deutschland. So ist hier, bedingt durch ein unterschiedliches richterliches

Selbstverständnis, ein Nord-Süd-Gefälle zu beobachten. Auch die verschiedenen gesellschaftlichen Einstellungen zu den strafbaren Verhaltensweisen spielen in diesem Zusammenhang eine große Rolle. Das in Deutschland zutage tretenden Nord-Süd-Gefälle kann potenziert in Europa beobachtet werden. Normen werden in den verschiedenen Staaten unterschiedlich interpretiert und führen so zu verschiedenartigen Ergebnissen.

Gerade aus lettischer Sicht ergeben sich weitere Probleme: So machen die dauernden Änderungen und die ständigen Umbrüche in den letzten Jahren das Herausbilden einer Rechtsstabilität in Lettland schwierig. Während der Zeit der sowjetischen Okkupation waren die Letten ohne eigenen Einfluss auf das Strafrecht. Nach der Unabhängigkeitserklärung von der Sowjetunion im Jahr 1990 blieb der sowjetische Kodex zunächst in Kraft, wurde jedoch durch umfangreiche Änderungen und Ergänzungen versucht, an die Erfordernisse der wiedergewonnenen Rechtsstaatlichkeit anzupassen. Diese Bestrebungen führten 1998 zur Annahme eines neuen Strafgesetzbuches. Für den Beitritt zur Europäischen Union muss dieses neue Strafgesetzbuch wiederum geändert und an die europäischen Standards angepasst werden. Eine Orientierung ist für den Bürger so sehr schwierig, da Rechtsmeinungen sich nur schwer und über einen längeren Zeitraum hinweg festigen können. Durch einen einheitlichen europäischen Standard in Form eines einheitlichen europäischen

Strafgesetzbuchs würde aber gerade diese Anpassung des Strafrechts für die zukünftigen Beitrittskandidaten sehr erleichtert werden. Schon jetzt ermöglichen die einheitlichen Vorgaben aus Europa eine Anpassung des Strafrechts der Beitrittskandidaten an die Menschenrechtsstandards. Gerade in Lettland werden durch die Bestrebungen und ständigen Kontrollen der Europäischen Kommission die Reformen zügig vorangetrieben. Ohne diesen Druck, die Beitrittskriterien zu erreichen, würde sich eine Anpassung des lettischen Strafrechts an die Menschenrechte sehr viel langsamer vollziehen.

Zwar haben sich überall unterschiedliche Rechtstraditionen herausgebildet, jedoch verfolgen die strafrechtlichen Bestimmungen letztlich immer dasselbe Ziel und gehen von denselben Grundvoraussetzungen aus: es geht um menschliches Verhalten und die Verletzung von Rechtsnormen und Rechtsgütern, um Schuld und Ahndung, um das Problem der richtigen Auswahl und der richtigen Ausgestaltung der Sanktionen. Im Kern befassen sich die Strafrechtswissenschaftler unabhängig von ihrer Nationalität und Rechtstradition mit vergleichbaren strafrechtstheoretischen Fragen. Daher kann nicht mehr von einem deutschen, spanischen, lettischen oder japanischen Strafrecht, sondern hinsichtlich des zentralen Forschungsbereichs längst nur noch von einer richtigen oder falschen Strafrechtsordnung gesprochen werden.

Dem oben dargestellten Kernproblem des Verlustes der staatlichen Souveränität müssen die wachsenden Bedrohungen durch die grenzüberschreitende Kriminalität gegenübergestellt werden. Diese hat in der letzten Zeit solch erschreckende Ausmaße angenommen, so dass fraglich ist, ob eine effiziente Bekämpfung auf nationaler Ebene noch gewährleistet werden kann. Da nationale Grenzen schon lange keine Barrieren mehr für Kriminelle darstellen, wird es Zeit, dass auch die Strafverfolgung nicht mehr an den Grenzen halt macht. Gerade der 11. September hat verdeutlicht, dass eine effektive Bekämpfung der Kriminalität nur in Zusammenarbeit der Staaten möglich ist. Neben einer Vereinheitlichung des Verfahrens sind dafür auch die Anpassungen der materiellen Standards unabdingbar. Nationale Strafrechtsoasen müssen gerade in einem zusammenwachsenden Europa verhindert werden. Mit der Ausdehnung des Binnenmarkts wird auch die Ausdehnung des Strafrechts zumindest hinsichtlich von wirtschaftlichen Taten nötig, um Wettbewerbsvorteile zu verhindern und der fortschreitenden Vernetzung der Kriminalität entgegenzutreten. Angesichts der immensen Schäden die durch die grenzüberschreitenden und international organisierte Kriminalität entstehen, scheint es fragwürdig, an nationalen Souveränitätsgedanken festzuhalten. Vielmehr wird hier wohl der gemeinsamen Sicherheit Vorrang vor eigenen Interessen zu gewähren sein.

G. Fazit

Insgesamt hat sich im Workshop schon sehr früh herausgestellt, dass eine mehr oder weniger weitgehende Vereinheitlichung des Strafrechts durchaus erstrebenswert und wohl auch unumgänglich sein wird.

Dabei ergaben sich aber sehr unterschiedliche Herangehensweisen aus deutscher und lettischer Sicht: Während für die Letten eine Europäisierung des Strafrechts noch recht abstrakt im Raum steht und oftmals grundsätzlich hinterfragt wurde, wurden von deutscher Seite eher Detailfragen bezüglich der konkreten Ausgestaltung diskutiert. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Europäisierung wurde von den Deutschen nicht in Frage gestellt, sondern als natürlicher Gang der Dinge hingenommen. Der Austausch mit den Letten eröffnete jedoch die Möglichkeit hier eine Stufe zurückzudenken und auch elementare Überlegungen anzustellen. So wurden in den Diskussionen grundlegende Probleme und Entwicklungen in Europa nochmals in Frage gestellt.

Um die unterschiedlichen Positionen der Letten und der Deutschen besser zu verstehen, ist in diesem Zusammenhang der jeweilige historische Hintergrund zu betrachten. Lettland ist durch diverse Abhängigkeiten in den letzten Jahrhunderten geprägt und hat die staatliche Souveränität gerade erst zurückgewonnen. Demzufolge standen die Letten einer Vergemeinschaftung auch eher skeptisch gegenüber. In ihren Augen bedeutet der Beitritt zur

Europäischen Union die Rückkehr zu einem Abhängigkeitsverhältnis, aus dem sich das Land gerade erst befreien konnte. Schon das Wort Union weckt bei den Letten viele negative Assoziationen. Besonders zum Anfang der Diskussion, als intensiv über den möglichen Beitritt Lettlands und die Osterweiterung generell gesprochen wurde, sind die immensen Vorbehalte der Letten gegenüber einem Beitritt zur EU deutlich geworden.

Die Deutschen hingegen sehen eine Vergemeinschaftung durchweg als Chance und zwar nicht nur beschränkt auf das Strafrecht, sondern vielmehr gesamt im Hinblick auf Europa.

Auffälligerweise identifizieren sich die Deutschen sehr viel stärker mit Europa. Diese unterschiedlichen Empfindungen lassen sich einerseits mit der langsamen Entwicklung Europas für die Deutschen als Gründungsmitglied im Gegensatz zur Konfrontation der Letten mit dem plötzlichen Einstieg Lettlands begründen. Andererseits könnten auch die jeweilige Größe und das wirtschaftliche Gewicht des Landes eine Rolle in der Meinungsbildung spielen. So ist insbesondere hervorzuheben, dass es große Unterschiede im jeweiligen Nationalbewusstsein gab. Während die Letten gerade die Interessen der Einzelnen betonten, argumentierten die Deutschen erstrangig mit unpersönlicheren und sachlicheren Gründen. Diese Positionen kamen besonders in Diskussionen über grundlegende Themen, beispielsweise über die Notwendigkeit eines Beitritts Lett-

lands zur EU, zutage, aber auch in den speziellen Themenbereichen wie der Strafbarkeit juristischer Personen war das Meinungsbild von dieser Argumentation geprägt.

Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob diese unterschiedliche Herangehensweise nicht auch auf deutscher Seite historisch zu begründen sei. Für Deutschland steht wohl der Aspekt, in einer Staatengemeinschaft eingebunden zu sein seit dem zweiten Weltkrieg im Vordergrund. Die Gründung der Europäischen Union kann auf die Initiative Frankreichs und Deutschlands zurückgeführt werden, die nach dem zweiten Weltkrieg mit den Beneluxländern und Italien die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gründeten. Dabei spielten neben den wirtschaftlichen Aspekten auch politische Motive eine große Rolle: Durch die EGKS sollte eine gegenseitige Kontrolle und somit die Friedenssicherung gewährleistet werden. Gerade für Deutschland hat sich durch die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg von der Montanunion zur EU eine neue und wichtige Rolle in dem Verbund mit zur Zeit 14 anderen Staaten ergeben. Schon aus diesem Grunde sind die Deutschen, wohl auch im Vergleich zu Bürgern anderer EU-Staaten, insgesamt stärkere Befürworter der europäischen Integration.

Allerdings führte die deutliche Skepsis der Letten auch auf deutscher Seite zum Überdenken einiger Aspekte. So wurde beispielsweise hinsichtlich der Korruption und anderen Kriminalitätsproblemen deutlich,

dass sich Deutschland und Lettland in ihren Problemen gar nicht so elementar unterscheiden.

Im Ergebnis kann man festhalten, dass sich das Meinungsbild letztlich für eine Vereinheitlichung des Strafrechts auf europäischer Ebene gezeigt hat. Trotz eini-

ger zögerlicher Stimmen und leiser Bedenken vorwiegend auf lettischer Seite, ist die Gruppe zu einem Konsens gekommen und hält die weitergehende Vergemeinschaftung und die Europäisierung des Strafrechts besonders im Hinblick auf die Osterweiterung für notwendig.

Literaturhinweise

- Hecker, Bernd** Europäisches Strafrecht als Antwort auf transnationale Kriminalität?,
in: JA 2002, S. 723-730.
- Dannecker, Gerhard** Die Entwicklung des Strafrechts unter dem Einfluss des
Gemeinschaftsrechts, in: Jura 1998, S. 79-87.
- Zieschang, Frank** Chancen und Risiken der Europäisierung des Strafrechts,
in: ZStW 113 (2001), S. 255-270.
- Jung, Heike** Konturen und Perspektiven des europäischen Strafrechts,
in: JuS 2000, S. 417-424.

WORKSHOP II

Rechte auf Freiheit in Deutschland und Lettland gemäß Art. 5 EMRK

Workshopleitung

Liga Ozola, Riga

Workshopteilnehmer

Māris Grintāls, Riga

Raphael Neef, Berlin

Ilze Spule, Riga

Gordon Schwitters, Berlin

Dagnija Zepa, Riga

Katja Zimmermann, Berlin

INHALT

A. Einleitung	47
B. Rechte auf Freiheit in Deutschland unter Berücksichtigung der EMRK	47
I. Historische Entwicklung des deutschen U-Haft-Rechts	48
II. Resümee und Ausblick zur gesetzgeberischen Aktivität.....	49
III. Überblick über die EMRK / Rang der EMRK im deutschen Recht	50
IV. Die Voraussetzungen der U-Haft im deutschen Recht.....	52
1. Formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 114 StPO	52
2. Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 112 Abs. 1 StPO.....	53
a) Dringender Tatverdacht	53
b) Haftgrund.....	54
V. Die Rechte von festgenommenen Personen	61
1. Das Recht des Inhaftierten auf Information.....	62
a) Art. 5 II EMRK.....	62
b) Vergleich mit § 114 a StPO.....	62
2. Das Recht auf unverzügliche Vorführung vor den Richter.....	63
a) Art. 5 III 1 EMRK.....	63
b) Vergleich mit §§ 115, 115 a StPO.....	64
3. Das Recht auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung – Art. 5 III 2 EMRK	65
a) Die nach Art. 5 III 2 EMRK erhebliche Zeitspanne	65
b) Die Beurteilung der Angemessenheit der U-Haft-Dauer.....	65
VI. Vollstreckung und Vollzug der Untersuchungshaft	68
1. Vollstreckung des Haftbefehls.....	68
2. Vorführung vor den Haftrichter.....	68
3. Vernehmung und Belehrung	68
4. Aufhebung des Haftbefehls.....	68
5. Haftverschonung.....	69
6. Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl.....	69
7. Antrag auf Haftprüfung	70
8. Haftbeschwerde.....	70
9. Vollzug der Untersuchungshaft.....	70
10. Ausblick für die Vollzugsregelung der U-Haft.....	71
C. Rechte auf Freiheit in Lettland unter Berücksichtigung der EMRK	71
I. Die Voraussetzungen der U-Haft in Lettland.....	71
1. Haftbefehl	72
2. Verdachtsschwelle.....	72
3. Haftgründe.....	73
4. Verhältnismäßigkeit	73
5. Haftbeschwerde.....	73
II. Spezielle Prüfung: Haftdauer.....	74
1. Übersetzung des Art. 77 LKPK (lettische Strafprozessordnung)	74
2. Probleme der Norm	75
a) Haftdauer nach Art. 71 LKPK.....	75
b) Haftdauer nach Art. 275 des LKPK-Gesetzentwurfes	76
D. Beispielsfälle	76
I. Lavents vs Latvia	76
1. Principal facts	76
2. Decision of the Court referring to Article 5 § 3.....	78
II. Erdem vs Germany	78

A. Einleitung

Im Gegensatz zu Deutschland – wo eine stabile und sich kontinuierlich fortentwickelnde Strafprozessordnung seit weit mehr als 100 Jahre installiert ist – wird in Lettland aktuell die Einführung einer neuen, völlig überarbeiteten Strafprozessordnung diskutiert.

Sowohl im Hinblick auf den Begriff, die Rechtmäßigkeit und die Dauer des Freiheitsentzugs als auch auf die Rechte des Beschuldigten bzw. Inhaftierten sollen die Rechtssysteme in Deutschland und Lettland mehr oder weniger vergleichend gegenübergestellt werden. Ganz besondere Aufmerksamkeit bei diesem Rechtsvergleich wird speziell dem Recht der Untersuchungshaft als massivsten Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit gewidmet werden. Im Mittelpunkt der Kontroverse um das Recht der Untersuchungshaft steht die schwierige Interessenabwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Individualinteressen des noch als unschuldig geltenden Beschuldigten¹ einerseits und der Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Rechtsbrechern bzw. dem Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat andererseits.

Da die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 11. 1950 (EMRK) sowohl

in Lettland als auch in Deutschland im Rang über den jeweiligen nationalen Strafprozessgesetzen steht, sind zunächst die in Art. 5 geregelten Grundsätze der EMRK zum Recht der Untersuchungshaft darzulegen. Sodann ist zu untersuchen, wie nah oder fern von der Vorgabe der EMRK sich die Transformation ins jeweilige nationale Recht vollzogen hat, wobei insbesondere auf die Voraussetzungen der Untersuchungshaft in beiden Rechtssystemen einzugehen ist. Im Rahmen dieses Vergleichs ist auch die Spruch- und Rechtspraxis der nationalen und supranationalen Gerichte zu beleuchten, die die Anwendung und Umsetzung der EMRK im jeweiligen nationalen Recht unabhängig zu überprüfen haben.

Ziel dieses Workshops soll es sein, dass der Student einen umfassenden Überblick zur Untersuchungshaft in beiden Ländern erhält und auf diese Weise sich auch der Probleme bezüglich der Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht bewusst wird. Dabei soll auch kritisch auf tatsächliche Missstände in Bezug auf die jeweiligen nationalen U-Haft-Regelungen hingewiesen werden sowie Tendenzen herausgearbeitet werden, in welche Richtung die Rechtsentwicklung der Untersuchungshaft in Lettland und Deutschland geht.

¹ BVerfGE 19, 342 (347).

B. Rechte auf Freiheit in Deutschland unter Berücksichtigung der EMRK

I. Historische Entwicklung des deutschen U-Haft-Rechts

Den materiellen und formellen Voraussetzungen der Untersuchungshaft und insbesondere der Praxis ihrer Anwendung durch Staatsanwaltschaft und Gericht galt seit jeher die besondere Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaft und zum Teil auch der breiten Öffentlichkeit.

In Deutschland hat die kritische Diskussion über das Recht und die Praxis der Untersuchungshaft bereits kurz nach der reichseinheitlichen Kodifikation des Haftrechts durch die im Jahre 1877 verkündete² Reichsstrafprozessordnung eingesetzt³. Die Kritik verurteilte die Haftpraxis als de-facto- Mittel, um jede nur denkbare Gefährdung der Strafverfolgung auszuschließen und so die Überführung des Straftäters zu erleichtern. Der Rechtsprechung wurde mitunter vorgeworfen, dass es sich beim Erlass von Haftbefehlen weit vom Sinn des Gesetzes entfernt habe⁴ oder dass sich die Haftpraxis zum Teil contra legem vollziehe⁵. Nach der unrühm-

lichen Periode der NS-Zeit mitsamt ihrer entarteten Auswirkungen auf den rechtlichen Strafprozess wurde 1953 durch das sog. Vereinheitlichungsgesetz⁶ der sachliche Rechtszustand der früheren Weimarer Republik wieder hergestellt.

Im weiteren Verlauf der Debatte kam es dann aufgrund anhaltender Reformforderungen zu dem als kleine Strafprozessreform bezeichneten Strafprozessänderungsgesetz (StPÄG)⁷ von 1964, in dem das Recht der Untersuchungshaft bezüglich der Beschränkungen bei Umfang und Dauer der Haft – durch präzisere Fassung der Haftgründe und Einführung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – völlig neu geregelt wurde. Unter anderem wurde darin auch die Stellung des Verteidigers in Bezug auf Akteneinsicht und Kontakt zum Mandanten erheblich verbessert. Ebenfalls die Einführung von Belehrungspflichten bei Vernehmungen lässt sich auf dieses Gesetz zurückführen. Die im Rahmen der kleinen Strafrechtsreform verwirklichte Verschärfung der Haftvoraussetzungen ließ die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion um die Untersuchungshaft abebben. Dies gilt jedenfalls für die Zeit nach der erneuten Gesetzesänderung von 1972 (sog. Haftnovelle), in der eine teilweise Rücknahme der restriktiven Tendenzen des StPÄG erfolgte und so Kritik verstummen ließ, dass ein allzu liberales Haftrecht die Möglichkeiten der Verbrechensbekämpfung zu sehr ein-

² RGBl. S. 253, sie ist am 1. 10. 1879 in Kraft getreten.

³ Rosenberg, Die Reform der Untersuchungshaft, ZStW 26 (1906), 339 ff.; Alsborg, Die Untersuchungshaft, JW 1925, 1433 ff.

⁴ Roesen, Die Voraussetzungen eines Haftbefehls, NJW 1953, 1733.

⁵ Schmidt-Leichner, Haftbefehl und Regreß, NJW 1959, 840.

⁶ vom 12.9.1950, BGBl. I S. 455.

schränke. Eine weitere wichtige Neuerung im Rahmen der Haftnovelle von 1972 war die Einführung des § 112 a StPO, der den Haftgrund der Wiederholungsgefahr auf einige Gewalt-, Vermögens- und Rauschgiftdelikte ausgedehnt hat. Im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung eröffnete das Gesetz vom 18. 8. 1976 zusätzliche Verhaftungsmöglichkeiten mittels der Übernahme von entsprechender Straf tatbestände des StGB in den Katalog des § 112 III StPO.

Wieder entfacht wurde die Diskussion durch den Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV), der den früher geäußerten⁸ Vorwurf wiederholte, in der Bundesrepublik Deutschland werde zu schnell und zu viel verhaftet⁹. Kernpunkt der Kritik war, dass sich die Anordnung der Untersuchungshaft - trotz ihrer weitreichenden Folgen – in der Praxis oft nur als Routineentscheidung mit pauschalen und formelhaften Begründungen darstelle und dass die gebotene Einzelfall-abwägung faktisch nicht stattfindet. Nach Meinung der Kritiker käme es durch diese als rechtswidrig kritisierte Rechtsprechung häufig nicht nur zu überflüssigen, sondern auch für die Sicherung des Strafverfahrens gar nicht notwendigen Untersuchungshaftanordnungen. Das Bundesjustizministerium (BJM) gab infolge dessen eine Studie über die Rechtswirklichkeit der Untersuchungs-

haft in Auftrag¹⁰, die die Kritik zum Teil bestätigte. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 hat vor allem den Haftgrund der Tatschwere auf beabsichtigte schwere Körperverletzung und die besonders schwere Brandstiftung erstreckt.

II. Resümee und Ausblick zur gesetzgeberischen Aktivität

In Gesamtbeurteilung der parlamentarischen Aktivität lässt sich durchaus sagen, dass es dem Gesetzgeber in weiten Teilen des Haftrechts über ein Jahrhundert lang nicht gelungen ist, seine Regelungsziele und Vorstellungen von der Rechtsanwendung zu verwirklichen¹¹. Der kurze Überblick über die bei einer umfassenden Reform des Rechts der U-Haft widerstreitenden Standpunkte zeigt, dass im Grunde ständig die Argumente, die die Verfahrensziele effektuieren wollen, mit denjenigen ringen, die den Schutz der Individualfreiheiten anstreben¹². Der völlige Sieg einer Seite ist undenkbar, denn er würde entweder im staatlichen Terrorismus oder in der Selbstzerstörung der staatlichen Ordnung münden.

⁷ BGBl. I S. 1067.

⁸ Jescheck, *Recht und Praxis der Untersuchungshaft*, GA 1962, 65 (66).

⁹ Hassemer, *Voraussetzungen der Untersu-*

chungshaft, StV 1984, 38.

¹⁰ Ergebnisse veröffentlicht bei: Gebauer, *Rechtswirklichkeit*, München 1987.

¹¹ Seebode, *Bedeutung der Gesetzgebung für die Haftpraxis*, StV 1989, 120.

¹² Paeffgen, *Dogmatik des Untersuchungs-*

III. Überblick über die EMRK / Rang der EMRK im deutschen Recht

Um einen Vergleich von EMRK und StPO sinnvoll durchführen zu können, ist es notwendig, zunächst Inhalt und Bedeutung der EMRK darzustellen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist durch Gesetz vom 7. August 1952¹³ in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 15. Dezember 1953¹⁴ von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden, nachdem sie am 4. November 1950 in Rom von 13 Staaten des Europarates unterzeichnet worden war.

Durch die EMRK wurde - mit dem Ziel, den europäischen Integrationsprozess voranzutreiben¹⁵ - ein europäisches Menschenrechtsschutzsystem mit einem Menschenrechtskatalog und Organen zur Überprüfung der Befolgung der EMRK errichtet. Die in ihr formulierten Schutzrechte überschneiden sich teilweise mit dem Grundrechtsschutz des Grundgesetzes, zum Teil werden die Rechte jedoch auch sehr viel elaborierter aufgeführt als im Grundgesetz: so z.B. bei den justiziellen Menschenrechten der Art. 5 - 7 EMRK. Während z.B. Art. 6 II, III c EMRK ausdrücklich die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung garantieren,

können diese Rechte im deutschen Verfahrensrecht nur indirekt aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitet werden.¹⁶

Einige Rechte der EMRK stehen unter einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt; sie alle, mit Ausnahme des Rechts auf Leben (Art. 3 Protokoll NR. 6), können gemäß Art. 15 EMRK im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, außer Kraft gesetzt werden.

Die EMRK hat in der Bundesrepublik, im Gegensatz zu einigen anderen Staaten, formal nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes¹⁷, für das Art. 59 II GG die einschlägige Inkorporationsnorm darstellt.¹⁸ Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹⁹, wonach die Grundrechte nicht nur im Einklang mit der EMRK, sondern auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auszulegen sind, kommt es jedoch zu einem faktischen Vorrang der EMRK vor deutschem Recht. So sind auch zeitlich später erlassene nationale Gesetze konventionskonform auszulegen.²⁰

Angewendet wird die EMRK sowohl vom EGMR als auch von den deutschen Gerichten; nach Art. 34 EMRK muss jedoch der nationale Rechtsweg erschöpft sein, bevor der EGMR eine Individualbeschwerde entscheiden kann. Hat diese

hafts-Rechts, S. 6/7.

¹³ BGBl. II, 685.

¹⁴ BGBl. II, 1879.

¹⁵ Simon, S. 1.

¹⁶ Kühne, S. 7, Rn. 29.

¹⁷ BVerfGE 10, 271, 274.

¹⁸ Bockemühl, S. 25.

¹⁹ BVerfGE 74, 358, 370.

Erfolg, stellt das EGMR nach Art. 41 EMRK fest, dass der betroffene Staat die Konvention verletzt hat.

Die Urteile des EGMR sind jedoch lediglich feststellender Natur und haben keine kassatorische Wirkung: der EGMR kann in seinem Urteil, im Gegensatz zum BVerfG, die Konventionswidrigkeit eines Richterspruchs oder einer Maßnahme der Öffentlichen Gewalt nicht aufheben, sondern nur feststellen;²¹ die Urteile des EGMR sind damit für deutsche Behörden und Gerichte nicht unmittelbar verbindlich. Das spricht allerdings nicht dagegen, dass der EGMR materiell verfassungsrechtliche Funktionen wahrnimmt. Denn zum einen ist diese Durchgriffsbefugnis kein denkbare notwendiges Element verfassungsgerichtlicher Normenkontrolle. Zum anderen wirken die Entscheidungen des EGMR trotz der fehlenden Kassationsbefugnis vielfach in das deutsche Recht hinein.²² So entfalten die Entscheidungen wie die Urteile anderer internationaler Gerichte neben einer formellen auch eine materielle Rechtskraft, die einerseits den verurteilten Staat zur Aufhebung der konventionswidrigen Maßnahmen verpflichtet (positive Rechtskraftwirkung), andererseits ein zweites Verfahren über denselben Streitgegenstand ausschließt (negative Rechtskraftwirkung).

Gemäß Art. 46 EMRK sind die Mitglieds-

staaten gehalten, die Urteile des EGMR zu beachten; sie sind damit verpflichtet, ihre nationale Gesetzgebung und sonstigen Rechtsakte in Übereinstimmung mit der Konvention zu bringen und konventionswidrige Akte, wie Gerichtsurteile, zu beseitigen; etwa durch Wiederaufnahmeverfahren.²³ Welche anderweitigen innerstaatlichen Maßnahmen konkret zu ergreifen sind, schreibt der EGMR dem Staat in seinem Urteil indes nicht vor. Die tatsächliche Umsetzung der Urteile des EGMR beruht letztlich auf Freiwilligkeit seitens des verurteilten Staates, wobei die Überwachung der Urteilsausführung dem Ministerkomitee obliegt (Art. 46 II EMRK), also einem Organ des Europarates, dem als letzte Sanktion der Ausschluss eines Mitgliedstaates zur Verfügung stünde.²⁴

So ist die Literatur weitgehend der Auffassung, dass die Urteile des EGMR, ähnlich wie die Urteile der anderen internationalen Gerichte, nur völkerrechtliche Wirkungen gegenüber dem verurteilten Staat und keine innerstaatlichen Wirkungen gegenüber den Organen, Behörden und Gerichten dieses Staates entfalten.²⁵ Begründet wird dies damit, dass das BVerfG bisher immer nur festgestellt hat, dass die EMRK zur Interpretation der entsprechenden Grundrechte des Grundgesetzes herangezogen werden müsse und die Entscheidungen der Straßburger Organe dabei eine Auslegungshilfe für die Bestimmung

²⁰ Bockemühl, S. 24.

²¹ Wittinger, NJW 2001, 1238.

²² Limbach, NJW 2001, 2913.

²³ Ress, EuGRZ 1996, 350.

²⁴ Wittinger, NJW 2001, 1239.

²⁵ Bleckmann, EuGRZ 1995, 387, 388.

von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes böten.²⁶ Damit wird zwar den Entscheidungsgründen auch außerhalb der völkerrechtlichen Rechtskraftwirkungen eine, wenn auch sehr beschränkte, rechtliche Bindungswirkung als eine Art von Indiz zuerkannt. Eine Rechtskrafterstreckung der Urteile des EGMR in den innerstaatlichen Bereich kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.²⁷ Dennoch haben die deutschen Gerichte eine gefestigte und verallgemeinerungsfähige Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung der EMRK vorrangig zu berücksichtigen.²⁸

Nach § 359 Nr. 6 StPO stellt zwar eine die nationale Rechtsprechung korrigierende Entscheidung des EGMR dann einen Verfahrenswiederaufnahmegrund dar, wenn das deutsche Urteil auf dem vom EGMR festgestellten Fehler beruht; dies gilt jedoch nur für das konkrete Verfahren. Entschieden hingegen ein deutsches Gericht und ergibt sich aus einem späteren Urteil des EGMR in einer anderen Sache ein Verstoß der deutschen Rechtsprechung gegen die EMRK, so stellt dies keinen Wiederaufnahmegrund dar.²⁹

Nach dem in Art. 60 EMRK verankerten "Günstigkeitsprinzip" dürfen die Normen der EMRK nicht dazu benutzt werden, den

Schutzbereich nationaler Gesetze auf das in der Konvention gewährte Maß zu reduzieren, soweit der nationale Schutz weiter reicht als der der EMRK. Die EMRK ist also nicht Garant eines optimalen Individualrechtsschutzes, sondern vielmehr Ergebnis eines politischen Kompromisses, der eher in der Nähe eines Mindestindividualrechtsschutzes liegt.³⁰

IV. Die Voraussetzungen der U-Haft im deutschen Recht

Untersuchungshaft darf in Deutschland nur mit dem Ziel angeordnet werden, dass ein geordnetes Strafverfahren durchgeführt werden kann und um die spätere Vollstreckung eines auf Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Sicherungsmaßregel lautendes Urteil sicher zu stellen³¹. Es dient nicht der Bestrafung oder als vorweggenommene Strafe, da der Beschuldigte bis zu einem rechtskräftigen Urteil als unschuldig zu gelten hat³². Die Untersuchungshaft erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen aufgrund eines Haftbefehls § 114 StPO (1.). Die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls zur Anordnung einer Untersuchungshaft regeln die §§ 112-113 StPO (2.).

²⁶ BVerfGE 74, 358ff., EuGRZ 1987, 203, 206.

²⁷ Bleckmann, EuGRZ 1995, 387, 388.

²⁸ Lenz/Klose, NVwZ 2000, 1004; BVerwG, JZ 2000, 1050.

²⁹ BVerwG, ZBR 1998, 425.

³⁰ Kühne, S. 9, Rn. 34.

³¹ Kühne LB, § 25 Rn. 415; Hassemer, StV 1984, 38, 40; Lemke-Ko. Vor §§ 112, Rn. 6.

³² Hassemer, StV 1984, 38, 40.

1. Formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 114 StPO

Die Untersuchungshaft wird nach § 114 StPO durch einen schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet. Er unterliegt den in § 114 Abs. 2 StPO aufgeführten Formerfordernissen. Dazu zählen namentlich die Nennung des Beschuldigten, der Tat, der Zeit und Ort ihrer Begehung, der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, der anzuwendenden Strafvorschriften, des Haftgrundes und der Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben. Der Erlass eines Haftbefehls erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 125 Abs. 1 StPO. Ist ein Staatsanwalt nicht erreichbar oder Gefahr im Verzuge, kann er von Amtswegen erlassen werden. Zuständig für den Erlass des Haftbefehls vor der Erhebung der öffentlichen Klage ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist (§ 125 Abs. 1). Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist für den Erlass des Haftbefehls das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist (§ 125 Abs. 2 S. 1 Alt. 1) und wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist (§ 125 Abs. 2 S. 1 Alt. 2).

Untersuchungshaft kann bis zur Rechtskraft des Urteils angeordnet werden. Nach Urteilserlass kann Untersuchungshaft zur Sicherung der Vollstreckung, auch wenn

Schuld- und Strafausspruch schon rechtskräftig sind oder die Strafe sogar schon verbüßt ist, jedoch über den Maßregelungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist angeordnet werden³³.

2. Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 112 Abs. 1 StPO

Gemäß § 112 Abs. 1 StPO bedarf es zur Anordnung einer Untersuchungshaft eines dringenden Tatverdachts (a.), eines Haftgrundes (b.) und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung (c.).

a) Dringender Tatverdacht

Eine Untersuchungshaft darf vom Richter angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht vorliegt. Ein Tatverdacht ist gegeben, wenn ein Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt und dass es wegen dieser zu einer Verurteilung kommen kann³⁴. Es muss sich um eine rechtswidrig und schuldhaft begangene Tat oder um den Versuch, insoweit dieser strafbar ist, solch einer handeln. Ein Tatverdacht besteht demnach nicht, wenn Gründe vorliegen, die eine Tat rechtfertigen oder entschuldigen. Ein Tatverdacht setzt keinen vollständig ermittelten Sachverhalt voraus. Er ergibt sich aus dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen, der sich ändern

³³ *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 112 Rn. 2; OLG Hamm NJW 1954, 403, 404; *Schneidewin*, NJW 1954, 298, 299.

³⁴ *Schäfer*, Rn. 508.

kann und steht somit unter dem Vorbehalt weiterer Ermittlungen³⁵. Maßgebend im Ermittlungsverfahren ist das sich aus den Akten ergebende Ermittlungsergebnis, nach einer Hauptverhandlung das Ergebnis der Beweisaufnahme³⁶, nach Erlass eines noch nicht rechtskräftigen Urteils der darin festgestellte Sachverhalt³⁷. Der Tatverdacht darf nur aus bestimmten Tatsachen, nicht aus bloßen Vermutungen und auch nur aus lückenlosen Indizien hergeleitet werden³⁸ und muss dringend sein. Dringend ist ein Tatverdacht, wenn die auf Tatsachen basierende Wahrscheinlichkeit der Täterschaft bei mehr als 50 % ansetzt und gegen 100 % geht³⁹.

Von einem dringenden Tatverdacht ist somit auszugehen, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung ist⁴⁰.

b) Haftgrund

Die Haftgründe werden in § 112 Abs. 2, 3 und § 112 a StPO abschließend aufgezählt.

aa) Flucht

Um die Durchführung eines Strafverfahrens bzw. seine Vollstreckung zu sichern, kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn aufgrund von Tatsachen festgestellt wird, dass der Tatverdächtige flüchtig ist oder sich verborgen hält (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Flüchtig ist, wer sich erkennbar dem Verfahren entziehen will, indem er sich von seinem bisherigen räumlichen Lebensmittelpunkt absetzt⁴¹. Es reicht somit nicht aus, dass er nur vorübergehend nicht auffindbar ist⁴².

Verborgen hält sich, wer seinen Aufenthalt vor den Behörden verschleiert, um sich dem Strafverfahren zu entziehen. Wer also unangemeldet, unter falschem Namen oder an einem unbekanntem Ort lebt oder in anderer Weise bewirkt, dass er nicht auffindbar ist⁴³. Die Flucht muss aufgrund bestimmter Tatsachen feststehen. Zumindest muss Flucht oder Verbergen nach den Umständen des Falles näher liegen als eine andere Erklärung für die Unerreichbarkeit des Beschuldigten⁴⁴. Nach Ergreifung des Beschuldigten aufgrund des Haftbefehls nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO entfällt der Haftgrund der Flucht. Eine vorherige Flucht rechtfertigt aber idR die Aufrechterhaltung des Haftbefehls wegen Fluchtgefahr.

³⁵ BGH NSTZ 1981, S. 94; OLG Brandenburg StV 1996, 157; Böing, S. 379, 381.

³⁶ OLG Frankfurt StV 2000, 374.

³⁷ HK/Lemke., § 112 Rn. 6.

³⁸ Paeffgen, NSTZ 2000, S. 75.

³⁹ Kühne LB, § 20 Rn. 337; Benfer, JuS 1983, S. 110, 111.

⁴⁰ BGH NJW 1992, 1975; BVerfGE NJW 1996, 1050; Beulke LB Rn. 210; Schäfer,

Rn. 507.

⁴¹ Düsseldorf, NJW 1986, 2204.

⁴² Kühne LB, § 25 Rn. 419.

⁴³ Stuttgart, NSTZ 1998, 427; HK/Lemke § 112 Rn. 15.

⁴⁴ Kleinknecht/Meyer-Goßner § 112 Rn. 15;

bb) Fluchtgefahr § 112 Abs. 2. Nr. 2 StPO

Fluchtgefahr besteht, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm zur Verfügung halten werde⁴⁵. Durch das Entziehen soll der Fortgang des Verfahrens dauerhaft oder vorübergehend verhindert werden, indem der Beschuldigte für Ladungen, Vollzugs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht zur Verfügung steht. Der Beschuldigte kann sich dem Verfahren nicht nur durch körperliche Nichtanwesenheit entziehen, sondern auch durch geistige. Denn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens muss der Beschuldigte verhandlungsfähig sein (§§ 230, 231 StPO). Wer sich somit bewusst in einen Zustand länger dauernder Verhandlungsunfähigkeit versetzt, entzieht sich dem Verfahren⁴⁶.

Selbstmordgefahr hingegen begründet nicht den Haftgrund der Fluchtgefahr⁴⁷. Zwar würde sich der Beschuldigte durch einen Selbstmord dem Verfahren entziehen. Insoweit kann und ist aber der staatliche Anspruch auf Durchführung des Verfahrens gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen nicht vor-

rangig.

Die Fluchtgefahr muss sich aus Tatsachen herleiten, die einen dringenden Verdacht der Fluchtgefahr begründen. Dazu hat der zuständige Richter eine auf den Einzelfall bezogene Gesamtabwägung anzustellen. Er hat alle Umstände des Falles wie die Schwere der Beschuldigung, die Höhe der konkret zu erwartenden Strafe und auch seine Persönlichkeit und privaten Verhältnisse zu berücksichtigen⁴⁸. Und die fluchtgefahrbezüglichen mit den fluchthemmenden Faktoren gegeneinander abzuwägen.

Ein die Fluchtgefahr begründender Umstand kann die Höhe der zu erwartenden Strafe sein. Je höher die zu erwartende Strafe ausfällt, umso eher ist ein Anreiz gegeben, sich dem Strafverfahren zu entziehen. Allerdings kann die Höhe der Freiheitsstrafe allein nicht ausreichen, um den Haftgrund der Fluchtgefahr zu bejahen⁴⁹. Es müssen vielmehr bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Schluss rechtfertigen, der Beschuldigte werde dem Fluchtreiz nachgeben⁵⁰.

In der Praxis ist bei der Anordnung von Untersuchungshaft die Fluchtgefahr mit bis zu 95 % der am weitest häufigsten

HK/Lemke § 112 Rn. 16.

⁴⁵ HK/Lemke § 112 Rn. 17.

⁴⁶ LR/Hilger § 112 Rn. 35; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 112 Rn. 18; a.A. Kühne LB Rn. 417.

⁴⁷ LR/Hilger § 112 Rn. 37; Paeffgen NSTZ

1995, 21.

⁴⁸ LR/Hilger § 112 Rn. 34; Beulke LB, Rn. 212.

⁴⁹ Beulke LB, Rn. 212; HK/Lemke § 112 Rn. 19 – 22; Paeffgen, NSTZ 2000, S. 75; Fröhlich, NSTZ 1999, 331, 332.

⁵⁰ Burhoff, StraFo 2002, 379, 382; Fröhlich, NSTZ 1999, 331, 333; Paeffgen, NSTZ 2000, 75.

benutzte Haftgrund⁵¹.

cc) Verdunklungsgefahr § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO

Der Haftgrund der Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken, fälschen, auf mitbeschuldigte Zeugen oder Sachverständige auf unlautere Weise einwirken oder andere Personen zu solchem Verhalten veranlassen. Es muss sich hierbei um eine konkrete Gefahr handeln⁵². Das heißt, dass die Verdunklungshandlung/en geeignet sein müssen, die Ermittlungen zu erschweren. Ist der Sachverhalt bereits im vollem Umfang aufgeklärt und sind die Beweise in einer Art gesichert, dass deren Manipulation durch den Beschuldigten nicht mehr möglich ist, ist der Haftgrund der Verdunklungsgefahr trotz Verdunklungsabsicht nicht gegeben. Die Verdunklungsgefahr muss sich aus bestimmten Tatsachen begründen wie dem Verhalten, den Lebensumständen und Beziehungen des Beschuldigten.

dd) Straftaten wider das Leben § 112 Abs. 3 StPO

Wenn ein Haftgrund nach Abs. 2 nicht besteht, kann Untersuchungshaft trotzdem angeordnet werden, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Straftat nach

- § 129 a Abs. 1 StGB (Bildung einer terroristischen Vereinigung),
- § 211 StGB (Mord),
- § 212 StGB (Totschlag),
- § 220 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Völkermord im Tötungsfall),
- § 226 StGB (Schwere Körperverletzung)
- § 306 b StGB (Besonders schwere Brandstiftung)
- § 306 c StGB (Brandstiftung mit Todesfolge)

begangen zu haben oder, wenn durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 – 3 StGB (Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion). Dies gilt auch für den Versuch einer der genannten Straftaten⁵³, für die Teilnahme nach §§ 25 ff. StGB und für den Versuch der Teilnahme § 30 StGB.

Gemäß Abs. 3 kann somit ein Haftbefehl erlassen werden allein aufgrund der Schwere der Straftat. Dies erscheint problematisch, da es dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widerspricht. Dieser verlangt, dass der Zweck der Untersuchungshaft beachtet wird. Der Zweck der Untersuchungshaft, die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung zu si-

⁵¹ Siehe Anlage C, Strafverfolgungsstatistik 2001, 3.8 Untersuchungshaft, hrsg. vom Bundesstatistikamt Wiesbaden; Kühne, Rn. 418.

⁵² HK/Lemke § 112 Rn. 29; Klein-knecht/Meyer-Goßner § 112 Rn. 35.

⁵³ BGHSt 28, 355.

chern, bliebe aber außer Acht, wenn allein aufgrund der Schwere der Straftat ein Haftbefehl erlassen würde, obwohl weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr besteht. Das BVerfG hat Abs. 3 daher verfassungskonform ausgelegt⁵⁴. Entgegen des Wortlautes von § 112 Abs. 3 StPO darf die Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn zu dem dringenden Tatverdacht hinsichtlich einer der in Abs. 3 abschließend aufgezählten Straftaten der Haftgrund der Flucht- oder der Verdunkelungsgefahr hinzutritt. Das BVerfG lässt es aber genügen, dass die Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nach den konkreten Umständen des Einzelfalls nicht auszuschließen ist oder dass der Beschuldigte weitere Taten ähnlicher Art begehen werde. Es verlangt keinen mit bestimmten Tatsachen belegbaren Verdacht.

ee) Wiederholungsgefahr § 112 a StPO

Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine Straftat nach den (Abs. 1 Nr. 1):

§§ 174, 174 a, 176, 177 oder 179 StGB (Schwere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) begangen zu haben

oder (Abs. 1 Nr. 2):

wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat

(1) nach § 125 a (besonders schwerer Fall des Landfriedens-

bruchs),

(2) nach § 224 – 226 (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),

(3) nach den §§ 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), § 244 (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl), § 249 bis 255 (Raub und Erpressung), § 260 (Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei),

(4) nach den § 263 (Betrug), [(3) + (4) = Vermögensdelikte]

(5) nach den §§ 306 – 308 (Bestimmte gemeingefährliche Straftaten)

oder § 316 a StGB (Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer)

(6) oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetzes (Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz)

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nr. 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

Sinn und Zweck von § 112 a StPO ist es,

⁵⁴ BVerfGE 19, 342, 350 in NJW 1966, 243.

präventiv-polizeilich zu wirken - als Maßnahme zur Abwehr schwerwiegender Gefahren im Interesse der Allgemeinheit - und nicht das Strafverfahren zu sichern. Es handelt sich daher um eine vorbeugende Verwahrung und nicht um Untersuchungshaft iS des § 112 StPO⁵⁵. Auch wenn es nach der systematischen Stellung im Gesetz und dem Wortlaut - „ein Haftgrund besteht auch“ - wie Untersuchungshaft vom Gesetzgeber gehandhabt wird. Allerdings spricht der Wortlaut des § 112 a StPO nur von „Haft“ und nicht von „Untersuchungshaft“ wie in § 112 StPO. Auch die Gesetzesbegründung geht von einer Sicherungshaft aus⁵⁶. Schließlich führte das BVerfG zu § 112 a StPO aus, dass es den Haftgrund der Wiederholungsgefahr anerkennt, „obwohl hierbei nicht die Sicherung des Strafverfahrens, sondern der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, also ein präventiver Gesichtspunkt, maßgebend sei“⁵⁷. Wobei es § 112 a StPO als mit dem Grundgesetz vereinbar ansieht, da das übergreifende Interesse der Rechtsgemeinschaft an einer wirksamen Verbrechensbekämpfung auch unmittelbar freiheitsentziehende Maßnahmen rechtfertigen könne⁵⁸.

Ein Haftgrund nach § 112 a StPO setzt einen dringenden Tatverdacht (1) voraus, dass der Beschuldigte eine der abschlie-

ßend aufgezählten Straftaten rechtswidrig und schuldhaft begangen habe, Wiederholungsgefahr (2) sowie die Erforderlichkeit der Haft zur Abwendung der Gefahr (3) und in Fällen der Nr. 2 die Erwartung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr (4).

(1) Dringender Tatverdacht

Der dringende Tatverdacht ist dem dringenden Tatverdacht in § 112 StPO gleich. Wobei der dringende Tatverdacht des Versuches (§§ 22, 23 StGB), der Anstiftung und Beihilfe (§§ 26, 27 StGB) zu den genannten Verbrechen ebenfalls unter den Begriff der Straftat fallen. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Beteiligung (§ 30 StGB) und die Mittäterschaft (§ 25 II StGB). Besteht der dringende Tatverdacht, dass eine der abschließend aufgezählten Straftaten im Zustand der Volltrunkenheit begangen wurde, so kann auch hier Haft wegen Wiederholungsgefahr zulässig angeordnet werden, auch wenn der Straftatbestand des § 323 a StGB nicht in § 112 a aufgezählt wird⁵⁹. Begründung: Die Ausdehnung des Haftgrundes auf den Straftatbestand der Volltrunkenheit ist unter dem Gesichtspunkt des kriminalpräventiven Charakters des § 112 a notwendig⁶⁰. Bezöge man § 323 a StGB nicht mit ein, unter dem einschränkenden Erfordernis, dass eine der in § 112 a aufgezählten Straftaten im Zu-

⁵⁵ *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 112 a Rn. 1; *LR/Hilger* § 112 a Rn. 9.

⁵⁶ BT Drucks. V 3633.

⁵⁷ BVerfGE 19, 342, 350; 35, 185, 191.

⁵⁸ BVerfGE 19, 342, 350; 35, 185, 191.

⁵⁹ *LR/Hilger* § 112 a Rn. 24; *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 112 a Rn. 4.

⁶⁰ *LR/Hilger* § 112 a Rn. 24.

stand des Vollrausches begangen wurde, wird nur ein unvollkommener Schutz erreicht.

(2) Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr einer schwerwiegenden Tat

Nach dem Wortlaut des § 112 a Abs. 1 ist ein Haftgrund bei den in Nr. 1 genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung schon aufgrund der Tat an sich gegeben. Dies begründet das BVerfG damit, dass hierbei „ein besonders schutzwürdiger Kreis der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Delikten“ geschützt werden muss⁶¹. Dagegen besteht ein Haftgrund nach § 112 a Abs. 1 Nr. 2 nur, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist, eine der in Nr. 2 aufgezählten Straftaten wiederholt oder fortgesetzt begangen zu haben. Wiederholungsgefahr ist nach der Legaldefinition in Abs. 1 gegeben, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde erhebliche Straftaten gleicher Art oder die Straftat, derer er beschuldigt ist, fortsetzen. Eine Straftat ist erheblich, wenn sie mindestens dem mittleren Bereich der Kriminalität angehört⁶². Gleichartigkeit einer Tat liegt vor, wenn das bisherige und das künftig zu erwartende Verhalten des Beschuldigten im Erscheinungsbild übereinstimmen⁶³. Bei dem strafbaren Verhalten muss es sich somit um rechtethisch

und psychologisch gleiche Taten handeln⁶⁴. Wie oben aufgezeigt, unterteilt das Gesetz die genannten Tatbestände in Nr. 1 und 2 in Deliktgruppen, innerhalb derer Gleichartigkeit anzunehmen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Deliktgruppen erfolgt neben der Unterteilung in Nr. 1 und 2 durch die Verwendung des Wörtchens „nach“. Es muss der Tatbestand ein und desselben Strafgesetzes oder eines dazu gehörigen Qualifikationstatbestandes wenigstens zweimal durch verschiedene Taten verwirklicht worden sein. Die Wiederholungsgefahr muss durch bestimmte Tatsachen indiziert werden. Es sind wie bei der Fluchtgefahr die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen wie Vorstrafen des Beschuldigten, die Abstände zwischen den Taten, seine Persönlichkeitsstruktur und das soziale Umfeld⁶⁵.

Bei dem dringenden Tatverdacht, dass der Beschuldigte eine der in Nr. 2 aufgezählten Straftaten wiederholt oder fortgesetzt begangen habe, muss neben der Wiederholungsgefahr hinzutreten, dass es sich um eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat handelt. Wann eine Katalogtat der Nr. 2 schwerwiegend ist, bestimmt sich nach dem Unrechtsgehalt (Art und Schwere) der Tat und dem angerichteten Schaden⁶⁶. Das Gefühl der Rechtssicherheit und des

⁶¹ BVerfGE 19, 342, 350.

⁶² Kleinknecht/Meyer-Goßner § 112 a Rn. 12.

⁶³ Kleinknecht/Meyer-Goßner § 112 a Rn. 13.

⁶⁴ Benfer, JuS 1983, 110, 113.

⁶⁵ Schmitt, JZ 1965, 193, 196.

⁶⁶ Pfeiffer § 112 a Rn. 3; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 112 a Rn. 9.

Rechtsfriedens innerhalb der Bevölkerung muss durch die Tat erheblich beeinträchtigt sein⁶⁷.

(3) Erforderlichkeit

Die Sicherungshaft muss des Weiteren erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn die von dem Beschuldigten ausgehenden Gefahren nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden können. Die Sicherungshaft als kriminalpräventive Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung vor dem Beschuldigten muss das letzte Mittel sein (ultima ratio Prinzip).

(4) Straferwartung

In den Fällen der Nr. 2 muss der Richter prüfen, ob eine Strafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. Damit soll verhindert werden, dass mit der Sicherungshaft nicht eine Freiheitsentziehung vorweggenommen wird, die in Wirklichkeit nicht ausgesprochen wird⁶⁸.

§ 112 a StPO ist gegenüber den Haftgründen des § 112 StPO subsidiär gemäß § 112 a Abs. 2 StPO. Es erfolgt somit zuerst eine Prüfung des § 112 StPO. Liegt ein Haftgrund nach § 112 StPO nicht vor oder müsste der Vollzug bei einem nach § 112 StPO erlassenen Haftbefehls gemäß § 116 StPO ausgesetzt werden, wird der Haftgrund der Wiederholungsgefahr geprüft.

In der Praxis hat der Haftgrund der Wie-

derholungsgefahr kaum Bedeutung. Nur in ca. 1 % der Fälle wird Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr nach § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO und nur in ca. 2 % der Fälle wegen Wiederholungsgefahr nach § 112 a Abs. 1 Nr. 2 StPO angeordnet⁶⁹.

(5) Verhältnismäßigkeit

Als freiheitsentziehende Maßnahme und damit in Grundrechte eingreifende muss bei der Anordnung der Untersuchungshaft der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Dieser Grundsatz findet in § 112 Abs. 1 S. 2 StPO seinen Ausdruck. Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht. Nach dem Wortlaut ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dabei keine Voraussetzung für die Anordnung einer Untersuchungshaft, sondern die offensichtliche Unverhältnismäßigkeit der Anordnung ein Haftausschlussgrund⁷⁰. Das Gericht muss die Schwere des Eingriffs in den Lebensbereich des Beschuldigten gegen die Bedeutung der Strafsache und die Rechtsfolgen-erwartung abwägen⁷¹. Die Abwägung erfolgt in drei Schritten. Zuerst muss das Strafverfolgungsinteresse mit den Interessen des Beschuldigten abgewogen wer-

⁶⁷ *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 112 a Rn. 9; *LR/Hilger* § 112 a Rn. 33.

⁶⁸ LG Zweibrücken, StV 1996, 158.

⁶⁹ Anlage C, Strafverfolgungsstatistik 2001, 3.8 Untersuchungshaft, hrsg. vom Bundesstatistikamt Wiesbaden.

⁷⁰ *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 112 Rn. 8; OLG Düsseldorf NSTz 1993, 554; *Beulke* Rn. 216; a.A. *LR/Hilger* § 112 Rn. 60.

den⁷². Dies richtet sich nach der Bedeutung der Strafsache. Die Bedeutung der Sache ist an der Art und Schwere der Straftat, der gesetzlichen Strafandrohung, der Art des verletzten Rechtsguts, dem konkreten Geschehensablauf und den tatbezogenen Umständen aus der Person des Beschuldigten fest zu machen⁷³. Im zweiten Schritt hat das Gericht anhand des abstrakten Strafrahmens eine Strafprognose anzustellen. Für diese Prognose hat das Gericht auf vergleichbare Fälle abzustellen, die bereits abgeurteilt sind⁷⁴. Im letzten Schritt ist die Auswirkung einer Haft auf den Beschuldigten zu berücksichtigen. Dazu zählen vor allem Auswirkungen auf die Gesundheit, Familie, Beruf, die wirtschaftliche Existenz und das Ansehen des Beschuldigten⁷⁵. Unverhältnismäßigkeit kann somit gegeben sein, wenn der Schaden oder die Beute gering sind im Verhältnis zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Lebenssphäre des Beschuldigten⁷⁶.

Als weiterer Ausdruck der Verhältnismäßigkeit schränkt § 113 StPO die Anordnung der Untersuchungshaft bei Bagatelldelikten ein. Danach darf die Untersuchungshaft beim Haftgrund der Verdunklungsfahr nicht angeordnet werden,

wenn die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht ist. Beim Haftgrund der Fluchtgefahr darf die Untersuchungshaft in diesen Fällen nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hat (Nr. 1), im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Nr. 2) oder sich über seine Person nicht ausweisen kann (Nr. 3). Im Gegenschluss aus der Regelung des § 113 StPO ergibt sich, dass eine geringe Straferwartung allein einen Haftbefehl nicht unverhältnismäßig macht⁷⁷.

Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt ebenfalls, dass die Untersuchungshaft nur angeordnet werden darf, wenn es unbedingt erforderlich ist⁷⁸. Daran fehlt es, wenn das mit einer Untersuchungshaft angestrebte Ziel – Sicherung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung – mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann⁷⁹. Die Untersuchungshaft als schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht auf persönliche Freiheit muss letztes Mittel sein. Die Untersuchungshaft darf demnach nicht angeordnet werden, wenn sich der Beschuldigte freiwillig Beschränkungen und Pflichten

⁷¹ OLG Düsseldorf NSTZ 1993, 554.

⁷² Hanseatisches OLG StV 1987, 399; *Kropp*, JA 2001, 797, 799.

⁷³ LR/*Hilger* § 112 Rn. 58.

⁷⁴ Hanseatisches OLG StV 1987, 399, 400.

⁷⁵ LR/*Hilger* § 112 Rn. 57; *Kleinknecht/Meyer-Goßner* § 112 Rn. 11; OLG Düsseldorf NSTZ 1993, 554.

⁷⁶ LG Oldenburg StV 1987, 446; AG Frankfurt

am Main StV 1994, 488.

⁷⁷ HB für den Staatsanwalt A 1 Rn. 141; LR/*Hilger* § 112 Rn. 63.

⁷⁸ OLG Frankfurt JR 1951, 92; *Benfer*, JuS 1983, 110, 113; LR/*Hilger* § 112 Rn. 64.

⁷⁹ BVerfGE 32, 87, 93 f.

unterwirft⁸⁰. Dieses Prinzip kommt auch in § 116 StPO zum Ausdruck, wonach der Vollzug eines Haftbefehls ausgesetzt werden kann, wenn es eine der in § 116 aufgeführten Alternativen zur Untersuchungshaft gibt.

V. Die Rechte von festgenommenen Personen

Art. 5 II und IV EMRK enthalten Garantien, die den Festgenommenen ungeachtet der Frage zustehen, aus welchem der in Art. 5 I a-f EMRK genannten Gründe ihre Freiheitsentziehung erfolgte; Art. 5 III EMRK stipuliert daneben Rechte, die ausschließlich den Personen zukommen, die auf Grund von Art. 5 I c EMRK festgenommen wurden, also Untersuchungshäftlingen. Im Folgenden sollen nun einige dieser Rechte dargestellt und mit denen, die den Inhaftierten durch die StPO zugesichert werden, verglichen werden.

1. Das Recht des Inhaftierten auf Information

a) Art. 5 II EMRK

Gem. Art. 5 II EMRK muss jeder Festgenommene in möglichst kurzer Frist und einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Zweck von Art. 5 II EMRK ist es, den Festgenommenen in die Lage zu verset-

zen, die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme zu beurteilen und gegebenenfalls in Frage zu stellen, indem er von seinem durch Art. 5 IV EMRK garantierten Recht auf Haftkontrolle Gebrauch macht.⁸¹ Die Information muss „unverzüglich“, d.h. idealiter im Zeitpunkt der Festnahme oder im unmittelbaren Anschluss daran, also bei der ersten Vernehmung, erteilt werden,⁸² spätestens jedoch nach 24 Stunden oder in seltenen Ausnahmefällen, z.B. bei einer längeren Fahrtdauer nach der Verhaftung oder bei Dolmetschersuche, nach wenigen Tagen.⁸³ Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Gründe der Festnahme bereits in der Entscheidung genannt werden, in der diese angeordnet wird. Ändern sich die Haftgründe während der Haft, sind die neuen Gründe dem Häftling mitzuteilen, so dass er sich auf die neue Sachlage einstellen kann. Eine fortlaufende Information ist nicht notwendig, wenn sich keine Änderungen ergeben.

Bezüglich der Forderung nach der Mitteilung in einer dem Festgenommenen verständlichen Sprache genügt es, wenn diese in einer ihm verständlichen Sprache erfolgt; eine Übersetzung des Haftbefehls hingegen ist nicht notwendig.⁸⁴

Ansonsten sagt Art. 5 II EMRK über Art und Umfang der Informationserteilung nichts aus; es genügt angesichts der Funktion der Bestimmung, wenn sie

⁸⁰ OLG Frankfurt am Main JR 1951, 92.

⁸¹ EuGRZ 1982, 101.

⁸² Frowein/Peukert, S. 119, Rn. 102.

⁸³ Villiger, S. 221, Rn. 351.

⁸⁴ Frowein/Peukert, S. 122, Rn. 109.

mündlich erfolgt oder sich aus dem Zusammenhang der ersten Vernehmung ergibt. Sie muss in einer dem Betroffenen verständlichen Weise erfolgen und nicht nur die gesetzliche Grundlage der Festnahme enthalten, sondern auch die ausschlaggebenden tatbestandlichen Umstände erkennen lassen.⁸⁵ Bei der Untersuchungshaft sind Tatverdacht sowie Begrehungs- oder Fluchtgefahr zu erklären; es müssen jedoch nicht alle Details angegeben werden.⁸⁶

b) Vergleich mit § 114 a StPO

Nach § 114 a I StPO ist dem Beschuldigten der Haftbefehl bei der Verhaftung bekanntzugeben; ist dies nicht möglich, so ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Gemäß § 114 a II StPO erhält der Beschuldigte darüber hinaus eine Abschrift des Haftbefehls.

Die Vorschrift soll dazu dienen, dem Beschuldigten eine Verteidigung gegen den Haftbefehl zu ermöglichen,⁸⁷ entspricht also vom Zweck her Art. 5 II EMRK. Bezüglich des Mitteilungszeitpunktes ist § 114 a StPO jedoch strenger als Art. 5 II EMRK, da diese Norm grundsätzlich die Bekanntgabe bereits bei der Festnahme verlangt; die Anforderungen an den Inhalt der Mitteilungen nach § 114 a StPO bzw.

Art. 5 II EMRK entsprechen sich – da nach § 114 II StPO dem Haftbefehl der Haftgrund und die Tatsachen, aus denen sich Tatverdacht und Haftgrund ableiten, zu entnehmen sind.

Im Hinblick auf Art und Weise der Mitteilung bestehen hingegen Unterschiede: Während § 114 a StPO im Gegensatz zu Art. 5 II EMRK eine Abschrift für den Angeklagten fordert, bietet Art. 5 II EMRK dem Beschuldigten in einer anderen, nämlich der sprachlichen, Hinsicht mehr Schutz. So verlangt § 114 a StPO, anders als Art. 5 II EMRK, gerade nicht ausdrücklich, dass die Mitteilung in einer dem Festgenommenen verständlichen Sprache erfolgt. Insoweit entspricht die StPO folglich nicht den Anforderungen der EMRK. Gerade dieser Punkt ist jedoch sehr wichtig, denn was nützt einer Person die oben genannte Mitteilung, wenn sie sie aus sprachlichen Gründen nicht versteht.

Die Forderung des Art. 5 II EMRK nach der Mitteilung in einer verständlichen Sprache wird jedoch in der Praxis von den deutschen Gerichten befolgt,⁸⁸ so dass dieses Beschuldigtenrecht auch in Deutschland gewährleistet ist.

2. Das Recht auf unverzügliche Vorführung vor den Richter

a) Art. 5 III 1 EMRK

Nach dem Wortlaut des Art. 5 III 1 EMRK muss jede nach Art. 5 I c EMRK festge-

⁸⁵ Frowein/Peukert, S. 120, Rn. 104.

⁸⁶ Villiger, S. 221, Rn. 349f.

⁸⁷ Kühne, S. 181, Rn. 428.

⁸⁸ vgl. z.B. OLG Frankfurt, NJW 1980, S.

nommene Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Hier stellt sich zunächst die Frage, was unter dem Begriff „unverzüglich“ zu verstehen ist. Ein Anspruch auf Vorführung innerhalb einer bestimmten Frist lässt sich daraus nicht ableiten, vielmehr wird den Vertragsstaaten ein, wenn auch enger, Ermessensspielraum gelassen. Der EGMR sah im Fall „McGoff“⁸⁹ eine Verletzung des Art. 5 III 1 EMRK, da der Beschuldigte erst 15 Tage nach seiner Inhaftierung vor Gericht gehört wurde. Im Fall „De Jong“⁹⁰ entschied der Gerichtshof, dass 6 Tage nach der Festnahme die von der EMRK gesetzten zeitlichen Grenzen bereits überschritten waren. Ansonsten scheint der Gerichtshof zu einer 3-Tages-Frist zu tendieren,⁹¹ wobei er aber unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise bei einer langen Fahrdauer, eine 5-Tages-Frist für mit Art. 5 III 1 EMRK vereinbar erklärte.

Auslegungsbedürftig ist auch der Begriff des „anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten“. Im Fall „Schiesser“⁹² entschied der Gerichtshof, dass dieser Beamte zwar nicht mit einem Richter identisch ist, wenngleich er jedoch einige seiner Attribute aufweisen muss: Er muss unabhängig

von Exekutive und den Parteien und hinsichtlich der Haftkontrolle weisungsgebunden sein; außerdem muss er den Betroffenen persönlich anhören, die Umstände, die für und gegen die Anordnung der U-Haft sprechen berücksichtigen und am Maßstab gesetzlicher Kriterien entscheiden, ob die Untersuchungshaft anzuordnen oder der Festgenommene freizulassen ist.

In diesem Sinne wurde z.B. im bereits genannten Fall „De Jong“ die Qualität des niederländischen „auditeur-militair“ als Organ des Art. 5 III 1 EMRK verneint, weil er nicht die Kompetenz hat, eine Freilassung anzuordnen und zudem nicht über die geforderte Unabhängigkeit verfügt, da er in demselben Verfahren auch zum Anklagevertreter berufen werden kann.

Auch im neueren Falle „Nicolova“⁹³ wurde auf Verletzung von Art. 5 III 1 EMRK erkannt, da der Beamte, dem Frau Nicolova vorgeführt wurde, nicht befugt war, verbindlich über ihre Haft zu entscheiden und nicht unabhängig von der Staatsanwaltschaft war. Wird der Betroffene nach wenigen Stunden aus dem Gewahrsam entlassen, erübrigt sich eine Vorführung.⁹⁴

b) Vergleich mit §§ 115, 115 a StPO

§ 115 I StPO verlangt, dass der Beschul-

1238ff.

⁸⁹ EuGRZ 1985, 671ff.

⁹⁰ EuGRZ 1985, S. 700-709.

⁹¹ Frowein/Peukert, S. 123, Rn. 111.

⁹² EuGRZ 1980, 203ff.

⁹³ EGMR NJW 2000, S. 2883ff (Urteil v. 25.3.1999).

⁹⁴ Frowein/Peukert, S. 124, Rn. 115.

digte nach der Festnahme auf Grund eines Haftbefehls unverzüglich dem zuständigen Richter vorgeführt wird. Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er nach § 115 a I StPO unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichtes vorzuführen. Das Problem des „anderen Beamten“ aus Art. 5 III 1 EMRK (s.o.) stellt sich in Deutschland also erst gar nicht, da die StPO ausdrücklich die Vorführung vor einen Richter verlangt.

Nach § 115 III 2 StPO ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. Der Gesetzgeber wollte mittels der §§ 115, 115 a StPO unter allen Umständen vermeiden, dass Freiheitsentzug, der auf klärbaren Missverständnissen der Strafverfolgungsbehörden beruht, länger als 48 Stunden andauert.⁹⁵ Dadurch ist die Vorführungsfrist der StPO - 48 Stunden - deutlich enger und exakter festgelegt als in der EMRK.

3. Das Recht auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder Haftentlassung – Art. 5 III 2 EMRK

Jede nach Art. 5 I c EMRK (s.o.) festgenommene Person hat gemäß Art. 5 III 2 EMRK Anspruch auf Aburteilung innerhalb

einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Dabei stehen den Strafverfolgungsbehörden jedoch nicht etwa Alternativen offen; vielmehr darf die U-Haft unter keinen Umständen eine angemessene Frist überschreiten, wobei die Angemessenheit der Dauer sehr relativ ist und jeweils von den Umständen des Einzelfalles abhängt.⁹⁶

Der unbestimmte Begriff der „angemessenen Frist“ führt verständlicherweise zu Divergenzen bei der Beurteilung der U-Haft-Dauer durch die nationalen Instanzen einerseits und die Konventionsorgane andererseits;⁹⁷ auch die Konventionsorgane selbst sind oft geteilter Auffassung⁹⁸ - so z.B. im Fall „Wemhoff“, in welchem die Kommission in einer Untersuchungshaft-Dauer von 3 Jahren und 5 Monaten eine Verletzung von Art. 5 III 2 EMRK sah, der Gerichtshof hingegen nicht.⁹⁹

Das im Folgenden darzustellende Recht ist von allen in Art. 5 EMRK garantierten Rechten zudem dasjenige, welches am häufigsten vor dem EGMR als verletzt geltend gemacht wird.

a) Die nach Art. 5 III 2 EMRK erhebliche Zeitspanne

Der Beginn der nach Art. 5 III 2 EMRK auf ihre Angemessenheit zu bewertenden Haftdauer wird in der Regel durch die

⁹⁵ Kühne, S. 183, Rn. 430.

⁹⁶ Villiger, S. 226, Rn. 359.

⁹⁷ Frowein/Peukert, S. 125, Rn. 118.

⁹⁸ EuGRZ 1993, 384.

⁹⁹ Bartsch, JuS 1970, 445, 448f.

Festnahme ausgelöst. Erfolgt die Festnahme im Ausland auf Grund eines Auslieferungersuchens des strafverfolgenden Staates, so ist letzterer für die Dauer der Auslieferung nicht verantwortlich, sondern maßgeblich mit der nach einsetzenden U-Vernehmung. Während die Kommission noch davon ausgeht, dass die Frist bereits in der Hauptverhandlung erörtert wurde, ist nun einig, dass die Entscheidung aus der U-Haft erstinstanzlichen Urte

b) Die Beurteilung der Angemessenheit der U-Haft-Dauer

Die Konvention sieht keine absolute Obergrenze für die Dauer der Untersuchungshaft vor.¹⁰³ Selbst Haftzeiten von über



Ilse, Dagnija und Gordon bei der Arbeit

¹⁰⁰ Frowein/Peukert, S. 126, Rn. 120.

¹⁰¹ Bartsch, JuS 1970, 445, 448.

¹⁰² Frowein/Peukert, S. 127, Rn. 121; so auch der Gerichtshof bereits im Falle „Wemhoff“, Bartsch, JuS 1970, 445, 448.

Auf Grund welcher Kriterien die Angemessenheit der U-Haft-Dauer beurteilt werden soll, ist verständlicherweise eine recht schwierige Frage, die nicht immer gleichermaßen beantwortet wurde.

(1) Die „Liste“ der Kommission

In früheren Fällen ging die Kommission von einer Liste mit sieben Gesichtspunkten aus, welche für die Beurteilung maßgebend sein sollten: (1) die Länge der Untersuchungshaft, (2) die Länge der Untersuchungshaft im Verhältnis zu der Art der Straftat, des Strafrahmens und der zu erwartenden Strafe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Anrechnung von Untersuchungshaft, (3) materielle, moralische und andere persönliche Auswirkungen der Haft auf den Häftling, (4) das Verhalten des Beschuldigten, (5) objektive Schwierigkeiten der Ermittlungen, (6) die Art und Weise, in der die Ermittlungen geführt werden und (7) das Verhalten der Gerichtsstanz bei der Prüfung von Haftentlassungsanträgen und bei der Fallentscheidung.¹⁰⁶

Der Gerichtshof lehnte diese Prüfungs- methode ab, da der jeweilige Bedeutungs- grad der Kriterien nicht feststand.¹⁰⁷ Beim Studium von Entscheidungen des Ge- richtshofes zeigt sich jedoch, dass in sei- ner Urteilsbegründung immer wieder ein- zeln diese sieben Punkte herangezogen werden, die Liste also nicht gänzlich ver- fehlt ist.

(2) Die Straßburger Rechtsprechung

Laut dem Gerichtshof ist die Fortdauer der U-Haft im Einzelfall nur dann zu rechtferti- gen, wenn konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines echten öffentlichen Inte- resses vorhanden sind, welches, unbe- schadet der Unschuldsvermutung, den Grundsatz der Achtung der persönlichen Freiheit überwiegt.¹⁰⁸ In diesem Sinne er- folgt nach einer mittlerweile gefestigten Straßburger Rechtsprechung die Überprü- fung der Angemessenheit nun in drei Schritten: Unbedingt erforderlich ist als *condicio sine qua non*, wie bereits oben erwähnt, der hinreichende Tatverdacht.

Dieser reicht aber nach einer gewissen Zeit allein nicht mehr aus, um die Auf- rechterhaltung der Haft zu rechtfertigen, so dass es zweitens darauf ankommt, ob die nationalen Gerichte die Fortdauer der Haft auf „relevante“ und „ausreichende“ Haftgründe, wie z.B. Flucht-, Wiederho- lungs- oder Verabredungsgefahr, stützen können.¹⁰⁹ Die Haftgründe werden dabei im Laufe der Zeit im Verhältnis zum Recht auf Freiheit weniger gewichtig.¹¹⁰ Schließlich ist noch zu überprüfen, ob das Strafverfahren mit entsprechender Zügig- keit durchgeführt wurde.¹¹¹ Dabei wird im Wesentlichen festgestellt, ob die Aktivitä- ten der Behörden der zielstrebigem Fort- setzung und Beendigung des Strafverfah- rens dienen bzw. ob sich Lücken in der behördlichen Tätigkeit nachweisen las- sen.¹¹²

Die Beachtung des Beschleunigungsgebots darf jedoch nicht dazu führen, dass die Richter ihre Aufgabe vernachlässigen, den wahren Sachverhalt - unter Beachtung der Rechte von Anklage und Verteidigung auf Vorlage oder Benennung von Beweismitteln - sorgfältig und vollständig zu ermitteln, Anklage und Verteidigung ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und Wahrnehmung ihrer Rechte zu geben und ein Urteil auf Grund sorgfältiger Prüfung des gesamten Prozessstoffes zu fällen.¹¹³

Auch ist zu beachten, dass ein Angeklagter zwar nicht zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet ist, jedoch die Folgen eines nicht kooperativen Verhaltens in Kauf nehmen muss.¹¹⁴

VI. Vollstreckung und Vollzug der Untersuchungshaft

1. Vollstreckung des Haftbefehls

Es obliegt der Staatsanwaltschaft, den Haftbefehl – notfalls auch mit unmittelbarem Zwang – zu vollstrecken, wobei die Verhaftung unter Zuhilfenahme ihrer Hilfsbeamten oder der Polizei erfolgen kann. Dem Verhafteten ist bei Festnahme der Haftbefehl bekannt zu geben. Dies kann im Wege der Verkündung, durch formlose Mitteilung oder auch durch Mitteilung des vollständigen Textes geschehen. Bei der Festnahme von Ausländern, die die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, hat diese Bekanntgabe in einer ihm verständlichen Sprache zu erfolgen.

Der Richter hat sodann zu veranlassen, dass unverzüglich ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson des Verhafteten benachrichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Verhaftete darauf verzichtet, denn es soll niemand einfach „verschwinden“ können¹¹⁵. Zusätzlich ist dem Verhafteten Gelegenheit zu geben, Angehörige oder Vertrauenspersonen selbst über seine Verhaftung zu informieren, sofern der Zweck der weiteren Untersuchung dadurch nicht gefährdet ist.

2. Vorführung vor den Haftrichter

Der Verhaftete ist unverzüglich, spätestens aber am Tag nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, vorzuführen. Kann der Verhaftete nicht innerhalb dieser Frist dem Haftrichter vorgeführt werden, so ist er nach §§ 115, 115 a StPO hilfsweise dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

3. Vernehmung und Belehrung

Weiterhin hat der Richter den Beschuldigten unverzüglich nach Vorführung, spätestens am Tag danach, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen, wobei dem Beschuldigten die belastenden Vorwürfe dargelegt werden und er Gelegenheit hat, sich zur Beschuldigung zu äußern, etwaige Verdachts- und Haftgründe zu entkräften. Danach hat der Richter zu entscheiden, ob der Haftbefehl aufrechterhalten werden kann oder gemäß § 120 StPO aufgehoben bzw. sein Vollzug

nach § 116 StPO ausgesetzt werden muss. Entscheidet sich der Haftrichter nach der Vernehmung dafür, den Haftbefehl aufrecht zu erhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Haftbeschwerde nach §§ 304 ff. StPO sowie des Antrags auf Haftprüfung nach § 117 I StPO zu belehren, um so Aufhebung des Haftbefehls oder Haftverschonung zu erreichen.

4. Aufhebung des Haftbefehls

Bis zur Erhebung der öffentlichen Klage ist in aller Regel der entsprechende Richter zuständig, der den Haftbefehl erließ und dem der Beschuldigte vorgeführt wurde. Sobald die Voraussetzungen der U-Haft nicht mehr vorliegen oder der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wird, ist der Haftbefehl gemäß § 120 I StPO aufzuheben. Ferner ist der Haftbefehl auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt oder wenn der Vollzug der U-Haft wegen derselben Tat bereits sechs Monate andauert und nicht eine der gesetzlichen Ausnahmen nach § 120 I StPO vorliegt. Ob eine Ausnahme vorliegt, entscheidet in der Regel das Oberlandesgericht (OLG). Der Beschuldigte und sein Verteidiger sind im oberlandesgerichtlichen Haftprüfungsverfahren anzuhören. Liegt nach Sicht des OLG keine Ausnahme vor, dann hebt es den Haftbefehl auf. Erhält es die U-Haft aufrecht, muss es von Amts wegen alle drei Monate wieder eine Haftprüfung durchführen, wobei die Voraussetzungen für die Fortdauer sich von Mal zu Mal verschärfen¹¹⁶. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einführung der §§ 121, 122 StPO den Zweck, den Anspruch aus

Art. 5 III 2 MRK durch die nationale Rechtsordnung zu konkretisieren, wonach jeder Inhaftierte Anspruch auf Aburteilung

innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens hat¹¹⁷.

5. Haftverschonung

Die Aussetzung des Vollzugs (= Haftverschonung) der U-Haft gemäß § 116 StPO ordnet der Richter an, wenn der Zweck der Haft durch weniger einschneidende Maßnahmen¹¹⁸ als durch ihren Vollzug erreicht werden kann. Das Gesetz nennt beispielhaft – nicht abschließend - mildere Mittel. In Betracht kommen danach z. B. die Meldepflicht, Aufenthaltsbeschränkungen, Hausarrest sowie die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung¹¹⁹. Wenn der Beschuldigte den Auflagen gröblich zuwider handelt oder auf anderer Weise zeigt, dass das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war oder neue Umstände die Verhaftung erforderlich machen, ordnet der Haftrichter den Vollzug des Haftbefehls an.

6. Rechtsbehelfe gegen den Haftbefehl

Wenn der Haftbefehl weder aufgehoben noch sein Vollzug ausgesetzt ist, stehen dem Verhafteten der Antrag auf Haftprüfung sowie die Haftbeschwerde zur Verfügung.

7. Antrag auf Haftprüfung

Der Beschuldigte kann jederzeit, solange er in U-Haft ist, die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug auszusetzen ist. Über diesen Antrag wird nach Wunsch des Be-

schuldigten oder nach Ermessen des Gerichts aufgrund einer mündlichen – nicht öffentlichen - Verhandlung gemäß § 118 I StPO entschieden. Sofern keine mündliche Verhandlung von einer Seite gewünscht ist, wird nach Aktenlage entschieden. Ist die Haftprüfung erfolglos geblieben, kann der Beschuldigte jederzeit die erneute Haftprüfung beantragen, wobei er nur unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere mündliche Verhandlung herbeiführen kann. Nach einer Haftdauer von insgesamt sechs Monaten prüft das OLG von Amts wegen.

8. Haftbeschwerde

Mit der im Verhältnis zur Haftprüfung subsidiären¹²⁰ Haftbeschwerde wird eine richterliche Entscheidung angegriffen. Das kann der Haftbefehl selbst sein, aber auch die richterliche Entscheidung, die im oben genannten Haftprüfungsverfahren ergeht. Der Vollzug des Haftbefehls wird durch Einlegung der form- und fristlosen Beschwerde nicht gehemmt. Der Richter, der die U-Haft angeordnet hat, muss ihr entweder abhelfen oder die Beschwerde dem Beschwerdegericht vorlegen, welches dann wiederum nach Lage der Akten entscheidet. Schließlich stünde dem Beschuldigten nach Ausschöpfung des Rechtswegs als außerordentlicher Rechtsbehelf die Verfassungsbeschwerde gegen die Fortdauer der U-Haft zur Verfügung. Diese stellt jedoch kein zusätzliches Rechtsmittel der StPO dar, sondern soll lediglich ein letzter und subsidiärer

Rechtsbehelf zur Verhinderung oder Kompensierung einer Grundrechtsverletzung sein.

9. Vollzug der Untersuchungshaft

Wird der Haftbefehl durch den Richter aufrechterhalten, so erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft in einer regulären Justizvollzugsanstalt (JVA). Anders als der Vollzug der Strafhaft hat der Vollzug der U-Haft bislang keine umfassende und ins Detail gehende gesetzliche Regelung gefunden. Bis auf einige Sonderfragen¹²¹ stützt er sich auf § 119 StPO, der jedoch einhellig¹²² als völlig unzulänglich beurteilt wird. Organisatorisch gilt bei Untersuchungsgefangenen zunächst das Trennungsprinzip, wonach der einzelne Verhaftete nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden darf und auch sonst von Strafgefangenen soweit möglich getrennt zu halten ist. Überdies ist der inhaftierte Beschuldigte von allen Beschränkungen frei, die für die Sicherung des Haftzwecks bzw. der Ordnung der JVA nicht notwendig sind. Weiter befindet sich in diesem Zusammenhang in der StPO eine Regelung, wann der Gefangene gefesselt werden darf. Zuständig für die Ausgestaltung der Haftbedingungen ist in aller Regel der Haftrichter, wobei ausnahmsweise in dringenden Fällen auch die Staatsanwaltschaft oder der Anstaltsleiter vorläufige Maßnahmen treffen können, die allerdings vom Richter zu genehmigen sind. Da der zuständige Richter die erforderlichen Maßnahmen nicht in jedem

Einzelfall bis ins Detail anordnen kann, haben die Landesjustizverwaltungen eine Verwaltungsvorschrift geschaffen, die für das gesamte Bundesgebiet einheitlich gilt: die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), die keinen Gesetzescharakter hat. Hat der Haftrichter bei der Anordnung der U-Haft und Einweisung in die JVA nichts anderes bestimmt, soll zunächst die UVollzO für den Verhafteten in Kraft treten¹²³, die die Haftbedingungen im Detail regelt, etwa vom Tragen von Privatkleidung, Anstaltseinkauf, medizinische Betreuung, Freizeitaktivitäten und Besuchsregelungen bis hin zum Kontakt mit der Außenwelt oder Disziplinarmaßnahmen.

10. Ausblick für die Vollzugsregelung der U-Haft

Seit beinahe dreißig Jahren wird über die Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Untersuchungshaftvollzugs diskutiert¹²⁴. Bis zum heutigen Tag ist trotz des akuten Handlungsbedarfs auf diesem Gebiet das im Entwurf¹²⁵ vorliegende UVollzG nicht in die parlamentarischen Gremien eingebracht worden. Es ist nicht abzusehen, wann das Gesetzgebungsvorhaben – das im Wesentlichen die Ausweitung von Sozialisierungsangeboten, die Regelung des Verhältnisses zwischen Anstaltsleiter und Haftrichter, eine generelle Eingriffsminimierung sowie jugendfreundlichere U-Haftbedingungen im Allgemeinen anstrebt – wieder auf die parlamentarische Tagesordnung kommen wird.

C. Rechte auf Freiheit in Lettland unter Berücksichtigung der EMRK

I. Die Voraussetzungen der U-Haft in Lettland

In Lettland gibt es große Probleme mit der Dauer der U-Haft und der Zahl der U-Häftlinge (im Januar 2002: 43% aller Inhaftierten waren U-Häftlinge¹²⁶). Eine der Ursachen hierfür sind die unbestimmten Rechtsnormen über die Voraussetzungen der U-Haft. In weiten Teilen sind die Normen nicht mit der EMRK vereinbar.

1. Haftbefehl

Gemäß Artikel 71 des Strafprozesskodexes (LKPK) bedarf es für die Anordnung der Untersuchungshaft eines Haftgrundes. Die Sicherungsmaßnahme muss begründet werden. Hier entstehen die Probleme in der Praxis: Die Richter begründen die Haftbefehle selten; oftmals wird ein Standarddokument verwendet, in dem die Begründungen standardisiert und nicht auf den Einzelfall angepasst sind. Es wird sich darauf beschränkt, das Gesetz zu zitieren ohne die Gründe für die Haft zu konkretisieren.

Alle Haftgründe, die im Haftbefehl angeführt werden, müssen bewiesen sein. Jedoch wird oftmals standardisiert ausgeführt, dass der Beschuldigte die Ermittlung stören und Fluchtgefahr bestehen könnte. Die Praxis zeigt, dass für diese Begründung oftmals keine konkreten Tatsachen vorliegen.¹²⁷

Auch der EGMR hat in seinem Urteil vom 20. Juni 1991 „Letellier ./ France“ darauf hingewiesen, dass das Gericht in seinen Beschlüssen die Fortsetzung der U-Haft genauer begründen muss. Das lettische Gesetz sollte daher im Sinne der EMRK ausgelegt werden, was in der Praxis nicht geschieht.

2. Verdachtsschwelle

Gemäß Art. 71 LKPK bedarf es für die zulässige Anordnung der Untersuchungshaft eines Tatverdacht. Im lettischen Strafprozesskodex wird jedoch nicht defi-

niert, wie hoch die Verdachtschwelle sein muss. Angeordnet werden darf die U-Haft nur gegenüber dem Beschuldigten und lediglich ausnahmsweise bei einem Verdächtigen. Beschuldigter ist, gegen wen die Staatsanwalt die öffentliche Anklage erhoben hat (Art. 145 LKPK). Somit entscheidet der Staatsanwalt über die Höhe der Verdachtschwelle.

für die Anklageerhebung bzw. auch für die U-Haft hoch genug ist.

Gegen den Verdächtigen ist hingegen noch keine Anklage erhoben. Daraus folgt, dass die Höhe des Verdachtgrades weder im Gesetz festgelegt ist noch der Staatsanwalt darüber entscheidet. Es liegt im alleinigen Ermessen des Richters, Untersuchungshaft anzuordnen.

Nach Art. 5 I c EMRK bedarf es mindestens eines hinreichenden Tatverdachts um Untersuchungshaft zulässig anzuordnen. Diese Voraussetzung erfüllt Art. 71 LKPK wie aufgezeigt nicht.

3. Haftgründe

Das Gesetz nennt abschließend folgende Gründe zur Anordnung von Untersuchungshaft:

- 1) Fluchtgefahr
- 2) Verdunkelungsgefahr
- 3) Ausführungsgefahr

Art. 68 LKPK legaldefiniert Fluchtgefahr als die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Person den Ermittlungen oder dem Ge-

richtsverfahren entziehen könnte.

Verdunkelungsgefahr ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Person die Ermittlungen stören oder sie die Zeugen gefährden oder beeinflussen könnte.

Ausführungsgefahr ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Person eine weitere Straftat begehen könnte.

Diese Gründe müssen nicht nur für die Anordnung von U-Haft vorliegen, sondern auch für die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen wie Hausarrest, Stellung einer Kautions, etc. Wann Untersuchungshaft oder eine weniger einschränkende Sicherungsmaßnahme angeordnet wird, richtet sich nach Art. 72 LKPK. Hiernach müssen bei der Auswahl der Sicherungsmaßnahme die Schwere der Straftat, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Angeklagten, die Möglichkeit der Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr, sowie auch die Beschäftigung, das Alter, die Gesundheit, der Familienstand und andere Umstände berücksichtigt werden. Die Persönlichkeit des Beschuldigten ist dabei oftmals das ausschlaggebende Merkmal.¹²⁸ Hierbei hat der Richter einen weiten Ermessensspielraum.

4. Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist im lettischen Strafprozesskodex darauf reduziert, dass die U-Haft nur dann angewendet werden darf, wenn eine Straftat begangen ist, für die eine Haftstrafe vorgesehen ist (Art. 76 Abs. 1). Die Dauer der

U-Haft darf nicht länger als die maximal mögliche Haftdauer für die begangene Straftat sein. Die Person muss freigelassen werden, wenn die Dauer der Untersuchungshaft die maximale Haftdauer der begangenen Straftat übersteigt (Art 77 Abs. 2). Das Problem ist, dass oftmals in der Hauptverhandlung nicht die Höchststrafe verhängt wird. Somit überschreitet die Dauer der Freiheitsentziehung durch die Untersuchungshaft häufig das spätere Strafmaß.

5. Haftbeschwerde

Art. 222 sieht die Möglichkeit der Haftbeschwerde vor. Der Betroffene, der Verteidiger sowie der Staatsanwalt können eine Beschwerde gegen den Haftbefehl des Richters einlegen. Die Entscheidung über diese Beschwerde trifft ein Gericht einer höheren Instanz. Die Entscheidung des Gerichts ist endgültig; gegen sie kann keine weitere Beschwerde eingelegt werden. Da die U-Haft im Vorverfahren nur für zwei Monate angeordnet und danach nur um zwei Monate verlängert werden kann, ist es möglich, mit jeder Verlängerung erneut Beschwerde einzulegen.

Im Hauptverfahren hingegen hat die Person nur einmal die Möglichkeit eine Beschwerde einzulegen, denn Untersuchungshaft kann ohne dass es einer Verlängerung bedarf für 1 Jahr und sechs Monaten angeordnet werden.

Die stark eingeschränkten Möglichkeiten des Beschuldigten einen Rechtsbehelf

gegen die Untersuchungshaft einzulegen, könnte gegen die EMRK verstoßen. Gemäß Art. 5 Abs. 4 EMRK hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird (...). Neben der Haftbeschwerde sieht die LKPK keine weitere Möglichkeit vor, im Zeitraum zwischen den jeweiligen Haftbefehlen die richterliche Entscheidung anzufechten oder die Rechtmäßigkeit der U-Haft zu überprüfen. Nur der Staatsanwalt kann die U-Haft aufheben (Art. 83 Abs. 3 LKPK). Folglich verstößt der lettische Strafprozesskodex in Bezug auf die Möglichkeiten der Haftbeschwerde gegen Art. 5 IV EMRK

II. Spezielle Prüfung: Haftdauer

1. Übersetzung des Art. 77 LKPK (lettische Strafprozessordnung)

(I) Die Dauer der U-Haft wird von dem Tage der faktischen Festnahme des Verdächtigen berechnet. Wenn keine vorläufige Festnahme vorlag, gilt diese Frist ab dem Zeitpunkt der Verhaftung.

(II) Im Laufe des Vorverfahrens kann die Untersuchungshaft zwei Monate dauern. Wenn es nicht möglich ist, das Vorverfahren zu beenden und der Staatsanwalt keinen Grund sieht, die Sicherungsmaßnahme zu ändern, darf der Richter die

Untersuchungshaft verlängern. Sie ist auf maximal ein Jahr und sechs Monate beschränkt und darf jeweils nur um 2 Monate verlängert werden. Der Richter trifft seine Entscheidung aufgrund eines Antrages der Staatsanwaltschaft und der Aktenlage. Er kann hierzu auch die verhaftete Person oder den Verteidiger einladen. Die Untersuchungshaft darf über den Zeitraum von einem Jahr und sechs Monaten nicht verlängert werden und die Person muss freigelassen werden.

(III) Die Person muss freigelassen werden, wenn die Dauer der Untersuchungshaft die maximale Haftdauer für diese Straftat übersteigt.

(IV) Die Untersuchungshaft darf angeordnet werden, wenn der Beschuldigte während des Vorverfahrens eine andere Straftat, für die im Gesetz eine Freiheitsstrafe vorgesehen ist, begangen hat. In diesem Falle wird die Dauer der U-Haft entsprechend diesem Artikel berechnet und unabhängig davon, wie lange der Beschuldigte sich schon vorher wegen der vorher begangenen Straftat in der U-Haft befindet.

(V) Nach der Beendigung der Ermittlung und vor dem Ablauf der maximalen Haftdauer haben der Beschuldigte und der Verteidiger das Recht auf Akteneinsicht. In diesem Falle wird die Zeit, die für die Akteneinsicht benutzt wird, nicht in die Dauer der U-Haft eingerechnet, wenn die Voraussetzungen der Abs. 2, 3 eingehalten wurden.

(VI) Wenn in der Strafsache zusätzliche

Ermittlung gemacht wird und es keinen Grund für die Änderung der Sicherungsmaßnahme gibt, bestimmt das Gericht die Dauer der Untersuchungshaft, die aber nicht länger als einen Monat dauern darf. Die Dauer wird von dem Zeitpunkt berechnet, in dem die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufgenommen hat.

(VII) Die Dauer der Untersuchungshaft darf im dem Zeitraum zwischen Zwischenverfahren und Ende des Hauptverfahrens in der ersten Instanz nicht länger als ein Jahr und sechs Monate dauern. Nach Ablauf der Frist muss die Sicherungsmaßnahme aufgehoben werden und der Untersuchungshäftling muss unverzüglich freigelassen werden. Ausnahmsweise, falls es sich um eine schwere Straftat handelt, darf der Senat des Obersten Gerichts die Dauer der Sicherungsmaßnahme Untersuchungshaft um weitere sechs Monate verlängern.

2. Probleme der Norm

Eines der Hauptprobleme der alten Strafprozessordnung ist die Länge der Prozessdauer. Die Prozesse dauern zu lange und die sich in Untersuchungshaft befindenden Beschuldigten verbringen jahrelang in Haft. So kommt es häufig vor, dass nach Urteilsverkündung der Verurteilte im Gerichtssaal freigelassen werden muss, da die verhängte Freiheitsstrafe bereits in der Untersuchungshaft verbüßt wurde. Dies widerspricht dem Beschleunigungsgrundsatz der EMRK. Es wird von Seiten

der Regierung angestrebt, die Länge des Prozesses auf gesetzlichem Wege zu verkürzen.¹²⁹ Dazu ist es u.a. notwendig, die Dauer der Untersuchungshaft detaillierter zu regeln bzw. zu verkürzen.

a) Haftdauer nach Art. 71 LKPK

Gemäß Art. 71 LKPK darf während des Vorverfahrens Untersuchungshaft nur für zwei Monate angeordnet werden. Der Richter kann die Untersuchungshaft um jeweils zwei Monate verlängern, jedoch nicht über die Dauer von 1 Jahr und 6 Monaten hinaus. Für die Verlängerung der Untersuchungshaft bedarf es jeweils eines Antrages der Staatsanwaltschaft. In der Hauptverhandlung darf Untersuchungshaft grundsätzlich für 1,5 Jahre angeordnet werden. Einen Monat vor Ablauf der 1,5 Jahresfrist hat der Beschuldigte und sein Verteidiger das erste Mal Gelegenheit, Akteneinsicht zu nehmen. Für die Dauer der Akteneinsicht wird der Fristablauf der maximalen Haftdauer gestoppt. Die Person muss freigelassen werden, wenn die Zeit der Untersuchungshaft die maximale mögliche Haftdauer für diese Straftat übersteigt.

Aus der Strafvollzugsstatistik ergibt sich, dass die maximale Untersuchungshaftdauer von 1,5 Jahren in vielen Fällen überschritten wird.¹³⁰

b) Haftdauer nach Art. 275 des LKPK-Gesetzesentwurfes

Nach dem Gesetzesentwurf zur Reform des Strafprozesskodex` muss der Unter-

suchungshäftling am gesamten Strafverfahren beteiligt werden. Weiterhin soll der Grundsatz gelten, dass Prozesse, an denen ein sich in Untersuchungshaft befindender Beschuldigter beteiligt ist, mit Priorität behandelt werden. Die Normen werden dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechend konkretisiert; Ziel ist es, die Prozessdauer zu verkürzen.

Mit der Reform wird die Dauer der Untersuchungshaft auch im Hauptverfahren beschränkt. Die Haftdauer ist abhängig von:

- 1) der Schwere der begangenen Straftat
- 2) der Persönlichkeit des Beschuldigten
- 3) dem Verhalten des Beschuldigten während des Verfahrens
- 4) der Komplexität des Falles

Des Weiteren wird die Berechnungsmethode für die Haftdauer geändert.

D. Beispielsfälle

I. Lavents vs Latvia

1. Principal facts

Aleksandrs Lavents is a Latvian national born in 1959. A former businessman, he is currently being held under supervision in Linezers Hospital in Riga.

The applicant was chairman of the supervisory board of Latvia's largest bank, Banka Baltija. The bank went into liquidation, causing severe damage to the national economy and the financial ruin of hundreds of thousands of people. The

prosecutor dealing with the applicant's case suspected him of the offence of sabotage (*kaitnieciba*) for having authorised the transfer of approximately 139 million euros to a Russian bank based in Moscow in exchange for an undertaking to make a payment in the form of Russian government bonds. The applicant was also accused of carrying out fraudulent actions in order to create a prosperous and stable image of the bank.

On 1 June 1995 the applicant was formally declared a suspect on a charge of sabotage and was questioned, and on 28 June 1995 he was placed under investigation. After an order had been made for his detention pending trial, he was imprisoned on 14 July 1995. During the investigation, in spite of a number of appeals by the applicant, his pre-trial detention was prolonged several times. In addition, as he suffered from heart problems in particular, he was twice admitted to hospital under supervision during that period.

On 12 June 1997 the case was set down for trial in the Riga Regional Court. The court dismissed an application by the applicant for his release, on the ground that he was charged with serious offences and that his state of health did not warrant amending the preventive measure imposed on him. After suffering a heart attack during a hearing on 14 October 1997, the applicant was placed under house arrest (*majas arests*), being kept under supervision and, in particular, being pro-

hibited from leaving his flat. The day after that decision, Latvia's main daily newspaper at the time, *Diena*, published a statement by the Prime Minister and the Minister of Justice – which was also reproduced in the Latvian Official Gazette (*Latvijas Vestnesis*) – in which they expressed their disagreement with the amendment of the preventive measures imposed on the applicant. The following day, the judges dealing with the case withdrew because of pressure "from the Government and the public", and the case was assigned to a different bench of the same court. Also in October 1997, on an order by a judge, the applicant's correspondence, including that with his lawyers, was seized and examined under Article 176 of the Code of Criminal Procedure (*Latvijas Kriminālprocesa kodekss*). To date, that measure has not been lifted.

On 14 September 1998 the applicant was imprisoned. He made a total of nine applications for release, all of which were refused on the ground that his character and the serious nature of the charge made it necessary to keep him in custody. Given his state of health, he was again admitted to hospital, both in prison – where he was denied family visits – and in outside medical establishments.

On a number of occasions during the trial, the applicant challenged the presiding judge of the Regional Court, Mrs Šteinerte, and the other two judges dealing with the case, accusing them of bias and of concealing a significant piece of exonerating

evidence. An order by the other two judges for Mrs Šteinerte to withdraw was revoked on 14 December 1999 by the Senate of the Supreme Court, at the prosecution's request. The challenge was referred to the Riga Regional Court, which, with exactly the same members sitting and Mrs Šteinerte presiding, dismissed it. Furthermore, in November and December 1999 Mrs Šteinerte made a number of statements to the press in two dailies, *Lauku avize* and *Respublika*, and in the newspaper *Kommersant Baltic*. In them she criticised the conduct of the defence and alluded to the outcome of the trial; she also expressed her surprise that the applicant was persisting in denying the charges and called on him to prove his innocence.

In a judgment of 28 December 2001 the applicant was convicted and sentenced to nine years' imprisonment. Proceedings on appeal are still pending.

2. Decision of the Court referring to Article 5 § 3

The Court noted that for 11 months the applicant had been permanently confined to his flat under supervision, being strictly forbidden to leave. It held that the degree of constraint entailed by such a measure was sufficient for it to be regarded as a deprivation of liberty within the meaning of Article 5 of the Convention. The same applied to the periods spent in hospital, as under domestic legislation the applicant was still considered to be in detention

pending trial. In that connection, the Court noted that the restrictions on the applicant's freedom of movement had in substance been the same as those imposed in prison and that there had merely been a change in the regime and conditions of his pre-trial detention, a measure that remained in force.

The Court acknowledged that in examining the applicant's complaint concerning the length of his detention pending trial, it was only able to consider the period after 27 June 1997, the date on which the Convention had come into force in respect of Latvia. However, it reiterated that it had to take into account the period already spent in custody by that date in order to assess whether the length of the detention was reasonable. It accordingly noted that six years, five months and 14 days had elapsed between the date on which the applicant had been arrested and the date on which a court had determined the merits of the charge against him, including a period of four years and six months after the Convention had entered into force in respect of Latvia.

The Court noted that after the Convention had come into force, the Regional Court had on nine occasions refused applications for the applicant's release, stating the grounds for its decisions in an abstract and succinct manner and merely referring to the criteria set out in the relevant provision of the Code of Criminal Procedure. In the Court's view, such grounds could not justify the applicant's prolonged detention

and did not stand the test of time. The Court accordingly held that there had been a violation of Article 5 § 3.

II. Erdem vs Germany

Gerade der Fall „Erdem“¹³¹ macht deutlich, dass die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR nicht so leichtfertig von den deutschen Gerichten übergangen werden sollten:

In diesem Fall (Urteil vom 5. Juli 2001) wurde der türkische Staatsangehörige Selahattin Erdem, der in Frankreich als politischer Flüchtling anerkannt worden war, an der deutschen Grenze festgenommen, da er im Verdacht stand, Mitglied einer terroristischen Vereinigung, § 129 a StGB, zu sein und Urkunden verfälscht zu haben, § 267 StGB. Gegenstand des Verfahrens waren sechs Morde, sechs Freiheitsberaubungen und die Organisationsstruktur der terroristischen Vereinigung PKK (Arbeiterpartei Kurdistans), einschließlich weiterer fünf Morde, die aus dieser Organisation heraus begangen worden waren. Herr Erdem wurde 5 Jahre und 11 Monate in Untersuchungshaft gehalten und behauptete daher vor dem EGMR eine Verletzung von Art. 5 III 2 EMRK durch die Bundesrepublik Deutschland.

Das OLG Düsseldorf erklärte die Fortdauer der Haft mit der Schwere des Tatvorwurfs und dem Risiko der Fluchtgefahr, da der Angeklagte in Deutschland über keine persönlichen Bindungen und keinen Wohnsitz verfügte und sich in der Vergangenheit mit unterschiedlicher Dauer in mehreren Ländern des Nahen Ostens, in Frankreich und in Deutschland aufgehalten hatte. Der EGMR war zwar der Meinung, dass die zuständigen Gerichte zu Recht davon ausgingen, dass weiterhin Fluchtgefahr bestand, er vertrat jedoch die Auffassung, dass die Tatsachen, die für die Fluchtgefahr sprachen, zumindest zu Beginn der Haftzeit zwar erheblich waren, sie aber allein nicht mehr ausreichten, um eine solch lange Freiheitsentziehung zu rechtfertigen. Es wurde außerdem gerügt, dass die Gerichte in jeder der sieben Haftprüfungen die früheren Begründungen fast wörtlich übernommen hatten, ohne näher darzulegen, ob neue Anhaltspunkte zur Rechtfertigung der Fortdauer der Haft des Beschwerdeführers vorlagen.

Auch die Komplexität des Falles könne die lange Haftdauer nicht rechtfertigen; es wäre eine wesentlich überzeugendere Rechtfertigung erforderlich gewesen. Daher entschied der Gerichtshof einstimmig, dass Art. 5 III 2 EMRK verletzt sei.

WORKSHOP III

Von der Tat über das Urteil zum Vollzug: Unterschiede in Recht und Rechtswirklichkeit in Deutschland und Lettland

Workshopleitung

Matthias Miguel Braun, Berlin

Workshopteilnehmer

Anja Bennewitz, Berlin
Florian Chagomy, Berlin
Krisjanis Jermaks, Riga
Zane Saulite, Riga

INHA LT

A. Einleitung 83

B. Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren 85

 I. Übersicht 85

 II. Deutsche Bearbeitung 85

 1. Ermittlungsverfahren 85

 2. Recht auf Verteidigung 87

 3. Untersuchungshaft 87

 5. Diskussion..... 89

C. Einstellung 90

 I. Lettische Bearbeitung 90

 II. Deutsche Ergänzung 91

D. Der konkrete Fall: „Jugendsünden? Jacke abziehen, Graffiti, Sprühen, Haschisch“ 93

 I. Aufgabe 93

 II. Inhalt 94

 III. Rechtsvergleich 95

 IV. Ergebnis..... 96

E. Fazit 96

A. Einleitung

Workshop III beschäftigte sich mit dem Strafprozess, d.h. von der Tat über das Urteil zum Vollzug.

Ziel dieses Workshops war, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Strafprozessrechts in Deutschland und Lettland herauszuarbeiten. Dazu wurden Themen gestellt, welche die verschiedenen Verfahrensstadien im Strafprozess erläutern, und ein konkreter Fall bearbeitet, der die Praxisarbeit darstellen soll.

Der Workshop war so geplant, dass jedes Thema sowohl auf deutscher als auch auf lettischer Seite bearbeitet werden sollte, damit ein umfassender Rechtsvergleich stattfinden kann. Wegen der sich mindernden Teilnehmerzahl dieses Workshops war das nicht mehr möglich, so dass der Vergleich durch die themenübergreifende Zusammenarbeit der Teilnehmer in den Workshopsitzungen erarbeitet wurde.

Ein Schwerpunkt des Workshops war unter anderem, die Rechtsanwendung in den beiden Ländern zu beleuchten. Auf deutscher Seite half dabei ein Vortrag eines Mitarbeiters des Bundesministeriums für Justiz, Herrn Dr. Roderich Martis:

Der Vortrag gab einen Überblick über die einzelnen Stadien des Strafprozesses und anhand eines Beispielfalles wurde die Praxis des Strafprozesses erläutert.

Das erste Stadium des Strafprozesses ist das Ermittlungsverfahren. Dabei ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung, aber auch für die Einstellung von Straftaten verantwortlich. Die Polizei spielt bei den Ermittlungen auch eine große Rolle, ist aber weisungsgebunden. Das bedeutet, dass sie die Entscheidung der Staatsanwaltschaft abwarten muss. Dies ist bei der Alltagskriminalität nicht der Regelfall, denn dort wird der Fall erst zu Ende ermittelt und dann der Staatsanwaltschaft übergeben.

Während des Ermittlungsverfahrens sind Eingriffe in die Grundrechte möglich, so z.B. durch eine Wohnungsdurchsuchung oder das Abhören des Telefons, welche vom Richter genehmigt werden müssen. Beschwerden dagegen sind aber durch das Grundgesetz möglich.

Der Schwerpunkt des Strafprozesses liegt in der Hauptverhandlung, bei welcher die angeklagte Tat als Lebenssachverhalt zu klären ist und der Richter sich danach von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten überzeugen muss. Das bedeutet, dass in Deutschland nur das in der Verhandlung Gesagte zum Urteil führen darf.

Dies stellt einen Unterschied zu anderen Ländern dar, bei denen der Schwerpunkt mehr auf dem Ermittlungsverfahren liegt und die daraus resultierenden Beweise in der Hauptverhandlung schon bekannt sind.

Die Strafvollstreckung des Urteils liegt wieder in den Händen der Staatsanwaltschaft, welche das Strafurteil auslegt. Bei

Fragen über Bewährung oder vorzeitiger Entlassung sind dagegen die Strafvollstreckungskammer und die Gerichte zuständig.

Der Beispielfall behandelte einen grenzüberschreitenden Kfz-Diebstahl in Riga, der durch eine Bande verübt wurde:

Einem Deutschen wurde in Riga ein Auto gestohlen. Er erstattet in Deutschland Anzeige und die Polizei nimmt Aussage und Daten auf.

Laut der obigen Aussage wäre die Staatsanwaltschaft dafür verantwortlich. Diese ist auch verpflichtet, ihr zugetragene Sachverhalte zu verfolgen, aber in der Praxis hat es sich durchgesetzt, dass die Polizei als bürgernahe Behörde die Anzeigen aufnimmt.

Wäre der Diebstahl ein Einzelfall gewesen, hätte die Polizei erst ermittelt und die Staatsanwaltschaft wahrscheinlich wegen fehlenden Täters eingestellt. Im Beispielfall ist aber eine Bande tätig und der Täter wird festgestellt.

Im Laufe der Ermittlungen werden die Telefonnummern, die von dem Handy des Beschuldigten kurz vor und nach der Tat gewählt wurden, überprüft und ausgewertet. Eine Abhörung dieser Telefonnummern ist nach Antrag der Staatsanwaltschaft vor Gericht möglich. Dabei werden die Hintermänner der Diebstähle ermittelt. Durch die Abhörung der Hintermänner kann die Planung der Diebstähle verfolgt werden und so die Täter auf frischer Tat ertappt werden. Das entspricht einer kon-

kreten Beweislage, so dass ein Haftbefehl mit Vorführung vor dem Richter erfolgen kann. Bei den ausländischen Tätern muss ein Auslieferungsgesuch von der Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Bei der folgenden Hauptverhandlung werden nicht nur die Täter der einzelnen Diebstähle, sondern auch die Auftraggeber angeklagt. Die Sachverhalte unterscheiden sich hier, da der eine Angeklagte einen Diebstahl und der andere Hehlerei begangen haben könnte. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelten Täter müssen später angeklagt werden, auch wenn sie der Bande zugehörig sind.

Im Gericht könnten dann um die 20 Angeklagte sitzen, die jeder das Recht auf einen Verteidiger haben. Zusätzlich könnten Dolmetscher notwendig sein, da es sich um lettische Täter handelt. Ein langes Verfahren ist damit vorprogrammiert, aber die StPO setzt bestimmte Fristen und auch einzelne Geständnisse können die Schuld von anderen nachweisen.

Die Geschädigten durch die Autodiebstähle könnten als Nebenkläger auftreten, obwohl dies eher bei Sexualdelikten üblich ist. Diese haben eingeschränkte Rechtsmittel aber das Recht auf Anträge innerhalb der Hauptverhandlung. Es gibt auch die Möglichkeit zum Antrag auf Schadensersatz im Strafprozess, der bei Verurteilung der Angeklagten ein Urteil auf Schadensersatz möglich macht. Dabei ist aber die Vollstreckung problematisch, da die Verurteilten in der Regel kein Geld haben.

Die Strafe der Verurteilten wird in Deutschland vollzogen. Dies gilt auch für die lettischen Täter. Eine Bewährung nach 2/3 der Strafe ist aber genauso für sie möglich.

Der Vortrag von Herrn Dr. Roderich Martis spiegelt die Vorstellungen des Workshops wider und entspricht auch der Einteilung in Theorie und Praxis.

Dort bereits angeschnittene Themen wie Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren und Einstellung wurden von den Workshopteilnehmern bearbeitet und durch Diskussionen angereichert.

B. Die Rechte des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren

I. Übersicht

Dieses Thema wurde sowohl von der deutschen als auch von der lettischen Seite betrachtet.

Die lettische Teilnehmerin hat das Thema dahingehend bearbeitet, dass sie die persönlichen Freiheitsrechte des Beschuldigten wie Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, Privatleben und Telefongespräche und den Einfluss des Ermittlungsverfahrens darauf untersucht. Besonders hervorgehoben wurde die Untersuchungshaft als Sicherungsmaßnahme im Ermittlungsverfahren.

Der deutsche Teilnehmer ist auf die Möglichkeiten eingegangen, die der Beschuldigte während des Ermittlungsverfahrens in Bezug auf Verteidigung und Vorgehen gegen die Strafverfolgungsbehörde hat.

Diese Rechte ergeben sich daraus, dass der Beschuldigte nicht Objekt der staatlichen Tätigkeit werden darf, auch wenn das Allgemeinwohl geschützt werden muss. Die Thematiken Untersuchungshaft, Staatsanwaltschaft als neutrale Behörde und das Recht auf Verteidigung und rechtliches Gehör wurden dabei besonders beleuchtet.

II. Deutsche Bearbeitung

1. Ermittlungsverfahren

Die erste Stufe eines Strafverfahrens bildet das Ermittlungsverfahren, das dazu dient eine Straftat zu erforschen, um aus dem gesammelten Material zu der Entscheidung zu kommen, die Ermittlungen seitens der Polizei und Staatsanwaltschaft einzustellen oder durch die Staatsanwaltschaft öffentliche Anklage erheben zu lassen. Die Anklageerhebung am Ende des Ermittlungsverfahrens beinhaltet auf der Basis der Qualität der Ermittlungen die hohe Wahrscheinlichkeit, auch verurteilt zu werden. Diese Umstände zeigen, dass das Ermittlungsverfahren den weiteren Verfahrensablauf stark beeinflusst und ihm eine Urteilsprägende Bedeutung zukommt. Die Konfrontation mit dem Opfer der Tat und den unmittelbaren Folgen (etwa für die Familie des Opfers) erzeugt ein dringendes Bedürfnis, die Tat zu ahnden. Zudem vermittelt das Ermittlungsverfahren für den rechtsgetreuen Bürger auch die polizeiliche Funktion der Garantie von Sicherheit. Somit setzen die Strafverfolgungsbehörden alles daran, den wahren

Verbrecher ausfindig zu machen. Oft wird jedoch angenommen der Verdächtige sei auch der Täter und zur Aufklärung des Sachverhalts bedürfe das Beweismaterial nur noch einer gewissen Komplettierung. Dadurch wird jedoch die Ermittlung, auf der Suche nach anderen möglichen Tatverdächtigen erschwert und es entsteht ein psychologisch bedingter Zwang, allein die belastenden Aspekte wahrzunehmen. Deswegen wurde im Gesetz mit eingeführt, seitens der Justiz, auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Der Bürger darf in einem Rechtsstaat niemals bloßes Objekt staatlicher Tätigkeit werden, geschehe dies auch staatlicherseits aus Gründen des allgemeinen Wohls.

Denn erst das Wissen um eine tatsächlich begangene Straftat und konkrete Umstände, die den Verdacht gegen eine bestimmte Person begründen, dürfen Ermittlungen auslösen, die sich gegen Personen richten und somit potentiell schädigend wirken. Fehlt es hieran, ist nicht nur die Eröffnung der Ermittlungen gegen eine Person rechtswidrig, sondern es entstehen auch Schadensersatzansprüche des Beschuldigten. Welche Stellung der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren einnimmt und welche Rechte der Beschuldigte zu seiner Verteidigung wahrnehmen kann, wurde in dieser Seminararbeit vertieft dargestellt.

Problematisch für den Beschuldigten ist, dass das Ermittlungsverfahren in individualpsychologischer Hinsicht eine ungewohnte und harte Erfahrung darstellt, weil

gerade im Strafverfahren der Staat gegen persönliche Freiheit und Vermögen des Einzelnen seine Machtmittel mit einer Wucht zum Einsatz bringt, wie in keinem Bereich des gesellschaftlichen Lebens. Das Ermittlungsverfahren wirkt wie ein Schock, vor allem auf den zu Unrecht verdächtigen; der Beschuldigte fühlt sich wie ein Gewaltunterworfener, da er den ganzen Befragungen meist ratlos gegenübersteht, denn die Tatsache, dass gegen ihn Ermittlungen geführt werden, macht ihn häufig unsicher und unbeholfen.

Damit dem Beschuldigten also eine gewisse Bewegungsfreiheit für das Verfahren offen steht, soll die Wahrheitsfindung um der Gerechtigkeit willen nicht maßlos mit allen Mitteln durchgesetzt werden; vielmehr muss, um den Einklang mit den Bedürfnissen eines feiner entwickelten Rechtsbewusstseins zu wahren, die Beschränkung auf diejenigen Mittel erfolgen, die rechtsstaatlich vertretbar sind. So hat der Beschuldigte z.B. das Recht, in allen Verfahrensstadien, zur Sache auszusagen oder die Einlassung zu verweigern. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet sich selbst zu belasten. Weiterhin hat er den Anspruch auf rechtliches Gehör. Im Ermittlungsverfahren kriegt der Beschuldigte sein rechtliches Gehör, sprich die Einsicht über die Sach- und Rechtslage, in erster Linie bei der polizeilichen Vernehmung.

Dass heißt, dass er vor Erlass einer richterlichen Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sich Äußern, Anträge stellen und gehört werden kann. Der

einzelne soll nicht nur bloßes Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern er soll vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können.

2. Recht auf Verteidigung

Das Kernstück seiner Rechte ist jedoch das Recht auf Zuziehung eines Verteidigers. Dabei handelt es sich um den Ausdruck des Rechts auf ein faires Verfahren. Der Verteidiger als Interessenvertreter des Beschuldigten nimmt die Rechte des Beschuldigten wahr und kann durch seine erweiterte Rechtstellung in Bereichen tätig werden, die dem Beschuldigten, zur selbständigen Ausübung vorenthalten sind. Die Verhinderung einer Verurteilung ist Aufgabe des Verteidigers, denn auch wenn der Verteidiger von der Schuld seines Mandanten überzeugt ist und dennoch das Mandat übernommen hat, muss er argumentativ all das anführen, was die Entscheidung der Justizorgane zugunsten des Beschuldigten beeinflusst. Es ist zudem die grundlegende Pflicht des Verteidigers, seinen Mandanten über dessen rechtlich vorgesehene bzw. nicht verbotene Verhaltensmöglichkeiten aufzuklären. Er darf seinem Klienten umfassenden Rechtsrat erteilen, um ihn so vor einer Selbstbelastung zu schützen. Somit dient er dem rechtlichen Gehör seines Klienten und ist Garant der Unschuldsvermutung. Nach der Unschuldsvermutung, wird bis zum Erlass eines rechtskräftigen Urteils

vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist. Daraus folgt, dass die Strafe nicht vorweggenommen werden darf, bevor diese Rechtsfolge nicht definitiv festgestellt wurde. Deshalb muss die Schuld dem Beschuldigten in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren nachgewiesen werden.

3. Untersuchungshaft

Unter anderem wurde auch die U-Haft, als schärfstes Zwangsmittel der StPO, die schon unter bestimmten Voraussetzungen im Ermittlungsverfahren angeordnet werden kann, behandelt; bei der U-Haft handelt es sich um die Inhaftierung eines noch nicht rechtskräftig verurteilten Menschen; die Vereinbarkeit der U-Haft mit der Unschuldsvermutung ist daher problematisch.

Die U-Haft dient der Verfahrenssicherung, d.h. sie soll zum Beispiel verhindern, dass eine Wiederholungstat seitens des Täters durchgeführt wird. Sie dient also dem Schutzinteresse der Allgemeinheit.

Jedoch ist die U-Haft auch die Maßnahme mit den schwerwiegendsten Folgen für den Beschuldigten. Schließlich wirkt die Inhaftierung für den Verdächtigen wie eine vorweggenommene Strafe. Somit gerät der Freiheitsanspruch aus Art. 2 II 2 GG und das Erfordernis einer effektiven Strafrechtspflege miteinander in Konflikt. Deshalb gibt es strenge Anforderungen an den Erlass eines Haftbefehls, der vom Richter, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, ausge-

stellt wird. Der Haftbefehl wird schriftlich erlassen und beinhaltet Angaben über die Identität des Beschuldigten, die Tat, Ort und Zeit der Tatbegehung, Haftgrund und Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben. Voraussetzung für die U-Haft ist gem. § 112 I StPO der dringende Tatverdacht und ein Haftgrund.

Deshalb wurden weiterhin die wichtigsten sprich die in der Praxis am häufigsten auftretenden Haftgründe behandelt.

Darunter fällt z. B. die Flucht, die als Haftgrund angeführt wird, wenn festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Allein die Tatsache, dass er zufällig zeitgleich bei der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens z.B. aus beruflichen Gründen, einer Auslandsreise oder aufgrund von Gepflogenheiten nicht auffindbar ist, darf nicht die Flucht vor dem Verfahren begründen und zur rechtfertigenden Annahme dieses Haftgrundes führen. Eine rechtfertigende Annahme ist beispielsweise gegeben, wenn der Verdächtige sich, indem er z.B. seine Wohnung aufgibt ohne eine neue zu beziehen oder sonstige ladungsfähige Anschrift zu haben, sich von seinem bisherigen Lebensmittelpunkt absetzt, um für die Strafverfolgungsbehörden unauffindbar zu sein.

Doch der häufigste Haftgrund, der ca. 90-95 % in Praxis vorkommt ist die Fluchtgefahr. Sie liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung aller objektiven und subjektiven Umstände des

Einzelfalls die Gefahr erkennbar ist, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde. Dabei kommt es vor allem auf die innere Haltung des Betroffenen zum Vorwurf und zum Verfahren, sowie weiteren äußeren Umständen an. Bei charakterlicher Labilität z.B., vor allem bei Menschen die Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängig sind und damit eingehend den Verlust an sozialen Bindungen und persönlicher Zuverlässigkeit aufweisen könnten, liegt die Gefahr einer Flucht nahe, usw.

Während die Haftgründe Flucht und Fluchtgefahr die Anwesenheit des Beschuldigten im Strafverfahren sichern sollen, hat der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr die Funktion zu verhindern, dass der Beschuldigte durch unzulässiges, prozesswidriges Einwirken auf Beweismittel die Ermittlungen beeinträchtigt und dadurch die Wahrheitsermittlung erschwert. Sie liegt z.B. vor, wenn der Beschuldigte, solange er sich in Freiheit befunden hat, aktiv bemüht hat, Tatspuren zu beseitigen oder zu vernichten, belastende schriftliche Unterlagen dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen oder Urkunden verfälscht hat.

Des Weiteren wurde das Prinzip der Verhältnismäßigkeit behandelt. Denn selbst bei vollständigem Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen, darf ein Zwangsmittel dann nicht durchgeführt werden, wenn es zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung

außer Verhältnis steht. Die Unverhältnismäßigkeit begründet deswegen ein Haftausschließungsgrund. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit, ist die Schwere des Eingriffs in die Lebenssphäre des Beschuldigten, wobei sein Gesundheitszustand zu beachten ist, mit der Bedeutung der Strafsache und der Rechtsfolgenerwartung abzuwägen.

Ergibt sich bei der Abwägung, dass die entstandenen Nachteile für den Beschuldigten an Übergewicht gegenüber den Vorteilen der Inhaftierung annehmen, so ist von der U-Haft abzusehen.

4. Staatsanwaltschaft

Weiterhin wurde die Frage behandelt, ob die Staatsanwaltschaft, die nach dem Gesetz während des gesamten Verfahrens zur Objektivität und Unparteilichkeit berufen worden ist, in der Realität wirklich neutral gegenüber den Beschuldigten ermittelt. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe des in § 152 II StPO niedergelegten Legalitätsprinzip, wegen aller verfolgbarer Straftaten nach Amts wegen die notwendigen Ermittlungen durchzuführen und ist bei hinreichendem Tatverdacht befugt gem. § 152 I StPO öffentliche Anklage zu erheben. Gerade eine Anklageerhebung setzt voraus, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten für tendenziell schuldig hält. Umso stärker der Verdacht ist, der Verdächtige sei schuldig, umso eher ist das Urteilsvermögen des Strafverfolgers beeinträchtigt, die entlastenden Beweise mit

derselben Unvoreingenommenheit und Sachlichkeit zu ermitteln und zu berücksichtigen, wie die belastenden.

Diese Thematiken werfen eine Menge Fragen auf, vor allem die Frage, ob der Staat, der das Recht zu setzen und zu wahren hat, nicht manches Mal auch jemanden zu Unrecht verdächtigt oder sogar bestraft.

Wächst die Macht und das Selbstbewusstsein eines Gemeinwesens, so mildert sich immer auch das Strafrecht; jede Schwächung und tiefere Gefährdung von jenem bringt dessen härtere Formen wieder ans Licht.

5. Diskussion

Zu dem Vortrag des Themas entwickelten sich Diskussionen, welche sich auf die Eingriffe in persönliche Rechte durch die Ermittlungen der Polizei und Staatsanwaltschaft bezogen.

Es wurde der Fall konzipiert, bei dem eine Person durch einen anonymen Brief an die Polizei verdächtigt wurde, der Chef eines internationalen Pornorings zu sein. Obwohl in diesem Fall der Verdacht völlig unbegründet war, muss die Polizei auf den Brief eingehen und Ermittlungen anstellen. Dabei könnten z.B. Telefone abgehört und/oder Hausdurchsuchungen angeordnet werden, die wesentlich in die Rechte der betroffenen Person eingreifen, trotz dem sich diese nichts vorzuwerfen hat.

Davon kann die Ermittlungsbehörde aber nicht ausgehen, sondern muss Beweise sammeln, die den Vorwurf entkräften oder bestärken. Und genau dort liegt das Problem der Ermittler im Alltag, da sie dazu neigen, nicht von der Unschuld ausgehen, sondern von der Schuld.

Die Möglichkeit, bei der Polizei anonym und fälschlicherweise verdächtigt zu werden, kann Angst machen. Dem ist aber entgegen zu setzen, dass sich die Ermittler erst mal bemühen sollten, mit dem Beschuldigten Kontakt aufzunehmen und ihn zu befragen. Auch wenn dies möglicherweise die Ermittlungen erschweren könnte, da derjenige dann weiß, dass ihm etwas vorgeworfen wird und er Beweise vernichten könnte.

Letztendlich muss die Ermittlungsbehörde immer einen Mittelweg finden, der sowohl dem Schutz des Allgemeinwohls als auch der Rechte des Einzelnen dient.

C. Einstellung

I. Lettische Bearbeitung

Das lettische Strafverfahrensrecht wurde 2002 dahingehend geändert, dass prozessuale Verhandlungen von Kriminalsachen erleichtert und beschleunigt werden. Diese Änderungen geben der Staatsanwaltschaft eine größere Vollmacht, z.B. die Einstellung einer Kriminalsache gegen Personen, bei denen wegen Verstöße oder weniger

schweren Verbrechen ermittelt wird. Die Einstellung verpflichtet den Beschuldigten dann aber in den meisten Fällen zu einer Entschuldigung beim Verletzten oder zur Schadensbeseitigung.

Es werden solche Verfahren eingestellt, bei denen kein Verdacht oder keine Straffähigkeit besteht, aber auch Fälle, in denen die verdächtige Straftat nicht allzu großen Schaden angerichtet hat oder der Täter nicht reif genug für die Verantwortlichkeit war.

Es gibt in Lettland auch die Einstellung eines Verfahrens mit der Festsetzung einer Probezeit (ähnlich der deutschen Bewährung), in welcher der Verdächtige keine weiteren Straftaten begehen darf. Diese Zeit kann von drei bis zu achtzehn Monaten betragen und von oben genannten Pflichten begleitet sein.

Die Einstellung ist sowohl nach Beendigung der Beweisaufnahme und vor dem Erstellen der Anklageschrift als auch während der Hauptverhandlung möglich.

Letztendlich unterscheidet sich die Einstellung nach dem lettischen Recht nicht wesentlich vom deutschen, auch wenn gewisse Unterschiede in der Handhabung bestehen. Dies ist zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass das lettische Gesetzbuch des Strafverfahrensrechts im Hinblick auf den Eintritt in die Europäische Union geändert wurde, so dass diese Änderungen den kriminalprozessrechtlichen Tendenzen Europas entsprechen.

II. Deutsche Ergänzung

Zum besseren Verständnis und aus aktuellem Anlass wurde im Workshop der Umgang mit der Einstellung bei den deut-

Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Konsum und Kleindealerei von so genannten weichen Drogen und kleine Umweltkriminali-



Matthias liest Zeitung -- auf lettisch!

gang mit der Einstellung bei den deutschen Ermittlungsbehörden diskutiert. Dazu wurden ein Aufsatz über Anwendung und Häufigkeit von Einstellung sowie das Gerichtsurteil zur Einstellung des Falles Kohl mit Kommentar herangezogen.

Der Aufsatz „Strafverfolgungspflicht als Last? Zum Erledigungsverhalten der deutschen Staatsanwaltschaft“ von Hans-Jürgen Kerner sieht die Strafverfolgungsbehörden wegen des hohen Anzeigenaufkommens und komplexer Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden müssen, zunehmend unter Druck. Zum einen wächst die alltägliche Kleinkriminalität wie

tät. Zum anderen fordern die im einzelnen auftretenden Erscheinungsformen der schweren Kriminalität wie ideologisch motivierte Gewalttaten gegen Ausländer, grenzüberschreitende professionell organisierte Kriminalität, international ausgerichtete Unternehmenskriminalität sowie illegaler Handel mit Kriegswaffen und Chemikalien hohe personelle und sächlich innovative Investitionen. Diese werden aber nicht gewährt, so dass die Konzentration von vorhandenen Kräften für ausgewählte Bereiche die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten in anderen Bereichen verringert.

Im Ergebnis stellt der Aufsatz eine Einstellungsquote von 60,40 % fest. Diese setzt sich zusammen aus den Einstellungen gegen unbekannte Täter, deren Identität nicht ermittelt werden konnte, aber auch gegen bekannte Täter, weil die Anzeige ein Irrtum war, eine Personenverwechslung vorlag, Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe einschlägig sind oder Verfahrensfehler begangen wurden. Die übrigen Einstellungen beruhen auf der Entscheidung des einzelnen Staatsanwaltes, der auch ohne Zustimmung des Gerichtes bei so genannten Bagatellsachen einstellen darf.

Der Beschluss vom LG Bonn vom 28.02.2001 in der Sache Kohl wegen Untreue hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Zustimmung des genannten Gerichtes eingestellt. Diese Zustimmung muss nicht begründet werden, aber die Wirtschaftskammer hat ihre Gründe trotzdem offen gelegt.

Dazu gehört, dass die Rechtslage unklar war und auch im Falle der Anklageerhebung lediglich eine Geldstrafe zu erwarten war, deren Höhe die freiwillige Zahlung von insgesamt 300.000 DM nicht überschritten hätte. Für die Einstellung sprach auch, dass der Beschuldigte neben seinen allgemein anerkannten Leistungen nicht vorbestraft ist und den von ihm verursachten Schaden wieder gut machen wolle. Die CDU als mutmaßlich Geschädigte war an der Strafverfolgung nicht interessiert, so

dass die Einstellung den neuen Vorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich entspricht, nach denen auch im Falle eines Schuldspruchs von der Strafe abgesehen werden kann.

Die freiwillige Zahlung des Geldbetrages entspricht einer Zahlungsaufgabe, die bei Vermögensdelikten gängig ist und kein Schuldeingeständnis bedeuten soll.

Der Kommentar von RA Prof. Dr. Rainer Hamm zu diesem Gerichtsurteil kritisiert die Zustimmung des Gerichtes zu der Einstellung, weil das Gericht nicht von der Richtigkeit der Einstellung überzeugt war. Des Weiteren ist er der Meinung, dass ein Verfahren nicht aus „verfahrensökonomischen Gründen“ eingestellt werden darf, so dass die Frage, ob der ermittelte und vielleicht beweisbare Sachverhalt unter die Vorschriften des StGB subsumiert werden könnte, offen bleibt. Die unklare Rechtslage als Einstellungsgrund hält er für einen Rechtsfehler, auch wenn dieser der gängigen Rechtspraxis entspricht.

Abschließend ist zu sagen, dass die Einstellung von Verfahren und die Möglichkeit dazu wichtig ist, damit die Strafverfahren, welche von vornherein zum Freispruch führen würden, umgangen werden. Die Einstellung, welche im Ermessen der Staatsanwaltschaft und der zustimmenden Gerichte liegt, ist differenziert zu betrachten. Dabei kommt es immer auf den Einzelfall an, so dass keine pauschalen Regelungen vorgenommen werden können, aber es darf auch nicht zu sehr

aber es darf auch nicht zu sehr von der Stimmung oder Überzeugung des Entscheidenden abhängen.

Insbesondere bei bekannten Persönlichkeiten spiegeln sich die unterschiedlichen Meinungen wider: Kohl, der als wichtiger und berühmter Politiker mit einer Einstellung mit Zahlungsaufgabe (wenn auch hoch) davongekommen ist. Während Friedmann als Rechtsanwalt und Moderator wegen der hohen Geldstrafe vorbestraft ist, obwohl man hier auch wegen fehlender Vorstrafen, etc. hätte einstellen können.

D. Der konkrete Fall: „Jugendsünden? Jacke abziehen, Graffiti, Sprühen, Haschisch“

I. Aufgabe

Es wurde die Aufgabe gestellt, einen konkreten Fall, dessen Sachverhalt von den deutschen Workshopteilnehmern erstellt wurde, aus der Sicht eines Staatsanwaltes zu begutachten.

Es sollte ein materiellrechtliches und prozessuales Gutachten sowie eine Anklageschrift angefertigt werden. Dies entspricht in Berlin einer Klausur eines Referendars in der zweiten juristischen Staatsprüfung im Pflichtfach Strafrecht.

Normalerweise wird im Studium ein Gutachten zu den Sachverhalten erstellt, das die Strafbarkeit der in Frage kommenden Täter prüft.

Dieses Gutachten wird in einem besonderen Stil verfasst, bei welchem zuerst die These der konkreten Strafbarkeit aufgestellt wird. Dazu wird ein Obersatz gebildet, z.B.: „A könnte sich wegen Diebstahls gemäß § 242 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Jacke des B an sich nahm“. Für den Gutachtenstil werden die Tatbestandsmerkmale definiert, z.B.: „Die Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen Gewahrsams“. Dann folgt die Subsumtion zum Fall, d.h. ob A die Jacke weggenommen hat, und ein Ergebnis, dass er sich wegen Diebstahls strafbar gemacht hat.

In dem materiellrechtlichen Gutachten eines Staatsanwaltes oder Referendars wird nicht die Strafbarkeit, sondern der hinreichende Tatverdacht des Beschuldigten geprüft. Dabei wird auch nicht der oben beschriebene Gutachtenstil verwendet. Es gilt, in möglichst kurzen Worten, aber mit den richtigen Schlagwörtern, den hinreichenden Tatverdacht festzustellen oder abzulehnen.

Wird der hinreichende Tatverdacht abgelehnt, muss innerhalb des prozessualen Gutachtens geprüft werden, ob eingestellt werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn die nicht verdächtige Tat nicht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den anderen verdächtigen Handlungen steht.

Weitere prozessuale Überlegungen sind unter anderem die Zuständigkeit des Ge-

richts, die Beiordnung eines Verteidigers oder die Prüfung eines Haftbefehls.

Die Abschlussverfügung eines Staatsanwaltes in Form einer Anklageschrift war der letzte Punkt der Arbeit. Diese ist bei Gericht als Einleitung des Verfahrens gegen den Angeschuldigten einzureichen und wird im Hauptverfahren gegenüber dem dann Angeklagten vorgelesen, damit dieser weiß, was ihm vorgeworfen wird.

Die Anklageschrift hat einen bestimmten Aufbau. Sie enthält die Daten über den Täter und die Tat und einen abstrakten und konkreten Tatvorwurf.

Der abstrakte Teil des Anklagesatzes ist die Anführung der Tatbestandsmerkmale der angeklagten Norm, d.h. dass der Gesetzestext abgeschrieben wird. Der konkrete Teil ist der Versuch, die Tat als Lebenssachverhalt zu schildern. Dabei müssen die tatsächlichen Handlungen den objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen aus dem abstrakten Teil zugeordnet werden.

Dann folgen die Paragrafenkette und die Auflistung der Beweismittel. Unter Beweismittel sind Zeugen, Urkunden und Augenscheinsobjekte zu verstehen, die dem Gericht durch die Verfügung schon vor der Hauptverhandlung zugetragen werden.

II. Inhalt

Der erarbeitete Fall behandelt so genannte Jugendsünden und soll aufzeigen, ob gewisse bei den Jugendlichen üblichen strafbaren Handlungen milder oder gar nicht bestraft werden.

Ein Schwerpunkt der Seminararbeit war daher das Jugendstrafrecht und dessen Anwendung.

In dem Fall handelte es sich um einen Heranwachsenden, der wegen Diebstahls und Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz vorbestraft ist. Im zu untersuchenden Sachverhalt wurde der hinreichende Tatverdacht in Bezug auf eine unerlaubte Vervielfältigung einer CD, eines Raubes, ein Diebstahl, ein unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln, eine Sachbeschädigung und ein Hausfriedensbruch bejaht.

Die unerlaubte Vervielfältigung wurde wegen eines Erstverstoßes eingestellt, aber der unerlaubte Erwerb von Betäubungsmitteln konnte wegen der Vorstrafen gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht eingestellt werden.

Unter Anbetracht der Umstände, dass der Heranwachsende vorbestraft ist und die jeweiligen erzieherischen Maßnahmen, die in vorangegangenen Verfahren eingeleitet worden sind, nicht gefruchtet zu haben scheinen, ist hier eine Jugendstrafe zu erwarten. D.h. dass der Angeklagte mit einer Haftstrafe in einem besonderen Jugendgefängnis zu rechnen hat.

III. Rechtsvergleich

Innerhalb des Workshops wurde erarbeitet, welche Normen aus dem lettischen Recht für die einzelnen Handlungen des Sachverhalts einschlägig sein könnten.

Im Ergebnis gab es für jede Handlung einen vergleichbaren Tatbestand. Eine Ausnahme besteht für die Handlung, die im deutschen Recht als Sachbeschädigung eingestuft wird, und zwar das Sprühen eines „tags“ mit einer Farbsprühdose.

Im lettischen Recht könnte für das „tag“ setzen eine Sachbeschädigung oder Hooliganismus in Frage kommen. Hooliganismus ist ein sehr allgemeiner Straftatbestand, der dem russischen Einfluss auf das lettische Strafgesetzbuch entspricht. Er bestraft jedes Verhalten, das entgegen der öffentlichen Ordnung steht.

Für Jugendliche gibt es im lettischen Strafrecht einzelne Paragraphen, welche eine andere Behandlung der Straftaten ermöglichen. Die Jugendlichen werden auch in anderen Gefängnissen für Untersuchungshaft und Haft untergebracht. Ein Unterschied zu Deutschland stellt aber die Grenze des Jugendstrafrechts dar, welche die Volljährigkeit ist, d.h. Ende des 18. Lebensjahres. In Deutschland gilt das Jugendstrafrecht mitunter noch bis zum Ende des 21. Lebensjahres, wenn eine Reifeverzögerung vorliegt.

Beim Erarbeiten der Normen fiel auf, dass es sich bei dem Strafgesetzbuch in Lettland um ein kleines Heftchen handelt, das aber trotzdem alle Straftaten abdeckt. Dies stellt einen weiteren Unterschied zum deutschen Strafrecht dar, bei welchem die hier erforderlichen Normen zum größten Teil aus dem umfassenden Nebenstrafrecht stammen.

Um weiter vergleichen zu können, haben wir die Strafrahmen der Normen gegenübergestellt.

Dabei ist aufgefallen, dass in Deutschland bei Verbrechen nur die Mindeststrafe genannt wird, aber bei Vergehen die Höchststrafe. In Lettland steht bei allen Straftatbeständen: Haftstrafe bis zu ... Jahren. Die Angabe der Mindeststrafe hatte auf die Letten einen sehr negativen Eindruck. Der konnte aber dadurch entkräftet werden, dass dies die Folge der Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen ist und eine Höchststrafe für Freiheitsstrafen gesondert festgelegt ist.

In Deutschland werden im Strafrahmen der Tatbestände nur Freiheitsstrafe und Geldstrafe erwähnt, obwohl es noch andere Nebenstrafen wie Führerscheinentzug und Vermögensstrafe gibt. Im lettischen Strafrecht wird für jeden Straftatbestand einzeln aufgelistet, welchen Strafen möglich sind. Dazu gehört z.B. die Konfiszierung des Eigentums, polizeiliche Kontrolle und Zwangsarbeit. Außerdem gibt es eine Unterscheidung zwischen Freiheitsentzug

und Arrest, und die Geldstrafe ist mit Mindestgehalten angesetzt.

IV. Ergebnis

Das lettische Strafgesetzbuch mag zwar noch alt und vom russischen Einfluss geprägt sein, kann aber trotzdem mit neueren Straftaten wie Vervielfältigung von CDs und Graffiti umgehen.

Zusätzlich machte es den Eindruck, als wenn es für den Bürger übersichtlicher ist, da dieser mit einem Blick in den Straftatbestand weiß, was ihn erwartet. In Deutschland dagegen müssten noch etliche andere Paragraphen gewertet werden und zum Teil auch aus anderen Gesetzen. Dies ist der Fall, wenn es um Jugendliche oder Betäubungsmittel geht, aber auch, um lediglich die Höhe der Freiheits- oder Geldstrafe zu ermitteln.

E. Fazit

Ein wichtiger Teil des Workshops waren Diskussionen zwischen lettischer und deutscher Seite, um die Strafrechtssysteme in beiden Ländern zu vergleichen. Als Ergebnisse kamen folgende Punkte heraus:

I.

Als allgemeine Grundlage hat man festgestellt, dass das Strafrecht unterschiedlichen Zielen folgt – einerseits in Lettland gelten die Sanktionen als die Bestrafung,

das heißt, wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, soll er die entsprechende Strafe bekommen. In Deutschland ist das anders, die Sanktionen haben einen erzieherischen Charakter, um neue Verbrechen zu vermeiden. Der Ziel ist langfristiger als im lettischen Strafrecht, wo meistens der Fall ist, dass der Täter nach der Bestrafung wieder einen Verbrechen begeht;

II.

Im Laufe der Diskussionen haben sich auch unterschiedliche Rechtsauffassungen bemerkbar gemacht.

Als ein Beispiel kann das deutsche Schuldprinzip dienen, dessen Anwendung die lettischen Teilnehmer sehr überrascht hat. Innerhalb dieses Schuldprinzips ist der § 20 StGB eine wichtige und zentrale Norm.

Gemäß diesem handelt jemand ohne Schuld, wenn er bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

In der Praxis ist der Zustand nach erheblichem Alkoholgenuss einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gleichzusetzen, so dass derjenige, der betrunken eine Straftat begeht, wegen fehlender Schuld nicht zu bestrafen ist.

Dies hat die lettischen Teilnehmer des Workshops sehr entsetzt, da das lettische Strafrecht eine Straftat, die alkoholisiert begangen wurde, härter bestraft als dieselbe Straftat im nüchternen Zustand.

Es wurde natürlich Aufklärung geboten, dass die erforderliche Promillezahl, bei der die seelische Bewusstseinsstörung angenommen wird, sehr hoch angesetzt ist, so dass dies nicht allzu häufig im Alltagsleben auftritt. Daneben wurden die anderen Möglichkeiten erwähnt, wie die Trunkenheit bestraft werden kann.

So z.B. die Strafvorschrift des § 323 a StGB. Dieser sieht in Bezug auf die Höhe der Strafe als oberste Grenze die Strafe vor, welche für das begangene Delikt als Höchstmaß vorliegt, so dass ein Mord im betrunkenen Zustand auch mit lebenslanglich bestraft werden kann.

Aber auch das Modell der „actio libera in causa“ wurde erörtert, welche in Anwendung durch die Gerichte zu einer Bestrafung führen kann.

Diese Aufklärung konnte die lettischen Teilnehmer aber nicht von ihrer Meinung abbringen, dass das deutsche Strafrecht in dieser Hinsicht zu nachgiebig sei.

Letztendlich führte diese Diskussion wie auch viele andere dazu, dass im Ergebnis beschlossen wurde, dass die Gesellschaften, in denen wir leben doch sehr unterschiedlich sind.

III.

Noch ein Grund für die Wiederholung sind die Form der Bestrafung. In Lettland fast die Hälfte aller Bestraften als Sanktion bekommen eine Freiheitsstrafe, also für eine gewisse Zeit befinden sich die Gefangenen hinter den Gittern und sind von der Gesellschaft getrennt. Da nach der Freilassung keine Programm gibt es, wie man den Freigelassenen wieder in ein normales Leben einzubringen, fühlt er sich isoliert, bekommt keine Unterstützung, deshalb das Risiko, dass er wieder eine Tat begeht, ist sehr groß. Wieder um in Deutschland wendet man mehr Geldstrafen, Sozialarbeit oder alternative Sanktionen, wie, zum Beispiel, das Wegnehmen des Führerscheins, an. Der Ziel der Erziehung ist erreicht – der Täter ist nicht von der Gesellschaft isoliert, andererseits, muss er Geldstrafe zahlen, oder eine bestimmte Arbeit leisten, oder für eine gewisse Zeit darf er nicht Auto fahren. Die Möglichkeit für eine neue Straftat ist viel geringer. Aber den Unterschied kann man auch so erklären, dass die lettische Gesellschaft immer noch das sowjetische Denken, ihre Prinzipien behaltet hat;

IV.

Noch ein Werk von der sowjetischer Zeit ist ein Delikt, wo man vieles einordnen kann. Das ist der Huliganismus, den man nach dem Bedarf und Tatbestand anwenden kann. Das Gesetz gibt einen breiten Feld – da kommen kleine Verbrechen,

zum Beispiel, Störung der öffentlichen Ordnung.

V.

Die häufigsten Täter, die dieses sowjetische Delikt begehen, sind Jugendliche. Wie wichtig die Trennung zwischen den Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht, zeigt das deutsche Recht, wo der Strafprozess sein eigenes Gesetz für Jugendliche hat. Im lettischen Strafprozess sind das nur ein Paar Paragraphen. Auch hier ist die Bestrafung sehr streng – viele kommen in der Untersuchungshaft und bekommen eine Freiheitsstrafe. Ein gutes Beispiel von der deutschen Seite war das Ort, wo man die Jugendliche unter den Arrest standen. Erstens, die Verbüßungszeit war von ein Paar Tagen bis vier Wo-

chen, zweitens, obwohl ihre Freiheit eingegrenzt war, doch hatten sie Zeit auch für was anderes als nur in ihren Zimmern zu sitzen.

VI.

Das größte Problem Lettlands ist die Untersuchungsdauer – 44 % von 8358 (April 2002) aller Gefangenen waren Untersuchungsgefangenen. Auch die Jugendliche müssen im Ermittlungsverfahren auf ihre Reihe warten. Das Dauer kann man mit der Freiheitsstrafe erklären. Die Gefängnisse sind voll mit Gefangenen, es gibt kein Platz für neue, doch die Richter wenden die Freiheitsstrafe an, es gibt auch nicht genügend Richter, um schnell die Reihe zu verkürzen.

Vorträge von Referenten

INHALT

Hans-Detlev Küller – Vortrag des Sozialreferenten der deutschen Botschaft Riga	101
Vortrag beim European Information Centre am 22.07.2003	105
Gespräch mit Herrn Bart Laan, Sector Manager JHA European Commission Delegation in Latvia am 24.07.2003	107
Besuch der Jugendarrestanstalt in Lichtenrade	108
Jan MacLean – Die Europäisierung des Strafrechts, Europäische Staatsanwaltschaft	110
Angelika Leitenberger – Rechte von Personen in Untersuchungshaft.....	111
Gerichtsverhandlung bei Herrn Sander am Freitag, 1. August	113
Besuch bei dem Abgeordneten Herrn Stefan Mayer	116

Hans-Detlev Küller – Vortrag des Sozialreferenten der deutschen Botschaft Riga

(Zusammengefasst von Anja Bennewitz)

Nachdem wir an den ersten beiden Seminartagen durch den Besuch des Ethnographischen Museums und des Museums über die Barrikadenkämpfe von 1992 bereits einiges über die lettische Kultur und Geschichte erfahren konnten, waren wir sehr neugierig, mehr über die gegenwärtige Lage des Landes zu erfahren. Hierzu begaben wir uns am Mittwoch in das schicke Gebäude der Deutschen Botschaft. Empfangen wurden wir freundlicherweise von Herrn Hans-Detlev Küller, der dort seit einigen Jahren als Sozialreferent tätig ist.

Nach einleitenden Worten zu seiner Person und seinen Aufgaben und Arbeitswiesen als Sozialreferent begann Herr Küller mit sehr informativen Ausführungen zur sozialen und politischen Lage Lettlands. Auch seine eigene Perspektive enthielt er uns nicht vor. Für die deutschen Teilnehmer war der Vortrag ein erster großer Einblick in die Lage des Landes, aber auch für die lettischen Studenten war es interessant, den Blickwinkel eines ausländischen Diplomaten kennen zu lernen.

Der eigentliche Vortrag lässt sich grob in die Bereiche Innenpolitik (I.), Wirtschaft (II.), die deutsch-lettischen Beziehungen (III.) und Soziales (IV.) unterteilen.

I. Innenpolitik

Ein Nebeneinander von Dynamik und Konstanz bestimmt die lettische Innenpolitik: Zwar finden häufig Kabinetts- und Partieneubildungen statt, aber die Mitte-Rechtskoalition ist schon seit 9 Jahren an der Macht. Oberste Priorität der Koalition ist die Unabhängigkeit Lettlands. Sowohl NATO- und EU-Beitritt werden daher lebhaft diskutiert.

Die Regierungen wechselten in der Vergangenheit auch häufig. Erst die letzte Regierung hat mit 2 Jahren Amtsdauer Kontinuität eingebracht. Die aktuelle Regierung steht bei 11 Monaten.

Das Parteiensystem ist noch nicht sehr weit entwickelt und wirtschaftliche Interessengruppen, insbesondere zur Landwirtschaft, Ölindustrie und Transitindustrie haben einen starken politischen Einfluss. Zu beachten ist aber, dass es keine rechtsradikalen Gruppen im Parlament gibt.

Des Weiteren gibt es administrative Mängel im Aufbau des Verwaltungs- und Rechtssystems, und Korruption ist ein großes Problem in Lettland. Es geht hierbei aber nicht vorrangig um Geld, sondern um persönliche Freundschaften und ähnliches: die Leute kennen immer jemanden, der ihnen noch einen Gefallen schuldet...

Der Umgang mit der russischen Minderheit ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen. Es gibt zwar viel Toleranz im Alltagsleben, aber seit 1995 nur etwas mehr als 50.000 Einbürgerungen, da ein Nichtbürgerpass genauso viel wert ist wie ein Staatsbürgerpass. Die nicht lettisch sprechenden Personen haben sich hingegen in den letzten 10 Jahren von 1 Mio. auf 0,5 Mio. verringert.

II. Wirtschaft

Bedeutende Transformationserfolge sind zu verzeichnen, und die wirtschaftliche Lage hat sich nach der Krise von 1998 entspannt. Im Jahre 2002 war ein hohes Wachstum von 6 % zu verzeichnen. Der rasche Wandel bedingt aber auch zunehmend soziale Unterschiede: neue junge Reiche stehen der ärmeren älteren Bevölkerung gegenüber und der Unterschied zwischen Land und Stadt wird immer größer.

Innerhalb des Bildungssystems sind private Hochschulen und Studiengebühren verbreitet. Studenten arbeiten zum größten Teil, unter anderem auch Vollzeit.

Bildungsstand: 81 % der Schulabgänger haben eine Hochschulzugangsberechtigung und 38 % eines Altersjahrgangs haben einen Hochschulabschluss.

Fremdsprachenkenntnisse: 70 % der Letten können Russisch, aber nur 52 % der Russen sprechen Lettisch. 14 % der Einwohner können Englisch und rund 8 %

Deutsch. Das Überwiegen der Russischkenntnisse ist auf die ältere Bevölkerung zurückzuführen. In Riga kommt man mit dem Englischen problemlos weiter und mit dem Russischen eher nicht so gut an.

Die Beziehungen zu den Nachbarn Lettlands sind geprägt von der Geschichte, insbesondere bei den größeren Nachbarn wie Schweden, Deutschland und Russland. Zu den baltischen Nachbarstaaten gibt es normale verwandtschaftliche Probleme.

Ansonsten sind die Kontakte zu den skandinavischen Ländern eng. Zu den EU-Staaten soll die Beziehung erweitert werden, insbesondere Spanien.

III. Lettland – Deutschland

Lettland und Deutschland verbindet eine gemeinsame Geschichte und es gibt bilaterale Themen wie der Beitritt zur EU und NATO, Wirtschaft und Intensivierung kultureller Kontakte.

Politisch gibt es keine Reibungen zwischen den Ländern. Deutschland steht an erster Stelle im Außenhandel und investiert besonders in den Mittelstand Lettlands. Nach Meinung des Sozialreferenten wird aber im Vergleich zu den skandinavischen Ländern immer noch zu wenig investiert.

Die kulturellen Beziehungen sind sehr gut entwickelt und Deutschland leistet Investi-

tions- und Aufbauhilfe im karitativen und sozial-gesellschaftlichen Bereich.

IV. Soziales

In Lettland ist die Produktivität geringer als in der EU. Das Einkommen ist zunehmend ungleich verteilt, Armut ist weit verbreitet und es herrscht hohe Arbeitslosigkeit. Durch die Transformation geht es Rentnern, Lehrern und dem Medizin-Personal schlechter als vorher.

Das Krankenversicherungssystem ist ähnlich wie in Deutschland. Das Gesundheitssystem ist staatlich, d.h. es gibt eine staatliche Krankenkasse. Die Grundversorgung ist aber auf sehr niedrigem Niveau und zusätzliche Risiken, wie z.B. die Versorgung der Zähne, sind privatisiert, so dass viele sich die Behandlung nicht leisten können.

Es gibt auch noch viele TBC-Fälle, z.B. in Kasernen und Gefängnissen.

Arbeitsrechtlich gibt es in Lettland eine umfassende Kodifizierung und eine Arbeitslosenversicherung seit 1997.

Die Arbeitslosenquote liegt nach der ILO-Methodik bei 13,7 % und nach der Landes-Methodik bei 8,5 %. Der Prozentsatz der Jugendarbeitslosen beträgt 14,4 %.

Die Arbeitslosenunterstützung macht im Durchschnitt 44 Lats (67 €) aus, was etwa 22 % des Arbeitslohns entspricht. 44 % beziehen eine solche Unterstützung, die es maximal für 9 Monate gibt.

Der Monatsmindestlohn beträgt 70 Lats (118 €), der Mindeststundenlohn 0,355 Lats. Das statistische Existenzminimum pro Kopf macht 28 Lats (50 €) aus.

Der Durchschnittslohn in brutto der Gesamtwirtschaft liegt bei 173 Lats, was 11,57 % des Durchschnittslohns in Deutschland entspricht.

Die Wohnungskosten machen durchschnittlich 18,1 % des Haushaltseinkommens aus. Für die Ernährung werden 36,4 % des Haushaltseinkommens ausgegeben, für Bekleidung 6,4 % und für Verkehr 9,4 %.

Die Lebenserwartung für Männer beträgt 64,9 Jahre und für Frauen 76 Jahre. Das ergibt sich unter anderem aus der hohen Selbstmordrate der Männer, die 1998 bei 59,7 auf 100.000 Einwohner lag, wogegen bei den Frauen nur bei 12,3. Andere Gründe für den Frauenüberschuss sind, dass die Männer durch die früheren Kasernen mehr Krankheiten hatten und schneller starben.

Die Probleme Lettlands innerhalb der Sozialpolitik liegen im niedrigen Rentenniveau und der hohen Eigenleistung für die Krankenversorgung. Gleichzeitig sind die Sozialbeiträge sehr hoch und die Steuerhinterziehung daher eine Art Massenphänomen. Höhere Einnahmen der Sozialhaushalte könnten durch den Abbau des Sozialbetruges in kleinen Schritten erreicht werden.

Die Behandlung von Minderheiten ist nach Ansicht des Referenten gut, da es weder wirtschaftliche noch soziale Diskriminierung gebe. Der Zugang zu den Arbeitsmärkten ist gleich dem der lettischen Bevölkerung, so dass eine Arbeitsemigration der Minderheit nach Deutschland nicht zu erwarten ist.

Das Leben mit der Minderheit Russen scheint keine derartigen Konfrontationen und Ausschreitungen wie beispielsweise im ehemaligen Jugoslawien befürchten zu lassen. Nach Ansicht des Referenten sind die Letten von sich aus ruhige Menschen, d.h. dass sie nicht zu Hass fähig sind. Der Referent benutzte das Wort „temperamentgebremst“, was bei den Letten noch Wochen später ironische Bemerkungen hervorrief.

Insgesamt ist die finanzielle Lage bei den Letten schlecht, so dass es ein Phänomen darstellt, dass in Riga trotzdem so viele gutaussehende und schick gekleidete Leute rumlaufen. Dies soll an diversen Tricks zum Sparen liegen:

Für die Miete wird nicht viel ausgegeben und diese Kosten beruhen zum größten Teil auf den hohen Heiz- und Stromkosten. Die Wohnungen sind aber auch ganz einfach und ohne Komfort.

Dann gibt es eine hohe Eigenversorgung, da jeder Lette in der Stadt Verwandte auf dem Land hat, die anbauen, Tiere oder Bienenstöcke halten. Und das nicht private

Land wird auch genutzt, indem die Beeren und Pilze gepflückt werden.

Die Kleidung wird vielfach selbst genäht und ist den modischen Vorbildern nachempfunden.

V. Ergebnis

Der Vortrag des Sozialreferenten war für die Deutschen sehr interessant und man hat vieles über Lettland erfahren. Für die Letten war es sicher interessant, ihr Land aus einem fremden Blickwinkel zu betrachten. Zugleich mag der Vortrag aber auch unangenehm gewesen sein, da nicht wirklich mit ihnen, sondern eher über sie geredet wurde. Es war z.B. eine unhöfliche Bemerkung, in Gegenwart von Letten zu sagen, dass diese alle schlechte Zähne hätten, weil sie sich die Behandlung nicht leisten könnten.

Vortrag beim European Information Centre am 22.07.2003

(Zusammengefasst von André Hoffmann)

In diesem Vortrag wurde uns ein Umriss über die Hintergründe und Funktion des Informationszentrums dargeboten. Klargestellt wurde, dass die Einrichtung von der Europäischen Kommission etabliert und finanziert wird und dem dortigen Büro der Kommission unterstellt ist.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt zur Zeit selbstverständlich in der Informationsarbeit bezüglich des kommenden Referendums zum Beitritt Lettlands zur EU, aber sie stellen auch Untersuchungen über das heutige Lettland an. So untersuchen sie z.B. mit Hilfe von Statistiken und soziologischen Berechnungen die bestehende Infrastruktur. Ziel des Ganzen ist, der EU ein Bild liefern zu können, wie viel sie beisteuern muss, damit auf diesem Gebiet die Anforderungen erfüllt werden können. Folglich befassen sie sich nicht nur mit einer möglichen Strategie für die Osterweiterung der EU zugunsten der Beitrittsländer, sondern beachten auch die finanziellen Auswirkungen für die alten Mitgliedsländer. Angesichts der größten Erweiterung seit der Existenz der EU/EG ist dies von großer Bedeutung. Deshalb wurde in jedem potentiellen Beitrittsland ein Informationszentrum der EU eingerichtet, welche sich jedoch voneinander – abgestimmt auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes – unterscheiden.

Die Tätigkeit des lettischen Informationszentrums wird letztlich im Jahr 2004 beendet sein. Ihre größte Priorität gilt selbstredend der Bereitstellung von Informationen über die EU, deren Politik und Institutionen. Aber wie oben schon erwähnt, publizieren sie auch ihre eigenen Erkenntnisse über Lettland. Diese stellen sie in Form von Katalogen und Karten über Lettland, die lettische Sprache, das Volk, allgemeine Statistiken, die Infrastruktur usw. zur Verfügung. Natürlich sind dies lediglich Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall, dass Lettland der EU beitreten wird.

Momentan besteht ihr Hauptproblem aber in der Informationsverbreitung. Zurückzuführen ist dies auf einige Schwierigkeiten bezüglich der Aufklärung über die Vorteile eines Beitritts und der Verhinderung einer Verbreitung unrichtiger Argumente gegen einen Beitritt. Bei ihren verschiedenen Aktivitäten hat sich herausgestellt, dass es noch erhebliche Gegenwehr für einen Beitritt zur EU gibt.

Feststeht, dass neben Estland nur noch Lettland in einem Referendum über den Beitritt entscheiden muss. Dabei reicht, dem lettischen Recht entsprechend, eine Wahlbeteiligung von der Hälfte derer der letzten Wahl.

So wie es momentan berechenbar ist, scheinen 78% der Letten sich an dem Referendum beteiligen zu wollen.

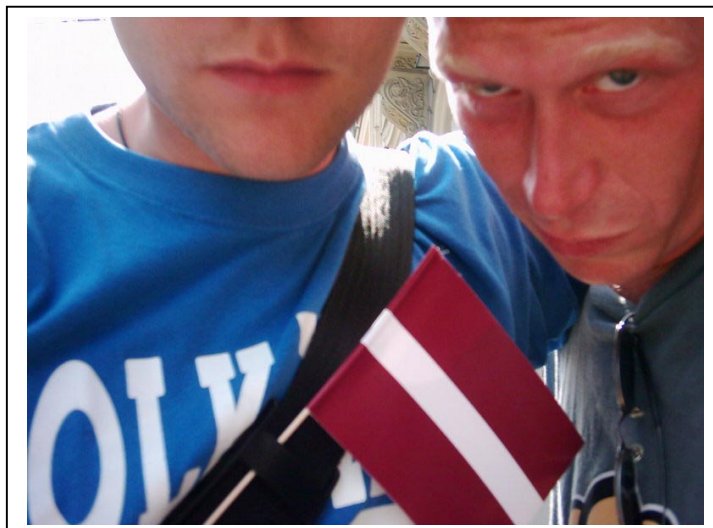
Interessant bleibt, dass eine Mehrheit für den Beitritt keineswegs sicher ist. Nach neuer Umfrage sind nur 56,6% für einen Beitritt. Zurückzuführen sei dies auf Probleme in der Public Relation, vor allem von Seiten der lettischen Regierung. Die Änderung der negativen Einstellung der Letten erweise sich als problematisch, da gerade die Gegner des Beitritts nicht aktiv und organisiert seien und zudem den angebotenen Aktivitäten des Informationszentrums fern blieben.

Diese Beitrittsdiskussion führte auch während des Vortrages zu einem gegenseitigen Meinungs austausch. Deutlich wurde, dass vor allem die lettischen Studenten ihre negativen Befürchtungen nicht beseitigt sahen. Sie kritisierten, dass die EU

dem Einzelnen nichts Positives bringen und ein Beitritt zu Preissteigerungen führen würde. Auch eine illegale Zuwanderung wurde befürchtet.

Auf der Gegenseite wurde dazu angemerkt, dass niemand positive Einwirkungen von der EU erhalten werde, wenn man es auch nicht wolle. Fakt bleibe dagegen, dass das lettische Wirtschaftswachstum jedoch stetig steigen würde. Eine Zuwanderung wäre nicht zu erwarten, da Lettland ein zu armes Land sei.

Wie erwähnt blieb jeder von der anderen Position relativ unbeeindruckt. Der Vortragshalter seinerseits erklärte die lettische Skepsis damit, dass die EU womöglich zu kompliziert und abstrakt erscheine.



Für gutes Zuhören gab's dann auch die Lettlandflagge!

Gespräch mit Herrn Bart Laan, Sector Manager JHA European Commission Delegation in Latvia am 24.07.2003

(Zusammengefasst von Ilze Spule)

Die Sprache – Englisch

(Mr. Bart Laan is not a specialist in criminal law. But he will try to tell something about the main issues and problems in Latvia concerning the process of joining the European Union.)

1) The judicial system in Latvia is still being reformed in order to fulfil the requirements of the EU. The reform started at the beginning of the 90-ties.

There are a lot of political criteria as well. The European Commission monitors the progress of Latvia in fulfilling the criteria of the reform. Every year there is a regular report, which indicates this progress.

Since 1999 the judicial system was criticized. In 2002 the European Commission was very critical. Till November Latvia must correct all problems and must fulfil the requirements (issues connected with minority problems, voting rights, etc.). Otherwise Latvia will not join in EU or will have a lot of limitations and restrictions.

2) Outstanding issues

- Criminal justice (it is not guaranteed to everybody)
- Problems:

- Independence of courts (there is an influence of the Ministry of justice, courts need to be separated, there is an outside pressure, need to change the constitution);
- Salaries (they need to be doubled in 2 years, now they are very low);
- Computerized courts (the system is not computerized now, but there is some movement).

3) New Criminal procedure law (the European Commission quotes it sceptical), because:

- There are violations of human rights (the arrest time is too long, there has to be a special regulation to juveniles);
- 19% of judges are overloaded;
- A new probation service is planned. An alternative way to integrate the convicted into society must be found. The Latvian government has declared that the probation service will be implied in January 2004, but I find this somewhat optimistic.

Questions (Die BGEx-Teilnehmer hatten sehr viele Fragen. Zum Beispiel waren sie solche):

- About other candidate countries. What is the situation there? You said, that Latvia would get no money, if.... The answer - Yes, but it very much depends on the member states;

- How do you get the information? The answer – I have a lot of files containing reports, there are a several ways of getting information (experts are coming here to consult, and we monitor the press);

- Is there a free movement of judges in the EU? The answer – Yes, but the judges of other EU countries are not really proper to our system. The implementation of this movement is too early, judges are not really ready to use it;

- Is the population of Latvia informed about this? Answer – No. The whole process is delayed.

- Is the vote on September 20th useful? Do the Latvians need it? The answer – Yes, but there will be some problems with customs...

It's better to get in to the EU for Latvia. I hope the Latvian people will say "Yes"!

Besuch der Jugendarrestanstalt in Lichtenrade

(Bericht von David Issmer)

Der Leiter der Jugendarrestanstalt (JAA) in Lichtenrade, der Jugendrichter Herr Dasch, hatte uns zu einer Besichtigung der Anstalt eingeladen.

Zunächst erklärte uns Herr Dasch das Wesen des Jugendarrestes: Dieser ist keine Strafe, sondern eine durch das Jugendgericht angeordnete erzieherische Maßnahme. Nach § 13 des Jugendgerichtsgesetzes kann Jugendarrest dann angeordnet werden, wenn zwar keine Strafe geboten ist, „dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“. Weiterhin kann der Arrest auch als Beugearrest verhängt werden, wenn ein Jugendlicher Auflagen oder Weisungen des Gerichts nicht nachkommt.

Jugendarrest kann maximal vier Wochen dauern, überwiegend wird jedoch eine Dauer von mehreren Tagen oder mehreren Wochenenden angeordnet. Während des Arrestes haben die Arrestanten die Möglichkeit und die Aufgabe, sinnvolle Arbeiten zu erledigen und zu erlernen, so etwa der Umgang mit dem Computer und Handwerk-Arbeiten. Mit jedem Arrestanten wird zu Beginn des Arrestes ein Gespräch geführt. Herr Dasch legt bei diesen Gesprächen besonderen Wert darauf, zu-

sammen mit die Arrestanten das der Verurteilung zugrundeliegende Urteil noch einmal zu besprechen. Denn nach seinen Erfahrungen stößt die Fachsprache in den Urteilen in vielen Fällen auf völliges Unverständnis bei den verurteilten Jugendlichen.

In der Jugendarrestanstalt in Lichtenrade hielten sich zum Zeitpunkt unseres Besuchs ca. 30 Arrestanten auf; maximal stehen 34 Plätze zur Verfügung. In den letzten Jahren wurden in der JAA in Lichtenrade jährlich durchschnittlich 1200 Jugendliche in Arrest genommen. Viele der Arrestanten sind Ausländer; Frauen sind unter den Arrestanten recht selten anzutreffen.

Herr Dasch wies mehrfach auf die schwierige finanzielle und personelle Lage in der Anstalt und das fehlende Interesse jüngerer Richter, sich für den Jugendarrest und sonstige Jugendprojekte zu engagieren, hin.

Anschließend erörterten wir in einer Diskussion, auf welche Weise bei den Jugendlichen Prävention erfolgen kann. Herr Dasch sprach sich dabei als möglichen Ansatzpunkt insbesondere für das Erlernen der deutschen Sprache durch die vielen Ausländer aus, damit sich diese überhaupt in die Gesellschaft integrieren können. Gerade bei vielen Ausländern dominieren die Fälle, in denen sie sich in

ihrem Stolz verletzt sahen und diesen durch Gewalt wiederherzustellen suchten.

Zum Abschluss des Besuchs führte uns Herr Dasch durch die Anstalt, wo wir auch die Möglichkeit bekamen, Kontakt zu einer Gruppe Arrestanten aufzunehmen; spontan wurde sogar ein gemeinsames Fußballspiel organisiert. Die Anstalt selbst erinnerte entfernt an eine, wenn auch vergitterte, Jugendherberge; es gibt dort Einzel- und Gruppenschlafräume. Die Jugendlichen können sich in der Anstalt relativ frei bewegen, können bei schlechtem Benehmen jedoch auch durch Maßnahmen wie Zimmerarrest gemäßregelt werden.

Insgesamt war der Besuch der Anstalt sehr lohnenswert; alle Mitglieder unseres Seminars gaben an, neue Einsichten gewonnen zu haben. Insbesondere die lettischen Teilnehmer unseres Seminars waren von der Anstalt sehr beeindruckt, da es bei ihnen an vergleichbaren Einrichtungen bislang fehlt. Herr Dasch war nach Meinung aller ein wahrer „Glücksgriff“, denn durch seine engagierten und leicht verständlichen Erklärungen war die Besichtigung der Jugendarrestanstalt zu jedem Zeitpunkt interessant und spannend.

Jan MacLean – Die Europäisierung des Strafrechts, Europäische Staatsanwaltschaft

(Zusammengefasst von Iris Köppe)

Im Bundesministerium der Justiz hörten wir je einen Vortrag zu jedem Workshop-Thema. Zwei der Vorträge werden im folgenden dargestellt. Eine Zusammenfassung des Vortrags von **Herrn Dr. Roderich Martis** findet sich hingegen im Text zu Workshop III auf den Seiten 83 ff. Bei unserem Besuch im Bundesjustizministerium gab uns in einem ersten Vortrag Jan MacLean einen interessanten und informativen Einblick in die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Dabei umriss er nach einem kurzen Überblick über die Harmonisierungsbestrebungen im materiellen Strafrecht die Themen der zukünftigen Entwicklung und der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft.

Nach einem Einstieg in die Problematik durch Nennung der im Workshop I vielfach diskutierten Probleme, die aus der Grenzöffnung in den EU-Staaten folgen, und dem in Amsterdam gesetzten Ziel: der Schaffung eines Raumes der Freiheit der Sicherheit und des Rechts, ging Herr MacLean sogleich auf die Kompetenzverteilung in der EU und den Mitgliedstaaten ein. Dabei erwähnte er sowohl Art. 280 EUV als auch Art. 31 EUV. So existiert nach herrschender Ansicht in den Mitgliedstaaten keine ausdrückliche Gemein-

schaftskompetenz für das materielle Strafrecht in der ersten Säule. Insbesondere Art. 280 EUV bildet keine Kompetenzgrundlage und auch keine Annexkompetenz, da für einen sensiblen Grundrechtsbereich wie das Strafrecht eine ausdrückliche Kompetenz notwendig ist. Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist jedoch eine Kompetenz auch für das Strafrecht begründet, wenn die Zuständigkeit der Gemeinschaft berührt ist. Art. 31 I (e) EUV bildet eine Rechtsgrundlage für den Rat, wobei umstritten ist, ob in Art. 31 EUV die Mindestvoraussetzungen für die in (e) genannten Delikte geregelt sind, oder ob unter Berufung auf den Anfang von Art. 31 EUV auch weitere Delikte in Betracht kommen.

Problematisch im Zusammenhang mit Art. 31 EUV ist, dass Beschlüsse im Bereich des Strafrechts Einstimmigkeit fordern und dass das Europäische Parlament nur sehr beschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten hat. Weiterhin besteht keine Kontrolle durch den EuGH.

Bezüglich des jetzigen Stands der Strafrechtsharmonisierungen erwähnte Herr MacLean, dass seit 2000 11 Rahmenbeschlüsse erlassen wurden, nachdem in Amsterdam und in Tampere die Ziele, sowie Delikte wie Menschenhandel, Drogenhandel und Delikte im Zusammenhang mit den Finanzen der EU festgehalten wurden. Nach Ansicht des BMJ ist eine gemeinsame Definition als Ausgangs-

punkt für weitere Harmonisierungen sinnvoll, wobei Schwierigkeiten dadurch entstehen, dass die Mitgliedstaaten eigene Regelungen aufgeben müssen.

Danach ging Herr MacLean noch auf den Konvent für eine europäische Verfassung sowie auf die Schaffung einer EStA ein. Im Verfassungskonvent sind große Veränderungen in der Justiziellen Zusammenarbeit vorgesehen. So werden auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Rechts- und Verwaltungsvorschriften angeglichen, das Ausgestaltungsrecht und Initiativrecht der Mitgliedstaaten soll jedoch erhalten bleiben. Außerdem soll in Art. 172 eine Gemeinschaftskompetenz für Delikte, die besonders schwer und in grenzüberschreitender Kriminalität begangen werden, geschaffen werden. Weiterhin ist im Verfassungsentwurf auch eine Rechtsgrundlage für die Schaffung einer EStA enthalten. Diese kann ausgehend von Eurojust entwickelt werden und soll Straftaten verfolgen, die finanzielle Interessen der Gemeinschaft sowie mehrere Mitgliedstaaten betreffen. Die Struktur der EStA ist im Verfassungsentwurf nicht festgelegt, weswegen hier wohl auf das Grünbuch von 2001 zurückgegriffen wird. Nach Ansicht des BMJ wird es bald eine EStA geben, wobei äußere Einflüsse (wie z.B. der 11. September) ihre Schaffung noch beschleunigen können.

Angelika Leitenberger – Rechte von Personen in Untersuchungshaft

(Zusammengefasst von Raphael Neef)

Innerhalb unseres Besuches im Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 29. Juli hatten wir auch die Gelegenheit, einen Vortrag von Frau Angelika Leitenberger zu hören, die dem Bundesbeauftragten für Menschenrechte unterstellt ist. Zuständig im BMJ ist sie, zusammen mit zwei weiteren Mitarbeitern, für die Klagen, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gegen die Bundesrepublik Deutschland eingelegt werden.

Das Vortragsthema von Frau Leitenberger waren die Rechte von Personen in der Untersuchungshaft – wenn sie auch zu Beginn einschränkend darauf hinwies, dass Klagen gegen die Bundesrepublik, die auf Art. 5 EMRK, der das unveräußerliche Recht des Einzelnen auf Freiheit gewährleistet, gestützt sind, sehr selten seien.

Frau Leitenberger referierte zunächst über die Anforderungen des Art. 5 EMRK sowie dessen Voraussetzungen der Untersuchungshaft: So verweist Art. 5 EMRK auf das innerstaatliche Recht; dieses wird entsprechend vom EGMR überprüft und führt bei seiner Verletzung ebenfalls zu einer Verletzung der Konvention. Des Weiteren müssen die besonderen Haftgründe des Art. 5 I c EMRK vorliegen; wobei beachtenswert ist, dass dort, im

Gegensatz zum deutschen Recht, auch die Präventionshaft zugelassen wird.

Einen Schwerpunkt des Vortrages bildeten die Rechte des Inhaftierten: So gewährleistet Art. 5 II EMRK das Recht auf Information über die Gründe der Inhaftierung in einer verständlichen Sprache. Dies gilt jedoch ausdrücklich für die erste Vernehmung, nicht zwangsläufig bereits für den Zeitpunkt der Verhaftung.

Weiterhin bietet Art. 5 III EMRK das Recht auf die unverzügliche Vorführung vor einen Richter sowie den Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist. Hier stellt sich laut Frau Leitenberger ein Gegensatz zwischen deutscher StPO und der EMRK dar: So schreibt die StPO eine Vorführung vor den Richter innerhalb von 48 Stunden zwingend vor, wohingegen der EGMR es häufig als ausreichend zur Einhaltung dieser Vorschrift erachtet, dass eine Frist von vier Tagen nicht überschritten wird.

Ähnlich unterschiedlich argumentiert der EGMR ebenfalls bei der Frage der Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist. Grundsätzlich wird diese Frist bei Verzögerung des Verfahrens verletzt. Wenn zusätzlich zum hinreichenden Tatverdacht jedoch weitere Gründe, wie die Verlängerung des Verfahrens durch den Angeklagten, hinzutreten, kann diese Verletzung vom EGMR gerechtfertigt werden.

Ein weiteres Recht für den Inhaftierten gewährleistet die EMRK in Art. 5 IV, der die Überprüfung der Freiheitsentziehung garantiert. Diese Norm gilt für jede Art von Inhaftierung, also nicht nur für Untersuchungshäftlinge, und beinhaltet auch das Recht auf Einblick in die relevanten Akten des Verfahrens. Aufgrund dieser Norm ist auch § 147 II StPO entsprechend auszulegen.

Frau Leitenberger bemängelte abschließend die teilweise fehlende Konkretisierung der Normen der EMRK. Für eine entsprechende Verbesserung habe es immer wieder Bestrebungen bzw. Entwürfe gegeben, die jedoch nie verabschiedet worden seien.

Gerichtsverhandlung bei Herrn Sander am Freitag, 1. August

(Zusammengefasst von Hartwig von Bredow)

Bereits am Mittwoch (30.7.) kamen wir in den Genuss einer kurzen Führung durch das eindrucksvolle und mächtige Gerichtsgebäude in der Turmstraße und saßen anschließend einer Gerichtsverhandlung mit Herrn Dasch bei. Dies gab Lust auf mehr, auf spannendere und kompliziertere Strafprozesse, um Praxis und Theorie zu verbinden. Am Freitag morgen kehrten wir daher auf Einladung von Herrn Sander erneut in einen der Gerichtssäle ein. Die Verhandlung war sehr gut besucht und sowohl vom Tatvorwurf als auch vom Ablauf her sehr spannend.

Zwei junge Männer aus Neukölln sahen sich mit dem Schöffengericht konfrontiert, weil ihnen vorgeworfen wurde, Anfang des Jahres gemeinsam einen bewaffneten Raubüberfall auf einen Supermarkt der Kette A&S Schlecker begangen zu haben. Beide Angeklagten waren geständig. Der Aufklärung bedurfte daher allein die Frage der Schuldfähigkeit: Die jungen Männer gaben an, vor Begehung der Tat durch das Rauchen von mehreren *joints* erhebliche Mengen Marihuana zu sich genommen zu haben. Zudem ließ einer der Angeklagten verlauten, er sei von einer synthetischen Modedroge abhängig und hätte auch von dieser ein Fläschchen (etwa 80ml) vor dem Tatzeitpunkt eingenommen. Um diese Aussagen sachlich

und rechtlich zu würdigen, musste der Vorsitzende Richter zunächst den Ablauf der Tat rekonstruieren.

Die Angeklagten hatten sich nach eigenen Angaben in der Nacht vor dem Überfall in der Neuköllner Wohnung einer der beiden Täter getroffen und aus Langeweile und Gewohnheit mit dem Rauchen begonnen. Die Begehung der Tat hätten sie zuvor weder geplant noch überhaupt nur vorgehabt. Im Zustand äußerster Berauschtigkeit, der durch die Einnahme von vier bis fünf Gramm Marihuana hervorgerufen worden sei, wären sie beide im Dialog auf die Idee gekommen, einen Raub zu begehen. Sie hätten sich daher ein Küchenmesser genommen und wären ziellos durch die Stadt gegangen, bis sie an dem etwa 20 Fußminuten entfernten Schlecker-Markt angelangt seien. Den Überfall hätten sie ausführen können, obwohl sie stark berauscht gewesen seien. Die Täter sind morgens während der Öffnungszeiten eingedrungen und hatten die Geschäftsräume aufgesucht. Hier fand gerade eine Betriebsversammlung statt und der Filialleiter und mehrere Angestellte waren anwesend. Unter Drohungen mit dem Messer hätten die Angestellten den Tresor geöffnet und das Geld ausgehändigt.

Die Richter blieben während dieser Ausführungen sehr skeptisch:

Zunächst einmal sprachen die Angeklagten mal von Marihuana, mal von Haschisch, was den Eindruck erweckt haben mochte, die Einnahme sei insgesamt frei

erfunden gewesen. Letztlich schienen die Richter jedoch den oftmals üblichen unklaren Bezeichnungen Rechnung zu tragen und nicht weiter nachzufragen. Unverständlich blieb den Richtern jedoch, dass die derart berauschten Täter überhaupt "Lust" gehabt hätten, einen Supermarkt auszurauben. Der Konsum von großen Mengen Marihuana mache eher schläfrig. Zudem fand der Überfall gegen acht Uhr morgens statt. Weitere Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen kamen den Richtern in Anbetracht der Tatsache, dass der Tatort etwa 30 Fußminuten von der Wohnung entfernt liegt, die Täter also einen weiten Weg bei unangenehmen Temperaturen zurücklegen mussten und zwangsläufig an zahlreichen anderen Supermärkten und Geschäften vorbeigekommen sein mussten. Dass die Tat nicht geplant und im berauschten Zustande vorgenommen worden ist, erschien den Richtern sichtlich unglaubwürdig.

Die Befragung der Zeugen ergab auch keine Hinweise, die die Version der Angeklagten zu stützen vermocht hätten. Befragt wurde zunächst der Geschäftsführer, der zum Tatzeitpunkt in den hinteren Geschäftsräumen anwesend war. Auf die Frage des Vorsitzenden Richters, ob ihm an dem Verhalten der Täter etwas merkwürdiges aufgefallen wäre, konnte er keine Angaben machen. Die Täter seien zwar sichtlich erschrocken über die große Personenanzahl gewesen und hätten nervös gehandelt und viel gebrüllt. Inge-

samt schienen sie aber ziemlich genau zu wissen, was sie taten. Beide Täter nutzten die Gelegenheit, sich bei dem Zeugen für die Tat zu entschuldigen. Als zweite Zeugin war eine Angestellte geladen. Nach Schilderung des Tatablaufs und der etwas einstudiert wirkenden Entschuldigung der Täter, ergriff die selbstbewusste junge Frau erneut das Wort und wandte sich direkt an die hinter ihr sitzenden Angeklagten, um ihr Unverständnis für die Tat und die Leichtfertigkeit der Täter auszudrücken. Ob die beiden denn nicht wüssten, dass sie nicht das Recht hätten, zu rauben und warum sie nicht arbeiten würden wie jeder andere auch. Ob sie sich überhaupt über die schrecklichen Erfahrungen für die Opfer bewusst wären, ob sie überhaupt verstehen würden, wieviel Angst sie den völlig unschuldigen Opfern einflößen würden, und dass die Kollegin, die zum Öffnen des Tresors gezwungen worden war, noch immer in psychiatrischer Behandlung sei. Der verbale Ausbruch war derart kraftvoll, dass nach dem letzten Wort noch ein paar Sekunden Ruhe herrschte und die Zuhörer - unter ihnen wohl auch die Eltern der Angeklagten -, die Richter und auch die Täter etwas betreten dreinschauten. Tatsächlich schien den Tätern erstmals das Ausmaß des begangenen Unrechts bewusst zu werden.

Nach Anhörung der Zeugen und einer viertelstündigen Pause wurde der Gutachter zu den Auswirkungen des Drogenkonsums befragt. Der Gutachter hatte

hierbei zu mehreren Punkten Stellung zu nehmen: wie sich der Konsum von 4-5 Gramm Marihuana auf die geistigen Fähigkeiten der Betroffenen auswirkt, welche Folgen die Abhängigkeit von der synthetischen Droge hat und welche Auswirkungen die Einnahme eines Fläschchen derselben auf die Einsichts- und Steuerfähigkeit hat. Die Ausführungen des Gutachters waren nicht eben überzeugend. Der angebliche Marihuana-Konsum hätte ebensowenig negative Auswirkungen auf die Einsichts- und Steuerfähigkeit wie die Einnahme der synthetischen Droge. Dass es sich bei beiden Stoffen um zwar schwach, aber dennoch halluzinogene Mittel handelt und die eingenommene Menge sehr groß war, fand im Gutachten wenig Berücksichtigen. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen trat der Gutachter zudem auf juristischen Boden, indem er mehrfach die BGH-Definitionen für verminderte Schuldfähigkeit beschrieb, anstatt sich auf die Tatsachenseite zu beschränken und die rechtliche Würdigung dem Gericht zu überlassen. Der Strafverteidiger sprach dem Gutachten in der Folge seine Verwendbarkeit ab und setzte den Gutachter mit eigenen Ausführungen und Fragen unter Druck. Die zitierten Quellen des Gutachters waren in der Tat größtenteils veraltet und berücksichtigten hinsichtlich der in Frage stehenden Droge nur eine Ansicht der Forschung. Zudem fanden nach Ansicht der Verteidigung die sogenannte low-dose-dependency des Angeklagten und

deren psychischen Auswirkungen keine hinreichende Berücksichtigung. Nach Ansicht der Verteidigung waren die Einsichts- und Steuerfähigkeit der Angeklagten durchaus herabgesetzt. Sie verlangte daher - nach einem unterhalt-samen Streitgespräch und einigen bissigen Bemerkungen - das Gutachten zu überarbeiten und den Prozess bis dahin zu vertagen.

Leider mussten wir an diesem sehr spannenden Zeitpunkt aufbrechen, um zum nächsten Termin, dem Gespräch mit Herrn Stephan Mayer, MdB, zu eilen. Wir hätten alle gerne gesehen, wie das Gericht über den Antrag auf Vertagung entschieden hat. Zwar hatte man als Zuhörer im Verlaufe des Prozesses die Überzeugung gewonnen, dass die Richter durchaus von einer geplanten und bei kaum geminderter Schuldfähigkeit ausgeführten Tat ausgingen, aber die unbestrittene Drogenabhängigkeit eines der Angeklagten hätte wohl dennoch Berücksichtigung gefunden.

Die Gerichtsverhandlung war bis dahin sehr interessant und mit mehren Zeugenbefragungen, einem etwas unsorgfältigen Gutachten und einer scharf argumentierenden Verteidigung gerade vom prozes-sualen Blickwinkel her sehenswert.

Besuch bei dem Abgeordneten Herrn Stefan Mayer

(Bericht von Norma Sengbusch)

Und wieder hieß es: „Rucksack abschnallen und öffnen“. Dieses Mal an der Pforte zum Paul-Löbe-Haus, dem Bürokomplex unserer MdB's (Mitglieder des Bundestages). Der Abgeordnete Stefan Mayer aus dem Wahlkreis Altötting zwischen München und Passau hatte uns geladen, um sich und sein Tun im Deutschen Bundestag vorzustellen.

Herr Mayer gehört seit September 2002 zur CDU/CSU-Fraktion und ist zudem einer der 12 Unter-35-jährigen in dieser Fraktion. Wer hätte gedacht, dass sich im Bundestag doch mehr als vermutet junge Leute engagieren?

Des weiteren wollte er uns von einer Reise im Rahmen des Umweltausschusses nach Estland und Lettland berichten. Eigentlich ist Herr Mayer ja vorrangig Mitglied des Innenausschusses aber vertretungsweise auch schon einmal in Sachen Umwelt unterwegs. So auch dieses Jahr im Juni, wo sich der Umweltausschuß in Estland und Lettland darüber informierte, inwieweit dort Umweltinteressen vertreten und umgesetzt werden.

Besonders erwähnenswert erschien ihm hierbei, dass in Lettland Umweltpolitik vorrangig von der konservativen Partei vorangetrieben wird. Im Zeichen der

deutschen Grünen und der durch die konservative CDU/CSU-Fraktion oftmals vertretenen Kontraposition, vermag dieser Sachverhalt doch Verwunderung auslösen.

Weiterhin fiel Herrn Mayer die Progressivität Lettlands auf. Das Land gedeiht erstaunlich schnell und vielversprechend. Dementsprechend hofft er sehr, dass Lettland sich bei dem Referendum im September 2003 für die Europäische Union entscheidet. Vor allem aus deutscher Sicht wäre ein solches Abstimmungsergebnis positiv, denn Deutschland ist sowohl Export- als auch Importpartner Nummer eins von Lettland.

Aber nicht nur seine Pro-Lettland-Einstellung machte ihn uns sympathisch, nein auch die Tatsache, dass er seinen Werktagswohnsitz in den uns im Rahmen des Seminars so lieb gewonnen Stadtteil Prenzlauer Berg gelegt hat. Außerdem weiß er als studierter Jurist um die Nöte der Rechtswissenschaftsstudenten und hat (natürlich nicht ganz uneigennützig) aus diesem Grund eine Stelle für einen von uns zur Verfügung gestellt. Wer diese erhält, entscheidet Herr Mayer anhand der von uns eingereichten Lebensläufe. Da sage noch einmal einer, der Bundestag sei träge und unspontan.

Auch unsere Fragen beantwortete uns der überraschend lockere CSU-Vertreter gern. So erfuhren wir, wie sein Bundestagsalltag

aussieht, inwieweit er Kontakte zu anderen Fraktionen hat, was er jeden Monat verdient und wie die MdB's ihre Mitarbeiter finanzieren. Auch unsere lettischen Freunde haben trotz der hier und da auftretenden Sprachbarrieren (Bayerisch ist eben bayerisch) vieles erfahren und gelernt.

Leider rief sein Terminkalender Herrn Mayer viel zu schnell zurück zu seinen Pflichten. Dennoch, wir waren uns einig, dass dieser Kurzausflug in die Welt der Politik sehr interessant und lohnend für uns war.



hinten: Lauma, Hartwig, Maris, Raphael, Zane, Katta, Karo, Krisjanis
 mitte: Gordon, Kathrin, Matthias, Norma, Liva, Dagnija, Eva, Ilze, André, Liga
 vorne: Florian, Iris, Katja, Anja, David